

# OdW ORDNUNG DER WISSENSCHAFT

Heft 3 / 2025

## Aufsätze

*Regina T. Riphahn, Andreas Peichl, Bertram Raum, Kerstin Schneider und Daniel Vorgrimler* Ein Forschungsdatengesetz für Deutschland: Datenzugang, Datenverknüpfung und Datenschutz **139-154**

*Sebastian Dötterl* Der Elefant im Raum – Generative Künstliche Intelligenz und die Zukunft der juristischen Ausbildung **155-166**

*Leopold Beer* Datenzugang nach Art. 40 DSA – aber nur, wenn Big Tech gerade Lust hat? **167-176**

*Guido Speiser* Das Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften – eine Analyse der Ländermodelle **177-192**

*Amrei Bahr, Kristin Eichhorn und Sebastian Kubon* Es war einmal #IchBinHanna: ein Rückblick nach vorn **193-200**

## Berichte

*Frederike Alt* KI in der Hochschule – Künstliche Intelligenz als Herausforderung für die Hochschulpraxis  
Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e.V. am 30.4.2025 **201-208**

## Ausgegraben

Wissenschaftsfreiheit durch Privileg **209-210**



Regina T. Riphahn, Andreas Peichl, Bertram  
Raum, Kerstin Schneider und Daniel Vorgrimler  
*Ein Forschungsdatengesetz für Deutschland:  
Datenzugang, Datenverknüpfung und Datenschutz*

Übersicht

I. Einleitung

II. Was muss im Forschungsdatengesetz kurzfristig geregelt werden?

1. Kernforderungen
  - a) Datenzugang verbessern
  - b) Datenverknüpfung ermöglichen
  - c) Koordination eines ermöglichenden Datenschutzes
2. Forschungsgeheimnis, Beschlagnahmeverbot und Zeugnisverweigerungsrecht
3. Reform des Bundesstatistikgesetzes
4. Einrichtung eines Treuhänders für Mikrodaten

III. Deutschland in europäischen Forschungsdatenräumen

IV. Weitere drängende Themen

1. Bildungsverlaufsregister
2. Prozessdaten von Unternehmen nutzbar machen

V. Fazit

Deutschland braucht ein Forschungsdatengesetz. Diese Forderung wurde in den Koalitionsverträgen der 20. und 21. Legislaturperiode aufgegriffen, da die rechtliche Ausgestaltung der Forschungsdateninfrastruktur in Deutschland weder den Anforderungen der internationalen Forschung noch denen einer modernen evidenzbasierten Politik und Verwaltung entspricht. Forschungsdaten fehlen auch zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen in akuten Krisen. Der Bedarf an besseren Forschungsdaten ist unbestritten. Es hängt jedoch von der konkreten Ausgestaltung eines Forschungsdatengesetzes ab, ob die bestehenden Defizite abgebaut werden können.

Dieser Beitrag erläutert zunächst drei Kernforderungen, die durch ein Forschungsdatengesetz unmittelbar adressiert werden müssen. Dies sind die Verbesserung des Datenzugangs, das Zusammenspielen von Daten und der Kulturwandel hin zu einem ermöglichenden Datenschutz. Neben diese Kernforderungen tritt das vom Bundesverfas-

sungsgericht unterstützte Erfordernis der Einrichtung eines Forschungsgeheimnisses, die auch unabhängig vom Forschungsdatengesetz geforderte Novellierung und Modernisierung des Bundesstatistikgesetzes sowie die Einrichtung eines Datentreuhänders.

Aber nicht nur der nationale Gesetzgeber gestaltet die Verfügbarkeit von Forschungsdaten. Auf Ebene der Europäischen Union werden Konzepte für einen europäischen Forschungsraum und eine europäische Forschungsdateninfrastruktur erarbeitet. Hier ist die Bundesregierung aufgegriffen, die Weichenstellung in Europa konstruktiv mitzugestalten.

Es gibt zudem Desiderate, die über die Kernforderungen an ein Forschungsdatengesetz hinausgehen, aber Teil der Weiterentwicklung der Forschungsdateninfrastruktur sein müssen. Dazu gehören der Aufbau eines Bildungsverlaufsregisters sowie die Unterstützung von Projekten zum Datenaustausch zwischen Wirtschaft und Wissenschaft.

**I. Einleitung**

Um Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu analysieren und auf dieser Basis Politik und Öffentlichkeit zu informieren und zu beraten, benötigt die Wissenschaft gute Daten.<sup>1</sup> Diese sind in Deutschland oft nicht nutzbar. Deutschland braucht ein Forschungsdatengesetz, um die bestehenden Defizite abzubauen. Diese Forderung wurde in den Koalitionsverträgen der 20. und 21. Legislaturperiode aufgegriffen, denn die rechtliche Ausgestaltung der Forschungsdateninfrastruktur in Deutschland genügt aktuell weder den Anforderungen der internationalen Forschung noch denen einer modernen evidenzbasierten Politik und Verwaltung.<sup>2</sup> Die Notwendigkeit besserer Forschungsdaten ist unstrittig. Es kommt nun aber auf die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes an, wenn die bestehenden Defizite abgebaut werden sollen.

1 Die hier relevanten Forschungsdaten sind potentiell sensible, z.T. personenbezogene (Einzel-/Individual-)Daten, die von verschiedenen Einrichtungen für unterschiedliche Zwecke erzeugt werden.

2 Vgl. Riphahn, Datenzugang für die Forschung – Eine Einleitung, Wirtschaftsdienst 103(11), 728.

Die fehlenden Forschungsdaten haben schwerwiegende Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und Verwaltung. Erstens müssen in Deutschland immer wieder und gerade auch in Krisensituationen uninformiert und ohne empirische Evidenz Entscheidungen getroffen werden. So wurde in der Corona-Pandemie Evidenz aus Israel und Großbritannien herangezogen, obwohl die Übertragbarkeit internationaler Studien auf Deutschland fraglich ist. Mangels Daten mussten wirtschaftspolitische Beschlüsse wie im Blindflug getroffen werden: die Unterstützung von Unternehmen während der Corona-Pandemie erfolgte unpräzise. Auch in der Gaspreiskrise konnte nicht zielgenau agiert werden. Aber nicht nur in Krisensituationen erschweren fehlende Daten fundierte Entscheidungen. Die Simulationsrechnungen zur Vorbereitung der Kindergrundsicherung im Jahr 2024 erfolgten auf Basis von Daten aus dem Jahr 2018. Dabei ist klar: Politik ist nur dann zielgenau und effizient, wenn sie sich auf aktuelle und verlässliche wissenschaftliche Evidenz stützen kann.<sup>3</sup>

Zweitens ist der schlechte Datenzugang ein erheblicher Nachteil für den Wissenschaftsstandort Deutschland. Eine Befragung des Vereins für Socialpolitik, der größten wirtschaftswissenschaftlichen Fachgesellschaft im deutschsprachigen Raum, ergab 2023, dass 65% der antwortenden Wissenschaftler:innen unzufrieden mit dem Zugang zu Forschungsdaten in Deutschland sind. 73 % der Befragten geben an, dass ihr Forschungserfolg unter den Restriktionen beim Datenzugang leidet. Etwa zwei Drittel der Antwortenden konnte in den letzten 10 Jahren Projekte aufgrund von Auflagen und Restriktionen beim Datenzugang nicht im gewünschten Umfang durchführen. 75% der Befragten sind der Ansicht, dass der Datenzugang für die Forschung in Deutschland eine fundierte und aktuelle Politikberatung erschwert. In Relation zu vergleichbaren Ländern wird der Datenzugang für die Forschung in Deutschland von 78,5% der Befragten als schlechter eingeschätzt.<sup>4</sup>

Diese im internationalen Vergleich schlechteren Forschungsbedingungen führen dazu, dass deutsche Forschende mit Daten aus anderen Ländern arbeiten müssen. Dadurch fördern die von deutschen Steuerzahlen-

den finanzierten Forschungseinrichtungen die Erforschung und Beratung unserer Nachbarländer, während in Deutschland zu relevanten, vergleichbaren Problemlagen wenig bekannt ist. Zudem ist Deutschland als Forschungsstandort ohne wettbewerbsfähigen Datenzugang für die besten Forschenden nicht attraktiv: Sie gehen dorthin, wo sie am besten forschen können. Und das ist eindeutig nicht in Deutschland.

Drittens kann auch die Verwaltung in Deutschland ihre Aufgaben nicht effizient erfüllen. Unter anderem, um den EU-Datenanforderungen entsprechen zu können, plant Deutschland im Jahr 2031 einen Registerzensus durchzuführen, der ohne breite Befragungen auskommt. Ob das föderale deutsche Einwohnermeldewesen dazu in der Lage sein wird, wird weithin bezweifelt.

Eine vierte Konsequenz mangelnder Daten betrifft die Fähigkeit des Staates, die Wirksamkeit der eigenen Maßnahmen bewerten zu können. Die Möglichkeiten, ex ante und ex post Evaluationen von Gesetzen durchzuführen, sind in Deutschland besonders aufgrund der Restriktionen bei Datenzugang und Datennutzung eng begrenzt. Wenn Politik und Verwaltung aber nicht aus Erfahrung lernen können, bleiben Chancen ungenutzt, Maßnahmen effektiver und effizienter zu gestalten.

Die Forschungsdatenstruktur in Deutschland ist im Vergleich zu unseren Nachbarländern (u.a. Österreich, Schweiz, Frankreich, Niederlande, Dänemark) rückständig. Es fehlt an vielem, was für evidenzbasierte Politik und moderne Wissenschaft unverzichtbar ist, von der Datenerhebung, über die Datenbereitstellung, bis zur Datenverknüpfbarkeit. Um in Europa aufschließen zu können und die Hindernisse für eine Weiterentwicklung der Dateninfrastruktur abzubauen, müssen in Deutschland dringend die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.

Insbesondere die fehlende Datenverknüpfbarkeit ist ein Problem im dezentral organisierten deutschen Datenökosystem. Bildhaft kann man sich die deutsche Forschungsdatenlandschaft als unverbundene Datensilos vorstellen. Manche dieser Silos, wie das für Arbeitsmarktdaten, sind sehr gut gefüllt, andere, wie das für Steuerdaten wurden kürzlich gestärkt<sup>5</sup>, wiederum ande-

3 Vgl. Riphahn, Schneider, „Für einen besseren Zugang zu Forschungsdaten“, FAZ vom 11.12.2023.

4 Vgl. Chaskel, Getzner, Fürnkranz-Prskawetz, Riphahn, Schmidheiny, Zugang zu Forschungsdaten in den D-A-CH-Ländern: Eine Vermessung der (Un-)Zufriedenheit, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 25(1) 2024, 5-19.

5 In Folge des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF „Notwendigkeit, Potenzial und Ansatzpunkte einer Ver-

besserung der Dateninfrastruktur für die Steuerpolitik“ (2020) wurde u.a. das „Netzwerk empirische Steuerforschung (NeSt)“ als Plattform zur Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der empirischen Steuerforschung mit der amtlichen Statistik und der Finanzverwaltung gegründet. Zudem wurden Ressourcen beim statistischen Bundesamt ausgeweitet und das Angebot an Steuerdaten vergrößert.

re, wie das Silo mit Gesundheitsdaten, werden hoffentlich bald befüllt. Im Bereich der Gesundheitsdaten wurde im Jahr 2024 im Vorgriff auf den Europäischen Gesundheitsdatenraum durch das Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) vom 25.03.2024<sup>6</sup> ein (kleiner) Fortschritt erzielt: Gesundheitsdaten aus dem Forschungsdatenzentrum (FDZ) Gesundheit beim BfArM dürfen nun mit anderen Gesundheitsdaten (hier: Krebsregisterdaten) verknüpft werden.

Andere, wie das Bildungsdatensilo, sind noch erschreckend leer. Dass Daten bereichsspezifisch aufbereitet und gehalten werden, ist sinnvoll. Die Daten müssen aber auch, wie es international üblich ist, über Bereiche hinweg verknüpft werden können. Dem stehen in Deutschland derzeit noch zahlreiche gesetzliche Regelungen entgegen.

Es ist nicht einfach, eine über Jahrzehnte gewachsene, aber nun veraltete Dateninfrastruktur und ihre rechtliche Grundlage zu modernisieren. Will man nicht noch weiter zurückfallen, besteht dringender Handlungsbedarf. Dazu müssen zwei grundsätzliche Probleme gelöst werden. Zum einen haben wir in Deutschland keine Identifikationsnummern, um Daten aus verschiedenen Quellen zusammenspielen. In unseren Nachbarländern können Daten aus verschiedenen Silos hingegen verknüpft werden. Zum anderen führen in Deutschland zahlreiche Einzelgesetze zur Nutzung von Daten dazu, dass jede Datennutzung verboten ist, die nicht explizit erlaubt ist. Ausnahmen für Wissenschaft und Forschung gibt es nur selten – und wenn dann für eng begrenzte Spezialfälle. Dabei würde das in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) festgeschriebene Forschungsprivileg auch in Deutschland bereits heute deutlich mehr ermöglichen.

Um in diesem Themenbereich voran zu kommen, sah der Koalitionsvertrag der „Ampelregierung“ von 2021 ein Forschungsdatengesetz (FDG) vor, das die Datengrundlage für Wissenschaft und Forschung verbessern sollte. Auch der Koalitionsvertrag von Union und SPD verspricht ein Forschungsdatengesetz noch im Jahr 2025. Im europäischen Ausland gibt es viele Vorbilder für einen wissenschaftsadäquaten Zugang zu For-

schungsdaten. Entscheidend ist, dass das FDG drei Kernprobleme löst: 1. Datenzugang für die Forschung schaffen, 2. Datenverknüpfung erlauben und 3. einen forschungsermöglichenden Datenschutz etablieren.

In diesem Beitrag sollen die Kernprobleme und Lösungsansätze erörtert werden. Zum ersten Punkt gehört, dass der Zugang zu öffentlichen Verwaltungs- und Registerdaten für die Forschung prinzipiell ermöglicht werden muss und zeitgemäße, sichere Remote-Desktop-Datenzugangsmöglichkeiten für die Wissenschaft umgesetzt werden müssen. Für den zweiten Punkt, die Datenverknüpfung, müssen Daten der öffentlichen Hand, Daten aus Forschungsinstituten und der Wirtschaft für Zwecke der unabhängigen Forschung unter Verwendung einer Identifikationsnummer datenschutzkonform zusammengespielt werden. Dies kann – wie im europäischen Ausland üblich – über einen Datentreuhänder erfolgen. Um den dritten Punkt anzugehen, muss die zersplitterte Anwendung von Datenschutzregeln im föderalen Deutschland hinterfragt werden. Projekte sollten nicht von 16+1 Datenschutzaufsichtsbehörden geprüft werden müssen. Stattdessen sollten Regeln bundeseinheitlich ausgelegt werden und Forschung ermöglichen.

Alle drei Forderungen betreffen auch die amtliche Statistik. Die gesetzliche Grundlage der amtlichen Statistik, das aktuelle Bundesstatistikgesetz (BStatG), atmet den Geist der 1980er Jahre und sollte novelliert werden.<sup>7</sup> Eine moderne amtliche Statistik muss den Informationsbedarf von Gesellschaft und Politik effektiv decken können. Statt der amtlichen Statistik einzelne Erhebungsfragen gesetzlich vorzuschreiben (Inputorientierung), ist auch als Beitrag zum Bürokratiekostenabbau eine zeitgemäße amtliche Statistik über ihre Arbeitsergebnisse (Outputorientierung) zu regulieren. Dabei ist die Kooperation zwischen amtlicher Statistik und Wissenschaft zu nutzen und zu fördern.

Die Aufnahme des Forschungsdatengesetzes (FDG) in die Koalitionsverträge der 20. und 21. Legislaturperiode zeigt, dass Handlungsbedarf gesehen wurde. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wurde 2021 beauftragt, einen Gesetzentwurf für das FDG zu erarbeiten. Der Prozess wurde von der Wissenschaft inten-

6 Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (GDNG) v. 25. 3. 2024, BGBl. 2024 I Nr. 102.

7 Das Bundesstatistikgesetz (BStatG) von 1953 wurde nach dem

Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 ebenso wie die Fachstatistikgesetze novelliert. Das derzeitige BStatG vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 2394) basiert auf dem BStatG vom 22.1.1987 (BGBl. I S. 462).

siv unterstützt und begleitet.<sup>8</sup> Der im Herbst 2024 vorgelegte Gesetzentwurf wurde nicht mit allen Akteuren abgestimmt, bietet aber eine Grundlage, um den Zugang zu Forschungsdaten für die Wissenschaft zu verbessern und das Vorhaben zeitnah abzuschließen.

Der gesellschaftliche Mehrwert der Modernisierung des Forschungsdatenzugangs mag zunächst abstrakt und nicht unmittelbar sichtbar und messbar sein, er ist aber immens. Es geht zum einen darum, transparente und informierte politische Entscheidungen im nationalen Interesse zu ermöglichen und durch datengestütztes Handeln Resilienz in Krisensituationen zu gewährleisten. Die Kosten fehlender Daten und ungenutzter wissenschaftlicher Potenziale sind hoch. Eine kleine, evidenzbasierte Steigerung der Effizienz von Förderprogrammen spart ein Vielfaches der für die Datenbereitstellung benötigten Ressourcen.<sup>9</sup> Es geht aber auch darum, hochklassige und international wettbewerbsfähige Forschung in Deutschland zu ermöglichen.

Deutschland muss hier keine neuen Wege gehen, sondern kann sich an international üblichen, rechtssicheren und datenschutzkonformen Ansätzen der Datennutzung und -verknüpfung orientieren. Die Vorbilder beispielsweise in Frankreich, Österreich, und den Niederlanden zeigen, dass sich Datenschutz mit zeitgemäßer Datennutzung im Gemeinwohlinteresse vereinen lassen.

## II. Was muss im Forschungsdatengesetz (FDG) geregelt werden?

### 1. Kernforderungen

Forschende monieren zahlreiche Defizite im deutschen Forschungsdatenökosystem. Ein FDG kann hier Lösungen anbieten. Im Folgenden werden die drei zentralen Aspekte diskutiert, die ein FDG regeln muss:<sup>10</sup> Der

Datenzugang muss verbessert werden, Daten müssen verknüpft werden und Datenschutz muss Forschung ermöglichen.

#### a) Datenzugang verbessern

Im Gegensatz zu anderen Ländern fehlt in Deutschland für die Forschung die grundsätzliche Möglichkeit eines Zugangs zu öffentlichen Verwaltungs- und Registermikrodaten. Mikrodaten bieten Einzelfallinformationen zu Personen, Haushalten, Betrieben oder Unternehmen. Viele dieser Daten sind zwar vorhanden, aber für die Forschung nicht oder nur sehr eingeschränkt zugänglich.

Ein Beispiel für Daten aus Verwaltungsprozessen ist das Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG), das die Forschung bisher nicht berücksichtigt. Lediglich für Statistikzwecke (§ 281 SGB III) und für Zwecke der Betriebsdatenführung (§ 18i Abs. 6 SGB IV) können die Informationen durch die Bundesagentur für Arbeit verwendet werden. Damit ist die Nutzung des Basisregisters stark eingeschränkt und für die Forschung nicht zugänglich.

Neben den rechtlichen Möglichkeiten fehlt häufig auch die grundsätzliche Bereitschaft öffentlicher Stellen, existierende Daten zu Forschungszwecken bereitzustellen. Im FDG sollte der Gesetzgeber öffentliche Stellen verpflichten, vorliegende amtliche Daten für wissenschaftliche Zwecke auf Mikroebene verfügbar zu machen.

Dabei ist es sinnvoll, eine generelle Lösung zu finden, die ein grundsätzliches Forschungsprivileg beim Datenzugang etabliert und möglichst nicht den unübersichtlichen Weg über Sonderregelungen in Einzelgesetzen geht. Im Gegensatz zur heutigen restriktiven Regelung sollte erlaubt sein, was nicht verboten ist.

8 Vgl. RatSWD (2022). Eckpunkte für ein Forschungsdatengesetz, abrufbar unter <https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD-Positionspapier-Eckpunkte-fuer-ein-Forschungsdatengesetz.pdf>; *Riphahn*, Wir wissen in Deutschland vieles nicht, was wir wissen sollten, 2022, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 23(1), 38-48; RatSWD (2023). Forschungsdatengesetz: Was zentral ist, abrufbar unter [https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD\\_Positionspapier\\_Forschungsdatengesetz\\_Was\\_zentral\\_ist.pdf](https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD_Positionspapier_Forschungsdatengesetz_Was_zentral_ist.pdf); *Riphahn*, (2023). Die deutsche Dateninfrastruktur aus Sicht der empirischen Wirtschaftsforschung, Wirtschaftsdienst 103(1), 24-28; *Riphahn*, (2023). Datenzugang für die Forschung – Eine Einleitung; Zeitgespräch: Datenzugang für Forschung und Politikberatung in Deutschland, Wirtschaftsdienst 103(11), 728; RatSWD (2024). Stellungnahme zu den BMBF-Eckpunkten zum Forschungsdatengesetz, abrufbar unter <https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD-Stellungnahme-Eckpunkte-Forschungsdatengesetz.pdf>; *Riphahn, Schneider*, Ein Forschungsdatengesetz jetzt!, 2024, Wirtschaftsdienst 104(10), 658-659;

RatSWD (2025). Datensilos aufbrechen: Forschung braucht gute Daten! Forderungen des RatSWD für die 21. Legislaturperiode; abrufbar unter <https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD-Forderungen-21-LP.pdf> (alle zuletzt abgerufen am 08.04.2025).

9 Für ein Zahlenbeispiel vgl. Sachverständigenrat zur Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2023/24, Kapitel 6, Textziffer 554.

10 Eine ausführliche Darstellung findet sich in *Gathmann, von Gaudecker, Riphahn*, Arbeitsmarktdaten: Gesetzesänderungen gefordert, Zeitgespräch: Datenzugang für Forschung und Politikberatung in Deutschland, 2023, Wirtschaftsdienst 103(11), 729-732; *Altmann et al.*, Für einen besseren Datenzugang – Stellungnahme der Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt- und Sozialversicherungsdaten. Verein für Socialpolitik Berlin, abrufbar unter [https://www.sociopolitik.de/sites/default/files/2023-11/1\\_Stellungnahme\\_UAG\\_Arbeitsmarktdaten\\_o.pdf](https://www.sociopolitik.de/sites/default/files/2023-11/1_Stellungnahme_UAG_Arbeitsmarktdaten_o.pdf) (zuletzt abgerufen am 08.04.2025).

## b) Datenverknüpfung ermöglichen

Viele Forschungsfragen sind auf Verwaltungsdaten aus unterschiedlichen Quellen angewiesen.<sup>11</sup> Ein Beispiel für solche Verknüpfungsbedarfe ist die Forschung zu den Auswirkungen der Mindestlohngesetzgebung. Hier bieten die Registerdaten der Bundesagentur für Arbeit eine wichtige Basis; allerdings enthalten diese weder Informationen über die Anzahl der individuellen Arbeitsstunden noch über die personelle Zusammensetzung von Haushalten. Daher kann beispielsweise nicht überprüft werden, ob Mindestlohnanpassungen Armut reduziert. Auch der Effekt von Mindestlohnanpassung auf die Gesundheit der unteren Einkommensgruppen kann ohne eine Verknüpfung mit Gesundheitsdaten nicht analysiert werden.

Bisher ist in Deutschland eine umfassende Verknüpfung getrennter Datenerhebungen regelmäßig nicht erlaubt. Stattdessen werden separate Erhebungen zu spezifischen Fragestellungen durchgeführt, obwohl die europäischen Rahmengesetze aufgrund des Forschungsdatenprivilegs (Art. 89 und 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und der Verarbeitungsgrundlagen (Art. 6 Abs. 1 lit. a-f DSGVO) die Zusammenführung der Daten grundsätzlich zulassen.

Die Zusammenführung existierender Daten aus verschiedenen Quellen bietet neben der Beantwortung gesellschaftlich relevanter Fragen weitere Vorteile: Die Verlässlichkeit der Informationen und die Datenqualität werden verbessert, auf die mehrfache Erhebung gleicher Informationen bei gleichen Erhebungseinheiten kann verzichtet werden, was die Antwortlast (response burden) für die Befragten verringert und das once-only Prinzip umsetzt.

Neben der Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Datenverknüpfung stellt sich eine methodische Herausforderung, da für die korrekte Verknüpfung auf der Mikroebene von Personen, Haushalten, Betrieben oder Unternehmen Kennnummern (Identifikatoren) in den entsprechenden Datensätzen benötigt werden. In den Nachbarländern Deutschlands werden für die Verknüpfung statistische Identifikatoren (z.B. die Steueridentifikationsnummer einer Person) genutzt. Österreich sieht nach § 2d Forschungsorganisationsgesetz für die For-

schung die Möglichkeit eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Forschung“ (bPK-BF-FO) vor. Alternativ kann ein persönlicher Identifikator genutzt werden, der bei Geburt oder Zuwanderung zugewiesen wird und für verschiedene Verwaltungszwecke hilfreich sein kann. Die rechtliche Zulässigkeit solcher Identifikatoren in Deutschland ist noch offen.<sup>12</sup>

Die grundsätzliche Diskussion über die rechtliche Zulässigkeit von Datenverknüpfungen hängt an der Auslegung und Umsetzung von Datenschutzvorgaben. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung soll vermieden werden, dass eine datenhaltende Stelle aus der Kombination von Daten aus verschiedenen Quellen Profile von Individuen, Haushalten oder Unternehmen erstellen kann.<sup>13</sup> Im europäischen Ausland wird dieses Problem durch die Institution des Datentreuhänders gelöst. Hinter sicheren datenschutzrechtlichen „Schutzwällen“ darf nur eine regulierte Treuhandstelle Daten mit Identifikatoren aus verschiedenen Quellen zu Forschungszwecken zusammenführen. Nach der Zusammenführung werden die Identifikatoren gelöscht und die Daten der Forschung faktisch anonymisiert und unter strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt. Einen solchen pragmatischen und zielführenden Weg sah auch der Gesetzentwurf zum FDG aus dem Jahr 2024 für Deutschland vor.

In einem FDG muss Forschung als Zweck von Datenverknüpfung rechtskreisübergreifend gesetzlich verankert werden, um den Zugang zu und die Verknüpfung von Daten verschiedener Anbieter zu Forschungszwecken zu ermöglichen.

## c) Koordination eines ermöglichenden Datenschutzes

Die im internationalen Vergleich strikte Interpretation von Datenschutzregeln in Deutschland und ihre unterschiedliche föderale Anwendung sind wesentliche Hindernisse für wissenschaftliches Arbeiten.

Der Datenschutz ist neben der DSGVO durch unterschiedliche nationale gesetzliche Vorgaben geregelt. Diese Regelungen sind nicht primär nach Sachgründen, wie der Art der Erhebung oder der Materie, sondern nach Rechtskreisen in zahlreichen Spezialgesetzen geregelt. Bundesländerübergreifende Vorhaben werden derzeit durch oftmals voneinander abweichende Landesdaten-

11 Dieser Umstand ist auch für die Bewertung der Regelungen im GDNG relevant, das Verknüpfungen mit nicht-medizinischen Daten nicht berücksichtigt.

12 Martini, Wagner, Wenzel (2017). Rechtliche Grenzen einer Personen- bzw. Unternehmenskennziffer in staatlichen Registern,

Gutachten für den Nationalen Normenkontrollrat. Vgl. [https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Gutachten/2017-erg%C3%A4nzendes-gutachten-speyer-beistellung-pkz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Gutachten/2017-erg%C3%A4nzendes-gutachten-speyer-beistellung-pkz.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

13 BVerfGE 65, 1 (53) unter Berufung auf BVerfGE 27, 1 (6).

schutzregelungen oder -auslegungen beeinflusst. Derzeit müssen in der Regel<sup>14</sup> Datenschutzbeauftragte aller Bundesländer einzeln zustimmen, wenn spezifische Informationen für die Durchführung eines Forschungsprojekts erforderlich sind. Ein Beitrag des FDG sollte darin bestehen, bundeseinheitliche und rechtskreisübergreifende Datenschutzregeln für die Datennutzung zu Forschungszwecken zu etablieren.

Um den Datenschutz zu gewährleisten, ist die Datenbereitstellung zu Forschungszwecken in Deutschland zudem oft an inhaltlich definierte Forschungsthemen gebunden. Hierdurch entstehen eng verstandene Zweckbindungen, welche die Datennutzung auf Aufgabenbereiche einzelner Verwaltungen beschränken und ihre Auswertung für Forschungsvorhaben und Politikberatung stark begrenzt oder sogar unmöglich macht. Solche Zweckbindungen für Forschungsdaten sollten gestrichen werden.

Ähnliches gilt für gesetzliche Löschfristen: Derzeit sehen zahlreiche gesetzliche Regelungen die Löschung von Informationen nach Ablauf einer Frist als Instrument des Datenschutzes vor. Zum einen ist es wenig intuitiv, dass gerade veraltete Informationen durch Löschungen geschützt werden sollen. Zum anderen liegen die hohen Kosten einer Vernichtung von Information auf der Hand. Wirtschafts- und sozialhistorische Forschung wird damit unmöglich gemacht. Ein Lernen aus alten Krisen und Reformen wird systematisch verhindert.

Gerade wenn identifizierende Informationen gelöscht werden müssen, verhindert dies endgültig eine Verknüpfung mit anderen Datensätzen oder die Nutzung von Längsschnittinformationen bei Wiederholungsbefragungen, selbst wenn sich politische oder rechtliche Rahmenbedingungen und Zielsetzungen verändern. Das Erkenntnispotenzial von Erhebungen wird dadurch erheblich gemindert. Es ist offensichtlich, dass Verknüpfungsidentifikatoren oder Hilfsmerkmale (z.B. des Registerzensus), die für Erzeugung und Verknüpfung von Forschungsdaten erforderlich sein können, gesetzlich vor Löschung geschützt werden sollten. Sie können getrennt gespeichert werden, so dass etwaigem Missbrauch effektiv vorgebeugt wird.

Wünschenswert ist auch eine einheitliche Regelung des Datenzugangs im Bereich der amtlichen Statistik. Nach § 16 Abs. 6 Nr. 2 BStatG ist der Zugriff auf formal anonymisiertes Datenmaterial im Rahmen von Gastauf-

enthalten in einem FDZ der Statistischen Ämter des Bundes (FDZ destatis) oder der Länder möglich. Dies betrifft aber nicht alle amtlichen Mikrodaten. Ein Beispiel sind Wirtschaftsstatistiken. Hier ist der Zugang zu formal anonymisiertem Datenmaterial an Gastwissenschaftsarbeitsplätzen nicht für alle Bundesländer gleichermaßen gegeben, da die Normen in den statistischen Landesämtern unterschiedlich interpretiert werden. Durch die uneinheitliche Datenbereitstellung entsteht vermeidbarer Mehraufwand bei den Nutzenden und bei den Statistischen Ämtern.

Zur Entlastung der Statistischen Landesämter könnte ebenfalls eine zentrale Stelle vorgesehen werden, die die datenschutzrechtliche Prüfung von Forschungsprojekten übernimmt.<sup>15</sup> Hinsichtlich der Datenschutzaufsicht bei länderübergreifenden Forschungsvorhaben findet sich in § 5 GDNG eine richtungsweisende Regelung. Danach ist eine federführende Datenschutzaufsichtsbehörde zu bestimmen, der das Forschungsvorhaben anzuzeigen ist und die die Aufgabe hat, die Tätigkeiten und Aufsichtsmaßnahmen aller an sich zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden zu koordinieren. Federführende Datenschutzaufsichtsbehörde sollte die Behörde sein, die für die das Forschungsvorhaben durchführende Stelle zuständig ist.

Dies würde Antragsverfahren beschleunigen, Aufwände der Datenschutzbeauftragten reduzieren und Anreize für die genehmigenden Behörden schaffen, einheitliche und transparente Antrags-/Entscheidungsprozesse zu etablieren. Eine zentralisierte Verwaltung von Datenzugängen und -bereitstellungen würde nicht nur zu einer schnelleren Bereitstellung führen, sondern auch Ressourcen einsparen, die dann für andere Aufgaben beim Datenzugang, wie z.B. die Digitalisierung von Prozessen, eingesetzt werden könnten.<sup>16</sup>

Neben diesen drei Kernforderungen sollte das Forschungsdatengesetz weitere Aspekte regeln, die eine zeitgemäße und forschungsfreundliche Forschungsdateninfrastruktur gestalten.

## 2. Forschungsgeheimnis, Beschlagnahmeverbot und Zeugnisverweigerungsrecht

Empirische Forschung ist oft auf die unmittelbare Erhebung von Daten bei Personen angewiesen. Aussagekräftige, insbesondere sensible Daten können in der Regel nur unter der Bedingung von Vertraulichkeit erhoben werden. Dies gilt nicht nur die empirische Sozialfor-

14 Eine Ausnahme besteht nur nach § 5 GNDG für dessen Anwendungsbereich.

15 Eine derartige Regelung würde ins Forschungsdatengesetz bzw.

für die Statistik ins Bundesstatistikgesetz gehören.

16 Erste Vorschläge in diese Richtung finden sich im GDNG und im Entwurf eines FDG vom 17.12.2024, BT-Drs. 20/14262.

schung. Auch andere Wissenschaftszweige benötigen Vertrauen. Insofern gehört die vertrauliche Datenerhebung zur wissenschaftlichen Methode der Erkenntnisgewinnung, die durch die Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt ist.<sup>17</sup>

Problematisch ist allerdings, dass das geltende Strafprozessrecht keine expliziten Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit wissenschaftlicher Forschung enthält.<sup>18</sup> Forschende erfahren im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit zum Teil intime, aber auch strafrechtlich relevante Informationen, insbesondere wenn dies Gegenstand der Forschungsprojektes ist, wie bspw. im Fall kriminologischer, psychologischer oder soziologischer Feldstudien. Nach der derzeitigen Rechtslage dürfen die Forschenden, da ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 52, 53 StPO zusteht, grundsätzlich<sup>19</sup> als Zeugen vernommen und ihre Studienunterlagen nach § 94 Abs. 1 StPO beschlagnahmt werden.

Der zum Ende der 20. Legislaturperiode ins Parlament eingebrachte Gesetzentwurf eines Forschungsdatengesetzes<sup>20</sup> enthielt in § 9 eine Regelung über das Forschungsgeheimnis, die durch eine daran anschließende Strafvorschrift abgesichert wurde. Für die medizinische Forschung hatte die Datenschutzkonferenz (DSK) bereits mit einer Entschließung im Jahr 2004<sup>21</sup> die Einführung eines Forschungsgeheimnisses gefordert und diese Forderung mit einer weiteren Entschließung im März 2022 bekräftigt.<sup>22</sup> Fast ein Jahrzehnt zuvor war festgestellt worden, dass ein medizinisches Forschungsgeheimnis die „deutschen Forschungsblockaden“ beseitigen könnte.<sup>23</sup> Ein zu verabschiedendes Forschungsdatengesetz sollte zwingend eine solche Regelung zu einem allgemeinen, d.h. nicht nur die medizinische Forschung betreffenden Forschungsgeheimnis enthalten.

Die DSK hatte in ihren Entschließungen zur Einführung eines Forschungsgeheimnisses zudem gefordert, die Beschlagnahme von Forschungsdaten zu verbieten und ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht zu schaffen.<sup>24</sup> Aufgrund einer polizeilichen Beschlagnahme

von Interviewaufzeichnungen bei einem Hochschullehrer wies das BVerfG in seinem Beschluss vom 25.9.2023 darauf hin, dass „erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit“ der Beschlagnahme bestünden.<sup>25</sup> Es betonte, dass gerade die empirische Forschung auf die Verarbeitung von (mitunter sensiblen) Daten angewiesen sei, die oftmals nur unter der Bedingung von Vertraulichkeit erhoben werden könnten. Diese vertrauliche Datenerhebung gehört nach Auffassung des höchsten deutschen Gerichts zur grundrechtlich geschützten wissenschaftlichen Methode.<sup>26</sup>

Dass Forschende aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 25.9.2023 zukünftig auf einen umfassenden Schutz ihrer Forschungsdaten hoffen können,<sup>27</sup> ist nicht ausreichend. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die durch die unklare Rechtslage entstandenen Unsicherheiten durch klare Regelungen in der Strafprozessordnung zu beseitigen und die §§ 53 und 94 Abs. 1 StPO der Rechtsprechung des BVerfGs anzupassen. Dies im Forschungsdatengesetz zu regeln wäre naheliegend.

### 3. Reform des Bundesstatistikgesetzes

Eine wichtige und umfangreiche Datenquelle sind die Daten der amtlichen Statistik, die auf Basis des Bundesstatistikgesetzes und der entsprechenden fachstatistischen Einzelgesetze erhoben werden. Um den Forschungsstandort Deutschland zu stärken und der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen, ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung des Bundesstatistikgesetzes erforderlich. Dies betrifft im Wesentlichen drei Themenbereiche: 1) eine stärkere Forschungsorientierung des Statistischen Bundesamtes, 2) eine Modernisierung der Zugangsmöglichkeiten für externe Forschende sowie 3) die Erweiterung der Möglichkeiten der Datenzusammenführung.<sup>28</sup> Zusätzlich sollten zur Stärkung der Krisenresilienz verschiedene Anpassungen vorgenommen werden.

Eigene Forschungsaktivitäten von Datenanbietern wie dem Statistischen Bundesamt tragen wesentlich zur

17 BVerfGE 35, 79 (112); 47, 327 (367); 90, 1 (11 f.); 111, 333 (354); hierzu auch Gärditz, StV 2020, 716 (719).

18 Ausführlich hierzu Gärditz, StV 2020, 716 ff.

19 Eine gesetzliche Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, wenn der oder die Forschende gleichzeitig Angehöriger eines der in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO genannten Berufe ist. Dies gilt insbes. für forschende Mediziner, die sich auf ihre ärztliche Schweigepflicht berufen können.

20 Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Zugang zu und zur Nutzung von Daten für die Forschung, Gesetzentwurf der FDP-Fraktion vom 17.12.2024, BT-Drs. 20/14262.

21 Allerdings eingeschränkt auf die medizinische Forschung, Entschließung der 67. DSK vom 25./26.3.2004, abrufbar unter <https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DSK/DSKEntschliessungen/67DSK-EinfuehrungEinesForschungsgeheimnissesFuerMedizinischeDaten.html> (zuletzt abgerufen am 8.4.2025)

heimnissesFuerMedizinischeDaten.html (zuletzt abgerufen am 8.4.2025)

22 Entschließung der 67. DSK vom 25./26.3.2004, vgl. vorherige Fußnote.

23 *Bochnik*, MedR 1994, 398 ff.

24 Die Diskussion hat allerdings bereits vor 50 Jahren begonnen, vgl. *Eser*, ZRP 1971, 102 ff.

25 BVerfG, ZD 2024, 31 Rn. 12.

26 BVerfG, ZD 2024, 31 Rn. 13.

27 So *Rachut*, jurisPR-ITR 2/2024 Anm. 2.

28 Vgl. Wissenschaftlicher Beratungskreis (WBK) der Forschungszentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Positionspapier: Für zukunftsfähige Forschungsdatenzentren der statistischen Ämter v. 27.2.2025, Mannheim.

Qualitätssicherung der bereitgestellten Daten bei und erhöhen die Qualität der Beratung für Forschende. Eigene Forschung ist daher ein Akkreditierungskriterium des RatSWD für Forschungsdatenzentren.<sup>29</sup> Das BStatG sieht hingegen für das Statistische Bundesamt keinen expliziten Forschungsauftrag vor. Diese Lücke sollte durch eine Änderung im BStatG für das Statistische Bundesamt geschlossen werden, um die Zusammenarbeit zwischen Statistischem Bundesamt und der Wissenschaft zu stärken und die Datenqualität bereits bei der Erhebung zu erhöhen. Die Forschung der amtlichen Statistik wäre komplementär zur Forschung der Datennutzenden.

Modernisierungsbedarf besteht auch bei den technischen Zugängen zu den Mikrodaten. Um den Zugang für unabhängige wissenschaftliche Forschung zeitgemäß zu gestalten und um Aufwände in den Forschungsdatenzentren zu reduzieren, sollte ein Datenfernzugriff auf formal anonymisierte Daten rechtssicher im Bundesstatistikgesetz abgebildet werden. Bereits heute ist es möglich, der Wissenschaft innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu formal anonymisierten Einzeldaten zu gewähren (§ 16 Abs. 6 BStatG). Strittig ist derzeit die Auslegung des Begriffs „innerhalb speziell abgesicherter Bereiche“.<sup>30</sup> Die damit verbundene Rechtsunsicherheit sollte durch eine Anpassung des BStatG dahingehend klargestellt werden, dass auch der virtuelle Bereich ein abgesicherter Bereich ist.

Zudem sollte klargestellt werden, dass sich die Geheimhaltungsverpflichtung, die in § 16 Abs. 6 Nr. 2 BStatG formuliert ist, nur auf Analyseergebnisse bezieht, die den geschützten Raum verlassen. Sie bezieht sich nicht auf die Einsicht formal anonymisierter Einzeldaten, solange diese innerhalb der abgesicherten Bereiche verbleiben und nur durch Verpflichtete nach § 16 Abs. 7 BStatG eingesehen werden. Eine Klarstellung würde bestehende Hemmnisse einzelner Landesämter bei der Bereitstellung formal anonymisierter Daten abbauen und damit sowohl für die Wissenschaft als auch für die Forschungsdatenzentren effizientere Strukturen schaffen.

Um amtliche Mikrodaten nachhaltig bereit stellen zu können, wäre eine gesetzliche Verankerung des Betriebs des FDZ destatis hilfreich. Nach § 3 BStatG gehört es zu

den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes „Einzeldaten nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift für wissenschaftliche Zwecke bereitzustellen“. Die Aufgabe der Bereitstellung von Einzeldaten für die Wissenschaft ist damit grundsätzlich gesetzlich geregelt, die Form der Bereitstellung jedoch nicht. Das Statistische Bundesamt betreibt hierfür das FDZ destatis, das innerhalb des Statistischen Bundesamtes die Interessen der Wissenschaft vertritt. Da ein gesetzlicher Auftrag für den Betrieb eines FDZ nicht vorliegt, ist seitens des Gesetzgebers auch keine ausreichende Ressourcenausstattung vorgesehen. Damit besteht die Gefahr, dass das Statistische Bundesamt in Zeiten schwieriger Haushaltslage die Leistungen des FDZ reduziert. Schon jetzt übersteigt die Nachfrage der Wissenschaft die Ressourcen des FDZ in erheblichem Umfang, so dass Anträge nicht zeitnah bearbeitet werden können und Forschungsprojekte sich zeitlich verzögern. Daher sollte das BStatG im Rahmen eines Forschungsdatengesetzes dahingehend geändert werden, dass das Statistische Bundesamt nicht nur die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebs eines FDZs erhält, sondern auch die mit einem FDZ verbundenen Aufgaben festgelegt werden. Entsprechende Regelungen sollten auch für das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder gelten.

Der dritte Themenbereich umfasst eine Erweiterung der bestehenden Regelungen zur Datenzusammenführung, wie bereits in Abschnitt II. 1. c) erläutert wurde. Hier müssen die bestehenden Zusammenführungsregelungen nach § 13a BStatG um personenbezogene Daten erweitert werden. Um (verknüpfte) Daten auch langfristig für die Forschung verfügbar zu machen, sind Löschrufen aufzuheben (Abschnitt II.1.c)).<sup>31</sup>

Eine Anpassung des BStatG im Rahmen des FDG legt nahe, auch Folgerungen aus den Krisen der letzten Jahre aufzugreifen.<sup>32</sup> Politik und Verwaltung haben über Jahrzehnte gelernt, mit den vorhandenen, begrenzten Informationsressourcen zu arbeiten. Dies stößt in Krisensituationen an Grenzen, wenn schnell Informationen benötigt werden, um unter Zeitdruck zielgenaue Entscheidungen treffen zu können. Die Covid-19-Pandemie hat verdeutlicht, wie elementar valide Daten in akuten Krisenlagen sind. Zugleich hat sich gezeigt: Das derzeiti-

29 Vgl. <https://www.konsortswd.de/angebote/datenzentren/qualitaetssicherung-zertifizierung/akkreditierung/>.

30 Kühling/Sauerborn in Kühling, BStatG, § 16 Rn. 61.

31 Für Zusammenführungen von Wirtschaftsstatistiken dürfen Kennnummern nach § 1 Abs. 1 Satz 4 Statistikregistergesetz in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen

bis zu 30 Jahre gespeichert werden (§ 13a BStatG). Die Löschrufen sollte daher ersatzlos aus dem BStatG gestrichen werden.

32 Vergleiche den Bericht der Kommission Zukunft Statistik vom 15.1.2024 auf, vgl. [https://www.destatis.de/DE/ueberuns/Leitung-Organisation/KomZS/abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.destatis.de/DE/ueberuns/Leitung-Organisation/KomZS/abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

ge System der amtlichen Statistik kann nicht flexibel genug auf neuartige Bedarfe und Anforderungen reagieren. Die amtliche Statistik muss deutlich agiler werden.

Um auf aktuelle und potentielle Bedrohungslagen (Pandemie, Naturgefahren, Verteidigungsfall) reagieren zu können, ist empirisch abgesichertes wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Wissen über Vulnerabilität, Vorbereitungsstand und Resilienz von Bevölkerung, Behörden und Unternehmen unabdingbar.

Damit die amtliche Statistik agiler werden kann, sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die amtliche Statistik in Deutschland wird durch nationale Gesetze und europaweite Verordnungen geregelt, wobei das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz, BStatG) und die Verordnung (EG) 223/2009 über europäische Statistiken (Europäische Statistikverordnung, VO 223/2009) im Vordergrund stehen. Im Gegensatz zum BStatG, das vornehmlich die Datenerhebung (Inputseite) regelt, konzentriert sich die europäische Gesetzgebung auf die Ergebnisse der Statistik (Outputseite). Wäre der nationale Rechtsrahmen des BStatG stärker outputorientiert, erhielte die Statistik den erforderlichen Spielraum, um neue Methoden zu entwickeln, prozessgenerierte Daten zu nutzen und Modernisierungen umzusetzen, durch die sich Kosten und Belastung reduzieren lassen. Diese Flexibilität benötigt die amtliche Statistik in Deutschland nicht zuletzt, um die von der europäischen Statistik geforderten statistischen Datenbedarfe ordnungsgemäß erfüllen zu können. Eine solche Neuausrichtung der amtlichen Statistik, eine Steigerung der Agilität und eine Öffnung hin zur Wissenschaft und Forschung erfordert eine angemessene Ressourcenausstattung. Vor einer finanziellen Zusatzbelastung der Datennutzenden durch Beiträge kann angesichts der knappen Budgets in wissenschaftlichen Einrichtungen nur gewarnt werden, um prohibitive Wirkungen zu vermeiden.

#### 4. Einrichtung eines Treuhänders für Mikrodaten

Seit über 20 Jahren akkreditiert der RatSWD Forschungsdatenzentren als „Datentreuhänder“ für den Zugang der Wissenschaft zu sensiblen Daten. Forschungsdatenzentren ermöglichen der Wissenschaft, eigene Forschungsvorhaben mit vorhandenen Daten durchzuführen. Dies hat den Standort Deutschland für die empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung erheblich gestärkt.

Was fehlt, ist die Möglichkeit, die Datenbestände unterschiedlicher Datenproduzenten miteinander zu ver-

knüpfen und damit die vollen Potentiale der Daten zu heben. Genau an diesem Punkt setzt die Forderung nach einem Deutschen Zentrum für Mikrodaten (DZM) als Datentreuhänder an.

Die Aufgabe eines solchen DZM ist es, auf Antrag von Forschenden Datenbestände unterschiedlicher Forschungsdatenzentren miteinander zu verknüpfen und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne agiert das DZM als technische Verbindungsstelle der verschiedenen Forschungsdatenzentren und soll Forschungsdatenzentren ergänzen, aber nicht ersetzen. Die Daten der Forschungsdatenzentren erfordern Spezialwissen, welches ein DZM in der Gesamtheit nicht bereitstellen kann; dies betrifft Wissen aus der Datenproduktion und -dokumentation, sowie daraus abgeleitetes und für die Beratung von Forschenden unabdingbares Wissen. Es ist nicht sinnvoll, dieses Spezialwissen bei einem Treuhänder zu bündeln und damit zu doppeln. Das DZM sollte daher die technische Datenverknüpfung und die datenschutzkonforme Bereitstellung dieser Art von Mikrodaten umsetzen und dabei eng mit den FDZ zusammenarbeiten und deren Expertise zu den spezifischen Datenbeständen bei der Verknüpfung nutzen. Ein interdisziplinärer Beirat aus Forschenden und Datenproduzenten sollte die Arbeit des DZM unterstützen und begleiten und seine Expertise in den Aufbau des DZM einbringen. Forschungsprojekte, die ausschließlich Mikrodaten eines spezifischen FDZ nutzen, werden weiterhin über das FDZ ohne Beteiligung des DZM abgewickelt.

Die Einrichtung eines DZM über das Forschungsdatengesetz schließt eine wichtige Lücke und stärkt so den Wissenschaftsstandort Deutschland. Wichtig ist, dass keine Doppelstrukturen aufgebaut werden und es eine Ergänzung des Erfolgsmodells der Forschungsdatenzentren darstellt.

### III. Deutschland in europäischen Forschungsdatenräumen

Nach Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 Satz 3 EU-Vertrag ist es das Ziel der Europäischen Union, den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu fördern. Dies will sie erreichen, indem sie nach Art. 179 Abs. 1 AEUV einen europäischen Forschungsraum geschaffen hat, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden. Dies geht auf eine Entschließung des Europäischen Rates vom 15.6.2000 zurück, mit der ein Europäi-

scher Forschungsraum geschaffen wurde.<sup>33</sup> Der Europäische Rat hat die Bedeutung des Europäischen Forschungsraumes nochmals in seinen „Schlussfolgerungen zum Thema „Neuer Europäischer Forschungsraum“ vom 1.12.2020 betont.<sup>34</sup> Darin definiert er den „Neuen Europäischen Forschungsraum“ als einen „forschungsorientierten, wertebasierten Bereich, der auf Exzellenz und Wirkung ausgerichtet ist und in dem Forschende und Technologie unterstützt werden und frei zirkulieren können.“ Es wurde nicht nur die besondere Bedeutung der Grundlagenforschung betont, sondern die Mitgliedstaaten aufgefordert, Investitionen in den „Neuen Europäischen Forschungsraum“ Vorrang einzuräumen. Zudem wurde in der von allen Mitgliedstaaten unterzeichneten „Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit“ eine gemeinsame Definition der Forschungsfreiheit gefunden und gefordert, europaweite Forschungsdateninfrastrukturen zu schaffen.<sup>35</sup> Dem ist Deutschland mit dem Aufbau der interdisziplinären Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) mit ihren mittlerweile 27 Fachkonsortien und fünf Sektionen nachgekommen.<sup>36</sup> Ein Forschungsdatengesetz kann diesen Prozess vorantreiben, damit Deutschland seinen Beitrag zur Schaffung europäischer Forschungsdatenräume leisten kann.

Die EU-Kommission hat sich mit der „Europäischen Datenstrategie“<sup>37</sup> das Ziel gesetzt, einen europäischen Binnenmarkt für Daten zu schaffen.<sup>38</sup>

Im Rahmen der Europäischen Datenstrategie hat die EU den Data Governance Act (DGA), den Data Market Act (DMA), den Data Service Act und den Data Act erlassen, die ebenfalls das Ziel verfolgen, für unterschiedli-

che Zwecke den Zugang zu Daten innerhalb der EU zu erleichtern. Insbesondere der DGA sieht Mechanismen für die Nutzung kommerzieller und nichtkommerzieller Daten innerhalb der EU für unternehmerische als auch für wissenschaftliche Zwecke vor.

Im Rahmen der Datenstrategie hat die EU-Kommission am 23.2.2022 ein „Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über Gemeinsame Europäische Datenräume“ („Common Data Spaces“) vorgelegt.<sup>39</sup> Darin hat die EU-Kommission zunächst zwölf Bereiche benannt, in denen sog. Datenräume entstehen sollen.<sup>40</sup> Mit dem Arbeitsdokument vom 24.1.2024<sup>41</sup> wurden weitere Bereiche genannt, so dass die Kommission derzeit 14 sog. Datenräume plant. Mit der EHDS-VO vom 11.2.2025<sup>42</sup> hat die EU mit dem Europäischen Gesundheitsdatenraum den ersten dieser gemeinsamen Datenräume rechtlich geregelt. Mit der Verordnung reguliert die EU den Umgang mit Gesundheitsdaten einerseits für Behandlungszwecke.<sup>43</sup> Die EHDS-VO spricht insoweit von Primärnutzung.<sup>44</sup> Darüber hinaus regelt die EHDS-VO in „Kapitel IV – Sekundärnutzung“<sup>45</sup> u.a. die Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke (Art. 53 Abs. 1 lit. e EDHS-VO), allerdings eingeschränkt auf die „wissenschaftliche Forschung im Bereich des Gesundheitswesens oder des Pflegesektors, die zur öffentlichen Gesundheit oder zur Bewertung von Gesundheitstechnologien beiträgt oder ein hohes Maß an Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung, von Arzneimitteln oder Medizinprodukten sicherstellt, mit dem Ziel, Endnutzern wie Patienten, Angehörigen der Gesundheitsberufe und Gesundheitsverwaltungen zugutezukommen“. Mit der EHDS-VO verspricht man sich einen „Paradigmenwechsel in der

33 Entschließung des Rates vom 15.5.2000 zur Schaffung eines Europäischen Raums der Forschung und Innovation, ABl. C 205 v. 19.7.2000, S. 1.

34 „Schlussfolgerungen des Rates zum Thema neuer Europäischer Forschungsraum“ vom 1.12.2020, 13567/20, abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13567-2020-INIT/de/pdf> (zuletzt abgerufen am 3.02.2025).

35 „Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit“ anlässlich der Ministerkonferenz zum Europäischen Forschungsraum am 20.10.2020 in Bonn, abrufbar unter [https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/DE/b/bonner\\_erklaerung\\_deu.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/DE/b/bonner_erklaerung_deu.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (zuletzt abgerufen am 3.2.2025).

36 Ausführlich zum Europäischen Forschungsraum und zur NFDI, vgl. Raum in *Ehmann/Selmayr*, DSGVO, Art. 89 Rn. 6.

37 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine europäische Datenstrategie – vom 19.2.2020, COM(2020) 66 final.

38 *Klumpen/Schliffka/Polus*, WISTA 2021 (Heft 6), 22.

39 Commission Staff Working Document on Common European Data Spaces on 23.2.2022, SWD(2022) 45 final.

40 Ausführlich zu den Europäischen Datenräumen, vgl. *Raum* in

*Ehmann/Selmayr*, DSGVO, Art. 89 Rn. 6.

41 Commission Staff Working Document on Common European Data Spaces on 24.1.2024, SWD(2024) 21 final.

42 Verordnung (EU) 2025/327 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Gesundheitsdatenraum sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU und der Verordnung (EU) 2024/2847 vom 11.2.2025, ABlEU vom 5.3.2025.

43 COM(2022) 197 final, S. 1 ff; vgl. auch *Buchholtz/Schmalhorst/Brauneck*, MDR 2024, 171 (172).

44 Art. 2 Abs. 2 lit. d) EHDS-VO definiert „Primärnutzung“ als „die Verarbeitung elektronischer Gesundheitsdaten für die Gesundheitsversorgung zur Beurteilung, Erhaltung oder Wiederherstellung des Gesundheitszustands der natürlichen Person, auf die sich diese Daten beziehen, einschließlich der Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, sowie für die einschlägigen Sozialleistungen und für die einschlägigen Dienste der Verwaltung oder Kostenerstattung“.

45 Art. 2 Abs. 2 lit. e) EHDS-VO versteht die Verordnung „Sekundärnutzung“ als „die Verarbeitung elektronischer Gesundheitsdaten für die in Kapitel IV der vorliegenden Verordnung genannten Zwecke, sofern es sich nicht um die Zwecke handelt, für die sie ursprünglich erhoben oder erstellt wurden“.

Gesundheitsdatennutzung<sup>46</sup>. Im internationalen Bereich zeigt sich, dass eine Nutzung von Gesundheitsdaten für die medizinische Forschung zu einer Verbesserung der Gesundheitsversorgung führen kann.<sup>47</sup>

Im Vorgriff auf die EHDS-VO<sup>48</sup> hat der deutsche Gesetzgeber mit dem GDNG vom 25.3.2024<sup>49</sup> eine gesetzliche Regelung erlassen, die eng auf einen überschaubaren Bereich der medizinischen Forschung beschränkt ist. Ziel des GDNG ist es, bei gleichzeitiger Stärkung des Gesundheitsdatenschutzes die Verknüpfbarkeit von Gesundheitsdaten zu erleichtern.<sup>50</sup> Dies soll u.a. dadurch gelingen, dass das GDNG die Möglichkeit einräumt, die in der sog. elektronischen Patientenakte<sup>51</sup> verfügbaren Daten für Forschungszwecke zu nutzen. Nach § 4 des derzeitigen GDNG gilt dies jedoch nur für die Verknüpfung von Daten aus dem FDZ Gesundheit mit Daten der klinischen Krebsregister der Länder.<sup>52</sup> Die Verknüpfungen von Daten aus dem FDZ Gesundheit mit den teilweise älteren und damit umfangreicheren epidemiologischen Krebsregistern der Länder<sup>53</sup> und dem Zentrum für Krebsregisterdaten (ZfKD) im Robert Koch-Institut sind damit bereits nicht zulässig. Die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Daten, um berufsbedingte Erkrankungen zu erforschen oder soziologische Daten mit Gesundheitsdaten zu verknüpfen, ist noch nicht vorgesehen, sollte aber durch das Forschungsdatengesetz geregelt werden.

Diese Rechtsetzung des europäischen und nationalen Gesetzgebers mag als wichtiger Schritt für die Nutzung von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken gefeiert werden. Es besteht allerdings die Gefahr, Datensilos für jeweils enge Forschungszwecke zu schaffen. Bedauerlicherweise ist mit der EHDS-VO ein Datensilo für medizinische Daten im Entstehen. Sollte die EHDS-VO als Blaupause für die anderen EU-weiten Datenräume dienen, ist zu befürchten, dass auch hier weitere isolierte

Datensilos entstehen werden. Eine Verknüpfungsmöglichkeit der Daten zwischen diesen isolierten Datensilos wird nicht mitgedacht. Im Vordergrund steht jeweils der Vorteil für die enge Forschung mit den für die Daten unmittelbar naheliegenden Forschungszwecken.<sup>54</sup> Gesundheits-, Mobilitäts-, Bildungs- oder Arbeitsmarktdaten sind aber auch in jeweils weiteren Forschungsbereichen für die wissenschaftliche Forschung unverzichtbar. Es reicht daher nicht aus, bereichsbezogen die Nutzung, insbesondere die Verknüpfbarkeit, von Daten für bereichsspezifische Forschungszwecke zu regeln. Vielmehr bedarf es allgemeiner Regelungen dazu, unter welchen Voraussetzungen Daten zu offenen Forschungszwecken verwendet und insbesondere miteinander verknüpft werden können. Dem FDG kommt die Aufgabe zu, diese allgemeinen Regeln zu schaffen, damit keine neuen „Datensilos“ entstehen, deren Nutzen für die Wissenschaft begrenzt ist.

#### IV. Weitere drängende Themen

Es gibt Desiderate der deutschen Forschungsdateninfrastruktur, die über die unmittelbaren Kernforderungen an ein Forschungsdatengesetz hinausgehen. Wir diskutieren die Bedeutung eines Bildungsverlaufsregisters sowie die Datenkooperation zwischen Unternehmen und Wissenschaft.

##### 1. Datenlücken schließen: Umsetzung eines Bildungsverlaufsregisters

Das FDG muss die wissenschaftliche Nutzung bereits vorhandener Daten regeln. Es ist so zu formulieren, dass noch zu schließende Datenlücken berücksichtigt werden. Erhebliche Datenlücken bestehen im Bildungsbe- reich, was angesichts der zentralen Bedeutung von Bildung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ent-

46 Vgl. Entschließung des Bundesrates zur Ausgestaltung des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes vom 16.12.2022, BR-Dr. 597/22 (Beschluss), S. 3.

47 Dies gilt für die Gesundheitssysteme in Finnland, Island oder Israel, vgl. Rauch/Richters/Naucke, GesR 2024, 218 (219) und Diercks, PharmR 2023, 369 (370). Diercks weist insbes. auf das finnische Gesetz zur Sekundärnutzung von Sozial- und Gesundheitsdaten (sog. Toisiolaki – Laki sosiaali- ja terveystietojen tois-sijaisesta käytöstä), das als Modell für die EHDS-VO gestanden hat, vgl. Diercks, PharmR 2023, 369 (373).

48 BT-Dr. 20/9046, S. 3 f.

49 Vgl. Fn. 4.

50 BT-Dr. 20/9046, S. 3. Die Aussage hört sich wie eine Quadratur des Kreises an.

51 Dabei handelt es sich tatsächlich um eine von den gesetzlichen Krankenkassen bereitgestellte elektronische Gesundheitsakte.

Bürgerinnen und Bürger sind bei den Krankenkassen Versicherte, keine Patientinnen und Patienten.

52 Klinische Krebsregister werden in den Ländern verbindlich erst durch § 65 SGB V.

53 Epidemiologische Krebsregister gab es auf deutschem Boden zunächst nur in der ehemaligen DDR, im Saarland und an der Universität Mainz (Kinderkrebsregister). Ab den 1990er Jahren wurden dann in allen Bundesländern epidemiologische Krebsregister eingerichtet. Das Krebsregister der ehemaligen DDR wurde als gemeinsames Krebsregister der neuen Bundesländer und des Landes Berlin weitergeführt.

54 Die EU-Kommission spricht davon, dass dieses „gesundheits-spezifische (...) Ökosystem aus Vorschriften, gemeinsamen Standards und Verfahren, Infrastrukturen und einem Governance Rahmen“ bestehen soll, COM (2022) 196, S. 10.

wicklung und damit für den Wohlstand Deutschlands kaum hinnehmbar ist.<sup>55</sup> Spätestens seit dem PISA-Schock im Jahr 2001 ist in Deutschland bekannt und unstrittig, dass das deutsche Bildungssystem weiterentwickelt werden muss. Dazu bedarf es empirischer Evidenz. Der Auftrag zum Bildungsmonitoring ist mit Art. 91b Satz 2 GG bereits im Grundgesetz verankert.<sup>56</sup> Ohne eine gute Datenbasis kann aber weder ein gutes Bildungsmonitoring noch ein evidenzbasiertes Handeln von Politik und Verwaltung gelingen.<sup>57</sup>

Obwohl die große Bedeutung von Daten für eine gute Bildungspolitik seit vielen Jahren bekannt ist und in Deutschland seit geraumer Zeit über ein Bildungsverlaufsregister diskutiert wird,<sup>58</sup> ist die Datenbasis in Deutschland unzureichend. Der 2003 von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossene Schülerkerndatensatz ist noch nicht umgesetzt.<sup>59</sup> Daten zur Soziodemografie der Schülerschaft oder Erfolgsindikatoren wie Übergangs- und Abschlussquoten werden in der amtlichen Statistik der meisten Bundesländer nach wie vor nur in aggregierter Form bereitgestellt. Und dort, wo individuelle amtliche Bildungsverlaufsdaten vorliegen, ist der Zugang der Wissenschaft zu den vorhandenen amtlichen Mikrodaten häufig mit hohen Hürden verbunden. In Deutschland sind Bildungsverläufe häufig nur auf der Basis von Befragungsdaten wie dem Nationalen Bildungspanel (NEPS) möglich.<sup>60</sup> Befragungsdaten alleine reichen jedoch für eine effektive und evidenzbasierte Bildungspolitik nicht aus. Erforderlich ist ein breit angelegtes Bildungsverlaufsregister, das alle Bildungsabschnitte von der frühkindlichen Bildung über den Primar- und Sekundarbereich bis hin zur beruflichen und akademischen Bildung umfasst. Auch das lebenslange Lernen durch betriebliche und außerbetriebliche Weiterbildung sollte erfasst werden. Zudem lassen sich Bildungserfolge nur unzureichend über Bildungsübergänge und erreichte Abschlüsse abbilden. Für eine effektive Steuerung des Bildungswesens sind standardisierte, regelmäßige und flächendeckende Kompetenzmessungen unerlässlich, die mit den Individualdaten eines Kerndatensatzes ver-

knüpft werden müssten. Der Koalitionsvertrag von Union und SPD<sup>61</sup> für die 21. Legislaturperiode stellt den Aufbau eines Bildungsverlaufsregisters in Zusammenarbeit mit den Ländern in Aussicht. Nun kommt es auf die konkrete Ausgestaltung an, an der die Wissenschaft schon frühzeitig bei Konzeption und Aufbau einbezogen werden sollte.

Die beschriebenen Defizite erschweren eine zielgerichtete, effektive und effiziente Bildungspolitik und stellen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für den Forschungsstandort Deutschland dar. So können beispielsweise keine Aussagen über die Bildungs- und Erwerbsbiografien von Schulabgängern getroffen werden, weil die notwendigen Daten fehlen. Mit einem für die Wissenschaft nutzbaren Bildungsverlaufsregister stünde eine Datenbasis zur Beantwortung dieser Fragen zur Verfügung.

Bildungsverlaufsregister sind in vielen europäischen Ländern längst Realität. So stellen u.a. die skandinavischen Länder, die Niederlande, Österreich, die Schweiz und Großbritannien umfassende und flächendeckende Bildungsverlaufsdaten für die Bildungsforschung und -steuerung zur Verfügung. Aus den Infrastrukturen der europäischen Nachbarländer lassen sich Anregungen für die institutionelle und datenschutzkonforme Ausgestaltung einer entsprechenden Infrastruktur in Deutschland ableiten.

Bildungsdaten dürfen aber nicht zu einem neuen Datensilo werden. Für viele Fragestellungen von hoher gesellschaftlicher Relevanz ist eine Verknüpfbarkeit der Bildungsdaten mit anderen Daten erforderlich, denn Bildungserfolg bemisst sich nicht nur an Kompetenzmessungen und Bildungsabschlüssen. Gute Bildungspolitik kann zugleich Arbeitsmarkt-, Wirtschafts-, Sozial- und Familienpolitik sein, und bessere Bildung und weniger Bildungsungleichheit können erhebliche Auswirkungen auf Armut, Gesundheit, Kriminalität und vieles mehr haben. Daher muss das Bildungsverlaufsregister mit Datenregistern aus anderen gesellschaftlichen Bereichen, wie Arbeitsmarkt- und Gesundheitsdaten, ver-

55 Vgl. Hertweck et al. (2023). Bildungsdaten: Datenlücken durch ein Bildungsverlaufsregister schließen, *Wirtschaftsdienst* 103(11), 733-736.

56 Artikel 91b Satz 2 GG: „(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.“

57 Vgl. auch SWK, Entwicklung von Leitlinien für das Monitoring und die Evaluation von Förderprogrammen im Bildungsbereich. Berlin 2022, abrufbar unter [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/KMK/SWK/2022/SWK-2022-Impulspapier\\_Monitoring.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/KMK/SWK/2022/SWK-2022-Impulspapier_Monitoring.pdf) (zuletzt abgerufen am 08.04.2025).

58 Vgl. RatSWD (2022), RatSWD fordert ein Bildungsverlaufsre-

gister, abrufbar unter <https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/Positionspapier-RatSWD-Aufbau-eines-Bildungsverlaufsregisters.pdf>

59 Vgl. KMK, Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen v. 15.10.2020, abrufbar unter [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2020/2020\\_10\\_15-Laendervereinbarung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_10_15-Laendervereinbarung.pdf)

60 <https://www.neps-data.de/>.

61 <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-1.pdf>.

knüpft werden können. Ebenso sinnvoll ist die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen umfragebasierten Datensätzen, um Lücken in den Registerdaten gezielt für bestimmte Forschungsfragen schließen zu können.

## 2. Prozessdaten von Unternehmen nutzbar machen

Der vorliegende Entwurf des Forschungsdatengesetzes bezieht sich auf Verwaltungs- und Registerdaten sowie Daten, die in Forschungsdatenzentren vorliegen. Daten von Unternehmen, die in Geschäftsprozessen entstehen, werden nicht adressiert. Daten von Unternehmen können jedoch eine wertvolle Grundlage für Forschung sein. Beispiele hierfür sind Nutzungsdaten von sozialen Medien, Transaktionsdaten von Finanzdienstleistern oder Einzelhandelsgeschäften, Mobilitätsdaten, Telekommunikationsdaten oder Personaldaten aus HR-Prozessen.

Das Teilen von Daten von Unternehmen mit der Wissenschaft (Business to Science – B2S) erfordert geeignete und innovative Kooperationsmodelle zwischen Unternehmen und der Wissenschaft. Dies ist herausfordernd, wenn die Vorteile einer Kooperation auf den ersten Blick eher auf Seiten der Wissenschaft verortet werden als auf Seiten der kooperierenden Unternehmen.<sup>62</sup> Einen gesetzlichen Zwang, dass alle Unternehmen gleichermaßen alle ihre Daten der Wissenschaft kostenfrei zur Verfügung stellen müssen, sollte es nicht geben.<sup>63</sup> Jedoch könnte eine im FDG angelegte Förderung für die Entwicklung von B2S-Kooperationsmodellen entsprechende Entwicklungen in diese Richtung unterstützen. Damit die deutsche Forschung mit der internationalen Forschung (insbesondere für die USA) mithalten kann, sind Kooperationsmöglichkeiten erforderlich. Um bessere Zugangswege für die Wissenschaft zu Daten von Unternehmen auszuloten, gibt es bereits die NFDI Sektion “Industry Engagement”, die Stifterverbandsinitiative “Datagroup Business 2 Science” und das Projekt “Zugang zu Firmendaten für die Wirtschaftswissenschaften” des NFDI-Konsortiums “KonsortSWD”.

In der EU ist seit 2024 das Datengesetz (Verordnung (EU) 2023/2854) der rechtliche Rahmen, in dem die Po-

tentiale von Daten besser genutzt werden und gleichzeitig Daten geschützt werden sollen. Das Datengesetz regelt den Umgang mit Daten im digitalen Zeitalter, insbesondere mit Daten, die bei der Nutzung vernetzter Produkte (z. B. vernetzte Autos, Medizin- und Fitnessgeräte, Industrie- oder Landmaschinen) anfallen. Das faire Datenteilen zwischen Unternehmen soll gefördert werden (B2B), es ist sogar obligatorisches Datenteilen gegen eine angemessene Entschädigung vorgesehen (Kapitel II). Die Europäische Kommission wird dazu Musterverträge erarbeiten und empfehlen.<sup>64</sup> Öffentliche Stellen bekommen zudem Zugang zu Daten von Unternehmen (B2G), insbesondere, wenn diese in Krisensituationen erforderlich sind (Kapitel V). Ziel des Datengesetzes ist die Stärkung der Datenwirtschaft der EU und die Förderung eines wettbewerbsfähigen Datenmarkts. Es gibt im Datengesetz jedoch keine Bestimmung, die Unternehmen explizit dazu verpflichtet, ihre Daten mit der Wissenschaft zu teilen. Vielmehr geht es darum, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und sicherzustellen, dass schutzwürdige Geschäftsinteressen (wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) gewahrt bleiben. Darüber hinaus gibt es ergänzende Regelungen, z.B. im Rahmen des Daten-Governance-Gesetzes, die unter dem Begriff „Datenaltruismus“ den freiwilligen Datenaustausch zum Wohle der Allgemeinheit – wozu auch wissenschaftliche Forschung zählen kann – fördern sollen.<sup>65</sup>

Dass Datenkooperationen wünschenswert sind, ist offensichtlich. Unternehmensdaten können Lücken im bestehenden Datenangebot der amtlichen Statistik und der zur Verfügung stehenden Surveydaten schließen. Es gibt bereits Beispiele dafür, wie Unternehmensdaten für die Wissenschaft in FDZ zur Verfügung gestellt werden können. So stehen über das FDZ Ruhr kleinräumige Daten<sup>66</sup> und Daten aus der Kooperation mit einer Immobilienplattform<sup>67</sup> für die wissenschaftliche Nutzung zur Verfügung. Diese Kooperationen sind Beispiele dafür, dass und wie Daten aus Unternehmenskooperationen für die Forschung über ein FDZ sicher verfügbar gemacht werden können.

62 Vgl. Stahl, Hamann, Hoff, Kockelmann, Collaboration Models Between Industry and Academia. Whitepaper on behalf of the Section Industry Engagement of the National Research Data Infrastructure (NFDI), 2024, abrufbar unter <https://zenodo.org/records/10473579> (zuletzt abgerufen am 8.4.2025).

63 Einige marktbeherrschende (Digital-)Unternehmen sind schon jetzt gesetzlich zur Datenbereitstellung verpflichtet und weitere derartige Verpflichtungen könnten sinnvoll sein, um negative Auswirkungen auf Wettbewerb und die Gesellschaft unabhängig zu untersuchen.

64 Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2023 über harmonisierte Vorschriften für

einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung) [Data Act] vom 13.12.2023, ABl.EU vom 22.12.2023.

65 Es wäre wünschenswert, dass die Bundesregierung ihrer seit dem 24.9.2023 überfälligen vertraglichen Verpflichtung, das Daten-Governance-Gesetz in Deutschland umzusetzen, nachkommt.

66 Vgl. RWI, Sozioökonomische Daten auf Rasterebene - Scientific Use File (Welle 14), abrufbar unter DOI: 10.7807/microm:suf:v14.

67 Vgl. RWI, RWI Real Estate Data - Wohnungskauf – SUF, abrufbar unter DOI: 10.7807/imm:red:wk:suf:v11

Der Zugang der Forschung zu diesen aus Forschungssicht sehr wertvollen Daten beruht in der Regel meist auf projektspezifischen Unternehmenskooperationen, die in Deutschland aufgrund des hohen administrativen Aufwands und der rechtlichen Unsicherheit noch selten sind. Zudem werden diese Daten (in anonymisierter oder aufbereiteter Form) häufig von den Unternehmen selbst oder kommerziellen Datenhändlern zum Kauf angeboten – oft zu für die unabhängige Forschung prohibitiv hohen Preisen und mit restriktiven Lizenzbedingungen. Das FDG könnte hier ansetzen und zum einen Rechtssicherheit für datenschutzkonformes Teilen von Daten im B2S-Bereich (analog zum B2B-Bereich im Data Act) schaffen, um auch für Unternehmen das Datenteilen attraktiv zu machen. Zum anderen könnte überlegt werden, wie der Zugang zu kommerziell vermarkteten Daten für nichtkommerzielle Forschung ermöglicht werden kann, beispielsweise über das Einbinden eines Datentreuhänders.

## V. Fazit

Der Zugang zu Forschungsdaten in Deutschland ist im internationalen Vergleich rückständig. Darunter leiden nicht nur Forschende. Mangelhafte Daten als Entscheidungsgrundlage führen zu ineffektiver und ineffizienter Politik. Das verursacht hohe gesellschaftliche Kosten. Viele relevante Forschungsfragen können aufgrund der schlechten Forschungsdatenbasis nicht beantwortet werden. Das schadet Deutschland als Forschungsstandort. Die europäischen Nachbarländer Deutschlands zeigen mit ihrer modernen Forschungsdatenpolitik die Möglichkeiten auf, die in aktuellen und detaillierten Informationen stecken.

Ein modernes Forschungsdatengesetz sollte daher die Potentiale des bestehenden deutschen Datenökosystems für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft heben, indem es Datensilos aufricht und Datenverknüpfung ermöglicht. Kurzfristig müssen Fragen des Datenzugangs, der Datenverknüpfbarkeit, des Datenschutzes und der gesetzlichen Vorgaben für die amtliche Statistik angegangen werden. Für die Umsetzung der Datenverknüpfung ist ein Datentreuhänder mit klar definierten Zuständigkeiten und hinreichender Ressourcenausstattung zu etablieren.

Ein Forschungsdatengesetz muss aber über die Nutzung bestehender Daten hinaus die Weiterentwicklung des Datenökosystems unterstützen. So ist der Aufbau eines nationalen Bildungsverlaufsregisters zur Stärkung

eines chancengerechten und leistungsfähigen Bildungssystems überfällig. Das Bildungsverlaufsregister unterstützt die Umsetzung transparenter, zielgerichteter und evidenzbasierter Bildungspolitik. Daten von Unternehmen sind eine weitere Datenquelle, der perspektivisch eine größer werdende Bedeutung zukommt. Das bislang in Deutschland vernachlässigte Potenzial der Datenkooperation zwischen Unternehmen und Forschung sollte durch die Entwicklung von Kooperationsmodellen belebt werden. Auch diese Aspekte können im FDG verankert werden.

Parallel zur Weiterentwicklung der nationalen Regelungen für Forschungsdaten ist es erforderlich, einen Beitrag zur Diskussion um europäische Datenräume zu leisten. Die dort angestoßene Entwicklung geht da in die falsche Richtung, wo sie sich auf die Schaffung von Datensilos mit engen Zweckbindungen fokussiert. Während die Initiativen zur Bereitstellung von Forschungsdaten grundsätzlich zu begrüßen sind, sollte die Bundesregierung ihren Einfluss nutzen, um die Fehler, die sich bereits im engen Anwendungsbereich des GDNG in Deutschland spiegeln, in anderen Themenbereichen zu vermeiden. Breite Verknüpfungsmöglichkeiten müssen von Anfang an mitgedacht und die Bildung von Silos verhindert werden.

Die Rechtsmaterie, die von einem FDG angesprochen wird, umfasst viele Regelungsbereiche und ist durch die Überlagerung der zuständigen Gebietskörperschaften (EU, Bund, Länder) und der Heterogenität der betroffenen Rechtskreise komplex. Die Natur des Problems ruft nach einer großen Lösung.

Prof. Regina T. Riphahn, Ph.D. ist Professorin für Statistik und empirische Wirtschaftsforschung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Sie war von 2008 bis 2014 Mitglied des Wissenschaftsrates und ab 2012 Vorsitzende seiner wissenschaftlichen Kommission. Von 2014 bis 2020 war sie Vorsitzende des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) und von 2023 bis 2024 Vorsitzende des Vereins für Socialpolitik. Seit 2017 ist sie Vizepräsidentin der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina.

Prof. Dr. Andreas Peichl ist Leiter des ifo Zentrums für Makroökonomik und Befragungen und Professor für Volkswirtschaftslehre, insb. Makroökonomie und Finanzwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er war und ist an zahlreichen Forschungsprojekten für nationale Ministerien, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die OECD beteiligt. Er ist unter anderem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesfinanzmi-

nisteriums und war Mitglied in der Gründungskommission des Dateninstituts der Bundesregierung.

Rechtsanwalt MinR a.D. Dr. Bertram Raum leitete zwischen 2009 und 2022 beim BfDI das Referat „Datenschutz im Sozial- und Gesundheitswesen“. Seit 2023 ist er Rechtsanwalt und seit Anfang 2025 Gastforscher mit dem Schwerpunkt „Digitalisierung im Gesundheitswesen“ beim Institut für Digitalisierung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

Prof. Dr. Kerstin Schneider ist Professorin für Finanzwissenschaft und Steuerlehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics der Universität Wuppertal und Mitglied im erweiterten Vorstand des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung. Von 2020 bis 2024 war sie

Stellvertretende Vorsitzende des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD), seit 2024 ist sie die Vorsitzende.

Dr. Daniel Vorgrimler ist seit Juli 2019 Leiter der Abteilung „Strategie und Planung, Internationale, Forschung und Kommunikation“ des Statistischen Bundesamtes. Seit 2020 Mitglied im Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) und seit 2024 dessen Stellvertretender Vorsitzender. Er hat Lehraufträge an der Universität Mainz und Hochschule Fresenius.

Das Autorenteam dankt Thomas Bauer, Hendrik Jürges, Tatjana Mika, Sebastian Wichert und Joachim Winter für hilfreiche Kommentare.



# Sebastian Dötterl

## *Der Elefant im Raum – Generative Künstliche Intelligenz und die Zukunft der juristischen Ausbildung<sup>1</sup>*

### Übersicht

#### I. Ausgangssituation: generative KI verändert den Rechtsmarkt

1. Können große Sprachmodelle Jura?
2. Veränderung der juristischen Arbeitswelt
3. KI wird nicht nur „Routineaufgaben“ übernehmen
  - a) Der Weg zur Expertise führt über die Entwicklung von Routinen
  - b) KI beschränkt sich nicht auf Routineaufgaben
  - c) Konsequenzen für das „Training on the job“
4. Das skillset der Juristen der Zukunft

#### II. Lernen „über KI“: Konsequenzen für den Stoffplan

1. Mehr Interdisziplinarität
2. Mehr Recht der Digitalisierung

#### III. Lernen und Lehren „mit KI“

1. Ein Werkstattbericht
2. Neue Möglichkeiten in der Lehre
  - a) KI könnte klassische Lehrformate bereichern
  - b) Weitergehend kommen auch neue Formate in Frage
3. Neue Möglichkeiten für das Lernen
4. Probleme und Fallstricke
  - a) Mögliche Einschränkung der Fähigkeit zu eigenständigem, kritischem Denken
  - b) Entmenschlichung der Ausbildung
  - c) Rechtliche Aspekte
  - d) Moralische Aspekte
  - e) Zukünftige Kosten und Monopole
5. Zwischenfazit

#### IV. Prüfen „durch KI“?

1. Digitalisierung als Grundvoraussetzung
2. Welche Rolle kann KI in Prüfungen spielen?
  - a) Klassische Klausuren
  - b) Haus- und Seminararbeiten

c) Prüfungen, bei denen KI-Einsatz erlaubt ist

d) Mündliche Prüfungen

e) Multiple-Choice

#### 3. Bewertung durch KI

#### V. Zusammenfassung

Die juristische Berufswelt befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Sinkende Eingangszahlen bei den Zivilgerichten<sup>2</sup>, immer weniger klassische Einzelkanzleien<sup>3</sup>, die zunehmende Komplexität, Internationalisierung und Spezialisierung des Rechts sowie die Digitalisierung haben bereits vor Jahren einen Veränderungsprozess eingeleitet. Mit dem Bekanntwerden generativer Künstlicher Intelligenz (KI) in der breiten Öffentlichkeit seit Ende 2022 hat diese Entwicklung eine neue Dimension erreicht.

In nur wenigen Jahren haben diese Systeme einen Leistungsstand erreicht, der sie bestenfalls zu hilfreichen Werkzeugen, schlimmstenfalls zu Jobkillern für menschliche Juristen macht. Angesichts dieser oft als *Gamechanger*<sup>4</sup> bezeichneten Entwicklung steht die juristische Ausbildung vor der Herausforderung, die nächste Juristengeneration auf ihre berufliche Zukunft vorzubereiten.

Zentral sind dabei folgende Fragen:

- Welche Veränderungen ergeben sich durch generative KI für die juristischen Berufsbilder?
- Welches Wissen und welche Kompetenzen benötigen angehende Juristen zukünftig?
- Wie können KI-Tools sinnvoll in Jurastudium und Referendariat integriert werden?
- Welche Auswirkungen hat generative KI auf juristische Prüfungsformate?

1 Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Besonderer Dank gebührt Christine Freifrau von Massenbach und Dr. Ann-Kristin Mayrhofer für wertvolle Hinweise. Verbleibende Irrtümer sind ausschließlich solche des Verfassers.

2 Vgl. Meller-Hannich et al., Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ (2023), [bericht\\_Eingangszahlen\\_Zivilgerichte.html. Alle Internetquellen wurden letztmals am 14.5.2025 abgerufen.](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschluss-</a></p></div><div data-bbox=)

3 Vgl. Meldung „Neue Zahlen zum Anwaltsmarkt: Der Abwärtstrend setzt sich fort“ vom 28.5.2024, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/anwaltsmarkt-weniger-rechtsanwaeltmehrunternehmensjuristen-anwaeltinnen-frauen>.

4 Vgl. etwa das Motto des 33. EDV-Gerichtstags 2024: „Recht im Umbruch – KI als Gamechanger?“.

Der vorliegende Beitrag erhebt keinen Anspruch, diese Fragen vollständig zu beantworten, sondern versucht, in der Reformdiskussion den Blick auf generative KI als den bislang nicht ausreichend thematisierten „Elefanten im Raum“ zu lenken. Nach einer Analyse der Ausgangssituation (I.) werden Konsequenzen für den juristischen Stoffplan (II.) überlegt. Anschließend werden die Potenziale und Risiken von KI-Tools im Studium diskutiert (III.), bevor die Auswirkungen auf juristische Prüfungsformate untersucht werden (IV.).

## I. Ausgangssituation: Generative KI verändert den Rechtsmarkt

### 1. Können Große Sprachmodelle Jura?

Große Sprachmodelle (Large Language Models, LLMs) beeindrucken durch hohe Textqualität und gutes Textverständnis. Ihre Leistungsfähigkeit im juristischen Kontext wurde bereits in verschiedenen Studien untersucht.<sup>5</sup> Das mittlerweile veraltete Modell GPT-4 würde das anspruchsvolle US-amerikanische Bar Exam bestehen.<sup>6</sup> LLMs agierten bei der Prüfung umfangreicher Verträge qualitativ auf Augenhöhe mit Berufseinsteigern, und das in einem Bruchteil der Zeit und zu einem Bruchteil der Kosten.<sup>7</sup> Studierende, die in Prüfungsaufgaben ein Reasoning-Modell<sup>8</sup> bzw. ein spezielles RAG-Modell<sup>9</sup> nutzten, waren schneller und schnitten besser ab als ohne KI-Unterstützung.<sup>10</sup> Damit erfolgte ein Quantensprung gegenüber einer Vorgängerstudie mit dem alten Modell GPT-4, in der die Studierenden nur schneller, jedoch nicht wesentlich besser wurden.<sup>11</sup>

In einer weiteren Untersuchungsreihe wurden identische Fallmaterialien aus einem Kriegsverbrecherprozess

sowohl erfahrenen Richtern als auch einem KI-System zur Entscheidung vorgelegt. Es zeigte sich, dass die KI sich stärker an den vorgegebenen Präzedenzfällen orientierte. Die menschlichen Richter nahmen sich, abhängig von der Charakterisierung des Angeklagten als sympathisch oder unsympathisch, mehr Freiheiten bei ihrer Entscheidung.<sup>12</sup>

Auf der anderen Seite sind Halluzinationen – also falsche Antworten – weiterhin ein Problem.<sup>13</sup> Schlagzeilen machte ein Fall, in dem ein Rechtsanwalt von ChatGPT erfundene Präzedenzfälle bei einem New Yorker Gericht einreichte.<sup>14</sup> Dieser exemplarische Fall lenkt den Blick auf das allgemeine Problem, dass Fragen zu juristischem Faktenwissen von großen Sprachmodellen regelmäßig falsch beantwortet werden.<sup>15</sup> Auch die Verwendung von RAG kann Halluzinationen bei der rechtlichen Recherche nicht vollständig verhindern.<sup>16</sup>

Alle genannten Untersuchungen basieren auf englischsprachigen Aufgabenstellungen und *case law* Rechtssystemen. Die Ergebnisse lassen sich daher nicht ohne Weiteres auf die deutsche Sprache und das deutsche Recht übertragen, da weniger deutschsprachiges Trainingsmaterial zur Verfügung steht. Ein Preprint hat gezeigt, dass LLMs bei deutschsprachigen juristischen Aufgabenstellungen signifikant schlechter abschneiden als bei englischsprachigen Aufgaben.<sup>17</sup>

Zudem sind dies nur Momentaufnahmen, da laufend neue Sprachmodelle veröffentlicht werden und zunehmend das Training bzw. die Verknüpfung mit spezifischem juristischem Quellenmaterial hinzutritt. Aufgrund der schnellen technologischen Entwicklung ist zu erwarten, dass die Leistungsfähigkeit der KI-Systeme sich weiter steigern lässt, etwa durch die relative neue

5 Siehe hierzu Dötterl, *LTZ* 2024, 235.

6 Katz et al, GPT-4 passes the bar exam (2024); *Phil. Trans. R. Soc. A* 382: 20230254, <https://doi.org/10.1098/rsta.2023.0254>. Umstritten ist, wie gut GPT-4 tatsächlich abschneidet, vgl. Martinez, Reevaluating GPT-4's bar exam performance, *Artif Intell Law* (2024), <https://doi.org/10.1007/s10506-024-09396-9>.

7 Martin et al., Better Call GPT, Comparing Large Language Models Against Lawyers (2023), <https://arxiv.org/html/2401.16212v1>, zur Methodik siehe Dötterl (Fn. 5), 237.

8 Reasoning-Modelle sind Sprachmodelle, die darauf trainiert wurden, komplexe Probleme durch eine schrittweise Zerlegung zu lösen. Diese Modelle geben typischerweise ihre vermeintlichen Zwischenschritte im Denk- und Analysevorgang aus (sog. *Chain-of-Thought*).

9 RAG steht für *Retrieval Augmented Generation*; damit ist im vorliegenden Kontext der Zugriff der Sprachmodelle auf kuratierte juristische Daten gemeint.

10 Schwarcz et al., AI-Powered Lawyering: AI Reasoning Models, Retrieval Augmented Generation, and the Future of Legal Practice, *Minnesota Legal Studies Research Paper No. 25-16* (2025), [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=5162111](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5162111).

11 Choi/Monahan/Schwarcz, *Lawyering in the Age of Artificial Intelligence*, 109 *Minn. L. Rev.* 147, 150 (2024), [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=4626276](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4626276).

12 Posner/Saran, Judge AI: Assessing Large Language Models in Judicial Decision-Making (2025), <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.5098708>.

13 Jaźwińska/Chandrasekar, AI Search Has A Citation Problem (2025), [https://www.cjr.org/tow\\_center/we-compared-eight-ai-search-engines-theyre-all-bad-at-citing-news.php](https://www.cjr.org/tow_center/we-compared-eight-ai-search-engines-theyre-all-bad-at-citing-news.php).

14 LTO-Meldung vom 30.5.2023: „Anwalt fällt auf Fake-Urteile von ChatGPT rein“; <https://www.lto.de/recht/kurioses/k/anwalt-new-york-chatgpt-recherche-schriftsatz-fake-urteile>.

15 Dahl et al., Large Legal Fictions: Profiling Legal Hallucinations in Large Language Models, *Journal of Legal Analysis*, Volume 16, Issue 1, 2024, S. 64–93, <https://doi.org/10.1093/jla/laae003>.

16 Magesh et al., Hallucination-Free? Assessing the Reliability of Leading AI Legal Research Tools (2024), <https://arxiv.org/abs/2405.20362>.

17 Fan et al., LEXAM: Benchmarking Legal Reasoning on 340 Law Exams (2025), S. 7, 25, [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=5265144](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5265144).

"Deep Research"-Funktion einiger Modelle, oder indem die aus Wahrscheinlichkeit beruhende Texterzeugung mit regelbasierten Ansätzen (sog. hybride KI)<sup>18</sup> oder mit anderen Arten von KI-Algorithmen kombiniert wird (compound AI).<sup>19</sup> Andererseits ist nicht zu erwarten, dass das Problem der Halluzinationen verschwindet: Das aktuelle Reasoning-Modell o3 von Open.AI halluziniert sogar öfter als die Vorgängermodelle.<sup>20</sup>

## 2. Veränderung der juristischen Arbeitswelt

Der Geist ist aus der Flasche: Generative KI wird bleiben, insbesondere im juristischen Bereich. Es sind zahlreiche auf den Rechtsmarkt zugeschnittene Produkte auf dem Markt, die auf diese Technologie setzen. Dies betrifft etwa speziell mit juristischen Texten trainierte Sprachmodelle,<sup>21</sup> KI-gestützte Rechtsrecherche,<sup>22</sup> oder Kanzleisoftware, die Schriftsatzentwürfe anhand der Aktenlage erstellen kann.<sup>23</sup> Tools erstellen bereits angepasste Vertragsentwürfe oder überprüfen Vertragsklauseln auf ihre Wirksamkeit.<sup>24</sup> Somit hält generative KI Einzug in immer mehr Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen.

Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich fortsetzen und früher oder später auch den staatlichen Bereich inklusive Rechtsprechung erreichen. In der deutschen Justiz werden derzeit erste Erfahrungen mit generativer KI gesammelt.<sup>25</sup> Im chinesischen Shenzhen ist eine spe-

zialisierte generative KI bereits im Praxiseinsatz: Sie identifiziert anhand der Verfahrensakten streitige Punkte, schlägt Fragen für die mündliche Verhandlung vor und entwirft die schriftliche Urteilsbegründung auf Grundlage der zuvor von der Richterin getroffenen Entscheidung.<sup>26</sup>

Auch gesellschaftlich verschiebt sich etwas. In einer britischen Studie bevorzugten Laien – sofern sie die Herkunft nicht kannten – den Rechtsrat einer KI gegenüber demjenigen einer Anwältin.<sup>27</sup> Laut einer Umfrage in Deutschland würden 15 Prozent der Befragten bei rechtlichen Problemen auf die Hilfe einer Anwältin verzichten und stattdessen etwa eine KI nutzen.<sup>28</sup>

Ob diese Entwicklung irgendwann auch dazu führen könnte, dass Menschen Urteile lieber von einer KI erhalten wollen als von einer menschlichen Richterin, ist nicht absehbar. Ein Startup reklamiert jedenfalls schon jetzt, eine KI-basierte Schiedsstelle entwickelt zu haben, die effizienter, kostengünstiger und zuverlässiger als menschliche Schiedsrichter arbeite und perspektivisch staatliche Gerichte funktional überflüssig machen könne.<sup>29</sup>

## 3. KI wird nicht nur „Routineaufgaben“ übernehmen

Die zunehmende Integration von KI-Systemen in den Rechtsbereich wird häufig mit dem Narrativ verbunden, dass künstliche Intelligenz nur Routineaufgaben über-

18 Vgl. *Dirschl/Hartz* in Hinkelmann et al (Hrsg.), *Hybride KI mit Machine Learning und Knowledge Graphs* (2025), S. 349 ff.; [https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-44781-6\\_15](https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-44781-6_15); auf diesem Ansatz basiert auch die Software der Rulemapping Group, die im April 2025 eine Finanzierungsrunde über 12 Millionen Euro, u.a. mit der Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) abgeschlossen hat, vgl. <https://rulemapping.com/de/stories/funding>.

19 *Eder*, KIR 2025, 1 (2); abrufbar unter <https://rsw.beck.de/zeitschriften/kir/editorial/2025/02/13/transformation-der-juristischen-ausbildung-im-zeitalter-von-ki--innovation-durch-hackathons>.

20 Vgl. OpenAI o3 und o4-mini System Card, S. 4, <https://cdn.openai.com/pdf/2221c875-02dc-4789-800b-e7758f3722c1/o3-and-o4-mini-system-card.pdf>.

21 Ein Beispiel in Deutschland ist das Modell Noxtua, in dessen Weiterentwicklung nun der Verlag C.H. Beck maßgeblich investiert, siehe Pressemeldung des Verlags C.H. Beck vom 23.4.2025, <https://presse.beck.de/pressemitteilungen-archiv/2025/chbeck-wird-fuehrender-investor-bei-rechts-ki-noxtua/>; international bekannt ist das Produkt Harvey (<https://www.harvey.ai>).

22 Ein Beispiel aus Deutschland ist „Frag den Grüneberg“, siehe Pressemeldung des Verlags C.H. Beck vom 5.12.2024, <https://presse.beck.de/pressemitteilungen-archiv/2024/frag-den-grueneberg-die-funktionen-des-chat-book-im-uberblick>.

23 Beispiele aus Deutschland sind etwa Libra (<https://libratech.ai/de>) oder JUNE (<https://www.june.de>).

24 Ein international erfolgreiches Beispiel ist Henchman (<https://henchman.io>).

25 Vgl. zum Generativen Sprachmodell für die Justiz (GSJ) die Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 31.07.2024: <https://www.bayern.de/kuenstliche-intelligenz-im-einsatz-fuer-die-justiz-start-fuer-gemeinsames-forschungsprojekt-von-bayern-und-nrw-generatives-sprachmodell-soll-richterinnen-und-richter-entlasten-wissenschaftliche/>; zur Massenverfahrens-Assistenz (MAKI), der Erkenntnismittelassistentz EMIL und der Tatbestandsassistentz für Asylgerichtsverfahren TabEA siehe <https://anwaltspraxis-magazin.de/fachbeitraege/elektronischer-rechtsverkehr/2025/02/09/b-ki-in-der-niedersaechsischen-justiz-80/>.

26 *Liu/Li*, How do judges use large language models? Evidence from Shenzhen (2024), *Journal of Legal Analysis*, Volume 16, Issue 1 2024, S. 235 ff, <https://doi.org/10.1093/jla/lae009>.

27 *Schneiders* et al., Objection Overruled! Lay People can Distinguish Large Language Models from Lawyers, but still Favour Advice from an LLM (2025), <https://arxiv.org/abs/2409.07871>.

28 Siehe Presseinformation der Bitkom vom 09.12.2024: „Online-Tool statt Rechtsanwalt: Jeder Siebte würde sich lieber digital helfen lassen“, <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Online-Tool-statt-Rechtsanwalt>.

29 *Kieffaber/Gandall/McLaren*, We Built Judge. AI. And You Should Buy It (2025), [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=5115184](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5115184).

nehmen wird, während sich menschliche Juristen auf komplexere und strategische Aufgaben konzentrieren können.<sup>30</sup> Diese scheinbar plausible Arbeitsteilung suggeriert eine Win-Win-Situation: Befreiung von monotonen Tätigkeiten und mehr Zeit für Wesentliches einerseits, steigende Effizienz und sinkende Kosten andererseits. Bei näherer Betrachtung entpuppt sich diese beschwichtigende Sichtweise jedoch als falsch.

#### a) Der Weg zur Expertise führt über die Entwicklung von Routinen

Der erste Denkfehler liegt in der Unterschätzung der Bedeutung von Routineaufgaben für den Kompetenzerwerb. Bevor für Nachwuchsjuristen etwas „Routine“ wird, muss es zunächst mühsam erlernt werden. Recherchieren oder das Erstellen von Entwürfen mögen als Pflichtübungen erscheinen, vermitteln aber zugleich auch Fähigkeiten wie Detailgenauigkeit, Erkennen rechtlicher Probleme und Absichten einer Fülle an Informationen.

Wenn KI-Systeme diese Aufgaben übernehmen, wird der Mensch nicht nur von einer – vielleicht unliebsamen – Aufgabe befreit, sondern verliert auch die damit verbundene Lernerfahrung. Ohne den vorherigen Erwerb von Routine werden Nachwuchsjuristen nicht in der Lage sein, auf Antrieb „komplexere und strategische“ Rollen auszufüllen.

#### b) KI beschränkt sich nicht auf Routineaufgaben

Der zweite Irrtum liegt in der Annahme, dass KI lediglich Routineaufgaben übernehmen kann und wird. Die technologische Entwicklung zeigt in eine andere Richtung: KI-Systeme – denen juristischer Berufsstolz und -ethos herzlich egal ist – klettern die Wertschöpfungskette hinauf und dringen schon jetzt in den Kernbereich juristischer Tätigkeit vor, etwa die Texterstellung, Vertragsgestaltung<sup>31</sup> oder die Auslegung und Subsumtion von Gesetzen.<sup>32</sup>

#### c) Konsequenzen für das „Training on the job“

Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf den Berufseinstieg. Wenn KI klassische Tätigkeiten von Berufsein-

steigern zu einem Bruchteil der Kosten übernehmen kann, werden Mandanten nicht bereit sein, hohe Stundensätze zu bezahlen, damit eine junge Juristin diese Aufgaben erledigt. Dies dürfte zu einer grundlegenden Veränderung der Ausbildungs- und Beschäftigungsstrukturen in juristischen Berufen führen.<sup>33</sup> Empirisch zu belegen ist dies derzeit allerdings nicht.<sup>34</sup>

#### 4. Das Skillset der Juristen der Zukunft

Diese Entwicklungen führen zu einem paradoxen Bildungsauftrag: Angehende Juristen müssen Zeit, Energie und intellektuelle Anstrengung in das Erlernen von Fähigkeiten investieren, die KI-Systeme schon jetzt – und erst recht in Zukunft – besser beherrschen. Doch nur durch diesen Prozess werden sie tiefergehendes Verständnis und die nötige Urteilsfähigkeit entwickeln, um KI-Systeme später „bändigen“ und deren Fehler erkennen und korrigieren zu können.

Große Sprachmodelle können die juristische Methode zwar täuschend echt und teilweise auch in beeindruckender Qualität imitieren. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich dabei nur um Mimikry der juristischen Methodik handelt. Die Systeme haben kein Judiz, kein Verständnis von der Welt und können Werte und Interessen nicht abwägen.<sup>35</sup> KI-Systeme erstellen anhand von Wahrscheinlichkeitsrechnungen plausibel klingende Texte und hängen dabei von Trainingsdaten aus der Vergangenheit ab. Somit dürfte die KI überfordert sein, wenn ein Fall nicht durchs Trainingsmaterial abgedeckt ist, weil z.B. ein unwahrscheinliches Ereignis zu beurteilen ist.<sup>36</sup> Zum anderen könnte vorhandenes Trainingsmaterial auch veraltet (z.B. aufgehobene Gesetze, überholte Entscheidungen) oder schlicht unrichtig sein.

Damit ist klar: Gute Juristen werden auch in Zukunft nicht überflüssig. Ganz im Gegenteil: Sie werden dringend gebraucht. Ihnen wird es – in welcher Rolle auch immer – vorbehalten sein, rechtliche Entscheidungen zu treffen, und für *ihre* Entscheidungen auch die Verantwortung zu übernehmen.

Nötig dafür bleiben die klassischen juristischen Fähigkeiten. Analytisches Denken, Methodik, Problembe-

30 So z.B. *Ajevski et al.*, ChatGPT and the future of legal education and practice. *The Law Teacher*, 57(3), 352 (2023), bei Fn. 26; <https://doi.org/10.1080/03069400.2023.2207426>.

31 Vgl. oben Fn. 23 f.

32 *Dietrich*, NJW 2024, 2092.

33 *Eder* (Fn. 19), S. 1.

34 *Humlum/Vestergaard*, Large Language Models, Small Labor Market Effects (2025), S. 30, 49; <https://ssrn.com/abstract=5219933>.

35 Ferner fehlen KI-Systemen genuin menschliche Eigenschaften wie Empathie, Verhandlungsgeschick, Organisationstalent und vieles mehr.

36 *Meder*, JZ 2023, 1041 (1042, 1047).

wusstsein und Falllösungskompetenz. Die Stärke des traditionellen Studiums bei der Vermittlung der juristischen Methode muss daher unbedingt bewahrt werden.

Diese große Stärke allein reicht in der modernen Welt aber nicht aus. Juristen benötigen in Zukunft ein noch breiteres und anspruchsvolleres Skillset.<sup>37</sup>

## II. Lernen „über KI“: Konsequenzen für den Stoffplan

Juristen benötigen künftig zusätzliche Kompetenzen. Dies erfordert eine kritische Überprüfung und Erweiterung der Lehrinhalte sowohl im Studium als auch im Referendariat in zweierlei Hinsicht: Zum einen sollten interdisziplinäre Bezüge des Lehrplans vor allem in technischer Sicht ausgebaut werden, zum anderen bedarf es einer verstärkten Integration digitalrechtlicher Fragestellungen.

Erfreulicherweise haben bereits viele deutsche Universitäten ihr Lehrangebot erweitert.<sup>38</sup> In Bayern wurde 2023 im Referendariat ein neues Berufsfeld „Informatonstechnologierecht und Legal Tech“ eingeführt. Diese Initiativen sollten ausgebaut und noch stärker in den Pflichtstoff integriert werden.<sup>39</sup>

### 1. Mehr Interdisziplinarität

Juristen benötigen ein technisches Grundverständnis für KI: Funktionsweise, Stärken, Schwächen. Gefordert sind Basiskennntnisse über Coding und Statistik, ohne dass Juristen gleich zu Informatikern ausgebildet werden müssen.<sup>40</sup>

Auch Kenntnisse über typische menschliche Fehler in juristischen Denk- und Entscheidungsprozessen<sup>41</sup> sind nicht nur für die Selbstreflexion und das eigene Selbstverständnis, sondern auch für den richtigen Umgang mit KI-Systemen von Relevanz.

Zudem sollten Grundlagen des *Legal Design* in die Ausbildung integriert werden. Hier geht es darum, komplexe rechtliche Inhalte verständlich zu kommunizieren, z.B. durch Visualisierungen, Strukturierung und Alltagssprache. Generative KI hat hier Stärken, doch auch bei

der „Übersetzung“ juristischer Fachsprache braucht es Menschen, die für die Richtigkeit der Erklärungen einstehen.

### 2. Mehr Recht der Digitalisierung

Neben der interdisziplinären Erweiterung sollte der Lehrstoff inhaltlich stärker auf die Digitalisierung ausgerichtet werden. Dies betrifft einerseits digitalisierungsbezogene Fragestellungen in klassischen Rechtsgebieten. Hier besteht kein direkter Handlungsbedarf. Denn neue Fragen und Phänomene werden in Wissenschaft und Praxis virulent und damit auch in der Ausbildung behandelt. Ein Beispiel wären etwa die Änderungen des BGB infolge der Digitale-Inhalte-Richtlinie und der Warenkauf-Richtlinie. Digitale Produkte finden dadurch Eingang in den klassischen Prüfungsstoff. So wird es auch mit den Rechtsproblemen rund um KI sein.

Zunehmend wichtiger wird daneben das „Recht der Digitalisierung“, etwa Datenschutzrecht oder die Regulierung von Künstlicher Intelligenz. Hier ist die Digitalgesetzgebung der Europäischen Union von enormer praktischer Bedeutung (z.B. die Datenschutzgrundverordnung und die KI-Verordnung). Die juristische Ausbildung sollte daher noch stärker auf fundierte Kenntnis des europäischen Rechtsrahmens, besonders wichtiger Rechtsakte und der Wechselwirkungen mit nationalem Recht abzielen.

## III. Lernen und Lehren „mit KI“

Unabhängig von der Frage des Lehrstoffs bietet generative KI Potentiale, aber auch Risiken im Rahmen der juristischen Ausbildung.

### 1. Ein Werkstattbericht

Noch ist der Einfluss generativer KI auf das juristische Studium überschaubar. Gemeinsam mit *Dr. Ann-Kristin Mayrhofer* leitete der *Verfasser* 2024 und erneut 2025 ein juristisches Grundlagenseminar an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Das Besondere an dem Seminar ist, dass der Einsatz beliebiger generativer KI-

37 Vgl. bereits Dötterl (Fn. 5), 239.

38 Zu nennen sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit: das Center for Legal Technology and Data Science der Bucerius Law School, Zertifikatsstudiengänge an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Göttingen, spezialisierte Masterstudiengänge etwa an der Universität Regensburg, der Universität Passau, der Universität zu Köln, der Universität des Saarlandes und der Universität Würzburg.

39 So auch Ogorek/Barthle, LTZ 20023, 114 (117).

40 So auch Hartung, Continuing legal education in Germany – Digitalization (2023), S. 23; [https://ink.library.smu.edu.sg/sol\\_research/4533](https://ink.library.smu.edu.sg/sol_research/4533).

41 Vgl. etwa Guthrie et al., „Blinking on the Bench: How Judges Decide Cases“, 93 Cornell Law Review (2007); <https://scholarship.law.cornell.edu/facpub/917/>, Risse NJW 2018, 2848.

Tools bei der Erstellung der Arbeit nicht nur erlaubt, sondern verpflichtend ist. In einem Anhang zur Seminararbeit und in einem Abschnitt des mündlichen Vortrags erläutern die Studierenden, welche KI-Tools sie auf welche Weise genutzt und welche Erfahrungen sie dabei gemacht haben.<sup>42</sup>

Hier zeigte sich zwar 2025 gegenüber 2024, dass die frei verfügbaren KI-Tools leistungsfähiger und für mehr Aufgaben eingesetzt wurden. Gelobt wurde insbesondere, dass KI-Tools einen ersten Überblick über das Thema geben konnten, bei der Ideensammlung und der Strukturierung der Seminararbeit unterstützten und auch einzelne Abschnitte der Arbeit formulieren konnten. In der Diskussion zeigten sich die Studierenden aber auch 2025 wie schon im Vorjahr zurückhaltend. Kritisiert wurden insbesondere fehlerhafte Ausgaben der KI bei Rechtsfragen. Bei der Suche nach Literatur waren halluzinierte Quellen die Regel. Soweit die Tools existierende Quellen auffanden, waren diese oft irrelevant oder wiesen nicht die für die wissenschaftliche Arbeit nötige Qualität auf. Moniert wurde ferner die Unfähigkeit der KI-Tools zu korrektem Zitieren. Manch einer hatte das Gefühl, dass die Interaktion mit KI-Tools mehr Zeit in Anspruch nahm, als es eine klassische Recherche getan hätte.

Positiv wurde dagegen von vielen vermerkt, dass KI motiviert und psychologisch unterstützt, weil man sich nicht mit dem Thema alleingelassen fühlt und nicht bei Null anfangen muss.

Diese eher ernüchternden Erfahrungen stellen eine Momentaufnahme dar und beziehen sich im Wesentlichen auf die kostenlos verfügbaren KI-Tools. Die technische Entwicklung geht jedoch weiter.

## 2. Neue Möglichkeiten in der Lehre

Vielfach wird generativer KI das Potential zugeschrieben, juristisches Lehren und Lernen zukünftig effektiver und motivierender zu machen. Für die Lehre werden beispielsweise folgende Möglichkeiten diskutiert.

### a) KI könnte klassische Lehrformate bereichern

Zum Beispiel könnten eine in der Vorlesung oder Referendar-AG besprochene Frage live in eine KI eingegeben

und deren Antwort auf Stärken und Schwächen geprüft werden. Weitergehend könnte auch ein kompletter Fall zunächst klassisch besprochen, dann durch die KI bearbeitet und anschließend das KI-Ergebnis gemeinsam analysiert werden.<sup>43</sup>

In Workshops könnten Studierende und Referendare in kleineren Gruppen Fälle und Probleme mit Hilfe von KI-Tools bearbeiten<sup>44</sup> – eine Idee, die auch in den traditionellen begleitenden AGs und Übungen aufgegriffen werden könnte. Weitere Möglichkeiten wären etwa die Bewertung von KI-generierten Lösungen durch Studierende, und die Weiterbearbeitung und Optimierung solcher Entwürfe.<sup>45</sup>

Seminare, die auf den bewussten und kritischen Einsatz von KI-Tools abzielen, sind ebenfalls eine Möglichkeit (siehe bereits oben unter 1.).

Lehrende und Prüfende könnten zudem von generativer KI profitieren, indem sie sich Anregungen für die Vermittlung oder Prüfung bestimmter Materien geben lassen. KI könnte etwa basierend auf Vorlesungsmaterialien Multiple-Choice-Aufgaben oder Sachverhalte mit Lösungsskizze erstellen.<sup>46</sup>

### b) Weitergehend kommen auch neue Formate in Frage

KI könnte es Studierenden und Referendaren ermöglichen, praktische juristische Fähigkeiten in einer kontrollierten, aber realitätsnahen Umgebung zu entwickeln. KI-Systeme könnten als virtuelle Verhandlungspartner oder gegnerische Anwälte fungieren, die auf die Argumentation der Studierenden dynamisch reagieren. Diese Idee wurde bereits in die Praxis umgesetzt: In einem Projekt der TH Köln können Studierende bei simulierten Gerichtsverhandlungen mit KI-generierten Zeugen interagieren, die auf verschiedene Befragungstechniken unterschiedlich reagieren, wobei VR-Brillen zum Einsatz kommen können.<sup>47</sup>

In Frage kommen auch die Entwicklung von Legal Tech Tools und ein „Pitch“ der Idee nach dem Vorbild von Hackathons.<sup>48</sup> Ergänzend könnten vermehrt Moot Courts oder Case-Studies hinzukommen.<sup>49</sup> Interessant erscheint zudem die Idee eines „Flipped-Classroom“, bei dem die Studierenden, ggf. mit KI-Unterstützung, die

42 Vgl. zum Konzept *Mayrhofer*, LTZ 2024, 189; sowie Blogbeitrag der Studierendeninitiative MLTech vom 30.4.2025, <https://www.ml-tech.org/blog/einfach-mal-probieren-wie-das-grundlagenseminar-kuenstliche-intelligenz-und-recht-das-bewusstsein-fuer-ki-kompetenzen-der-studierenden-staerken-soll/>.

43 *Harnos*, im April 2025 auf LinkedIn geteiltes Lehrkonzept, [https://www.linkedin.com/posts/rafael-harnos-8b530a190\\_ki-activity-7323033115680034818-aFey](https://www.linkedin.com/posts/rafael-harnos-8b530a190_ki-activity-7323033115680034818-aFey).

44 *Harnos* (Fn. 43).

45 *Bliss*, *Teaching Law in the Age of Generative AI*, 64 JURIMETRICS J. (2024), S. 111 (153 ff), <https://www.americanbar.org/content/dam/aba/publications/Jurimetrics/winter-2024/teaching-law-in-the-age-of-generative-ai.pdf>.

46 *Farber*, *Harmonizing AI and human instruction in legal education: a case study from Israel on training future legal professionals* (2024), *International Journal of the Legal Profession*, volume 31, issue 3, 2024, S.7, <https://ssrn.com/abstract=5043572>.

47 *Heetkamp/Brachtendorf*, DNH 3/2024, S. 14, [https://www.hlb.de/fileadmin/hlb-global/downloads/dnh/full/2024/DNH\\_2024-3.pdf](https://www.hlb.de/fileadmin/hlb-global/downloads/dnh/full/2024/DNH_2024-3.pdf).

48 Hierzu *Eder* (Fn. 19).

49 *Ogorek/Barthle* (Fn. 37), S. 117.

Vorlesung vorbereiten und die Präsenzzeit dann für die praktische Anwendung und vertiefte Diskussion reserviert bleibt.<sup>50</sup>

Ziel bei alledem muss sein, einerseits den Stoff zu erarbeiten und zu vertiefen, andererseits auch die kritische Auseinandersetzung mit KI-generierten Inhalten zu trainieren. Gleichzeitig stellen sich Herausforderungen beim Zeit- und Ressourcenmanagement. Denn die zusätzlich benötigte Zeit fehlt für die klassische Stoffvermittlung. Auch dürften nicht überall genügend geeignete Personal, Räume, Rechner und Budget vorhanden sein.

### 3. Neue Möglichkeiten für das Lernen

Auch beim Lernen könnte generative KI unterstützen. Hierzu gibt es folgende Ideen:

Chatbots könnten Lernen personalisiert, interaktiv und somit motivierend gestalten. Bereits in der Lehr- und Lernpraxis angekommen ist seit dem Sommersemester 2025 der „OneTutor“, der an der TU München entwickelt wurde.<sup>51</sup> Dieser ermöglicht es Studierenden, jederzeit Fragen zu Vorlesungsinhalten zu stellen und automatisch generierte, aber von Lehrenden kuratierte Quiz-Aufgaben zu lösen. Da nur die hinterlegten Vorlesungsmaterialien als Wissensbasis dienen<sup>52</sup>, wird die Gefahr von Halluzinationen reduziert. Wenn zu einer Fragestellung keine Informationen in den hinterlegten Materialien vorhanden sind, kommuniziert das System dies transparent.

Im Rahmen eines dreijährigen Forschungsprojekts wird der OneTutor an insgesamt zehn bayerischen Hochschulen und Universitäten in verschiedenen Fachrichtungen auf seine Wirksamkeit hin untersucht werden.<sup>53</sup> Im juristischen Bereich wird der Tutor etwa an der Ludwig-Maximilians-Universität München in mehreren Veranstaltungen erprobt. Erste Eindrücke deuten darauf hin, dass insbesondere die Möglichkeit, jederzeit ohne Hemmschwellen Fragen stellen zu können, für Studierende einen erheblichen Mehrwert darstellt. Zudem

macht es, wie der *Verfasser* selbst ausprobieren konnte, Spaß, mit dem OneTutor zu arbeiten.

Auch weitergehende Ideen sind denkbar. So wird etwa ein Chatbot diskutiert, der ausgehend von einem eingegebenen Sachverhalt durch die Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale der in Frage kommenden Straftaten führt.<sup>54</sup>

KI-gestützte Lernsysteme können Feedback zu Texten geben, etwa zur Einhaltung des Gutachtenstils.<sup>55</sup> Der Vorteil liegt in der sofortigen Rückmeldung, anstatt wie bislang bei schriftlichen Arbeiten geraume Zeit auf die Korrektur warten zu müssen. Die Qualität und Schnelligkeit des Feedbacks sowie ausreichende Übungsgelegenheiten spielen aus lernpsychologischer Sicht eine zentrale Rolle.<sup>56</sup>

Möglich werden „befragbare“ Gesetzestexte<sup>57</sup> sowie Lernplattformen, die das Lernverhalten und den Wissensstand der Lernenden kontinuierlich analysieren und darauf basierend maßgeschneiderte Lernressourcen und Übungsaufgaben anbieten.<sup>58</sup> Wenn man dies weiterdenkt, wären sogar persönliche KI-Tutoren denkbar, die als ständiger Lernbegleiter fungieren. Sie könnten Verständnisfragen beantworten und auf den aktuellen Wissensstand zugeschnittene Übungsaufgaben oder sogar -spiele (*gamification*) erstellen. Über längere Zeiträume können diese Systeme Stärken und Schwächen der Lernenden identifizieren und gezielt Wissenslücken schließen.<sup>59</sup>

### 4. Probleme und Fallstricke

Es gibt jedoch Argumente, die gegen den Einsatz von KI-Tools in der Ausbildung sprechen. Hier sind neben der bereits angesprochenen Fehleranfälligkeit und den Halluzinationen folgende Aspekte zu nennen:

#### a) Mögliche Einschränkung der Fähigkeit zu eigenständigem, kritischem Denken

Der unreflektierte Einsatz von KI birgt die Gefahr, dass Studierende und Referendare wesentliche Denkprozesse

50 Ogorek/Barthle (Fn. 39).

51 Vgl. <https://onetutor.ai/>

52 Vgl. zu RAG oben Fn. 9.

53 <https://www.bidt.digital/forschungsprojekt/effektivitaet-generativer-ki-tutoren-in-der-hochschullehre/>.

54 Farber (Fn. 46), S.4.

55 Ein Beispiel hierfür ist LegalWriter (<https://legal-writer.com/>) oder das Projekt DeepWrite an der Universität Passau, das auch zur Klausurkorrektur eingesetzt werden soll, <https://www.uni-passau.de/deepwrite>.

56 Vgl. Kahnemann, Schnelles Denken, langsames Denken, 16. Aufl., S. 298 ff.

57 Siehe zu einem solchen Ansatz <https://frag-das-gesetz.de/>.

58 In diese Richtung zielt z.B. das Angebot wie [dskrpt.de](https://www.dskrpt.de).

59 Vgl. Murray, Artificial Intelligence for Learning the Law: Generative AI for Academic Support in Law Schools and Universities, *Journal of Law & Technology at Texas*, 8 Tex. J. L. & Tech. (im Erscheinen, 2025), [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=4946680](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4946680).

nicht mehr selbstständig durchlaufen und diese somit nicht mehr in Fleisch und Blut übergehen. Wie aktuelle Studien nahelegen, könnte das Auslagern von Denkprozessen an KI-Systeme, sog. *cognitive offloading*, die Fähigkeit zu kritischem Denken beeinträchtigen<sup>60</sup> oder gar zu einer Abhängigkeitsspirale führen. Hinzu kommt der *automation bias*, also die menschliche Tendenz, Vorschlägen einer Maschine übermäßig zu vertrauen.<sup>61</sup>

Diese Effekte sollten in der juristischen Ausbildung nicht unterschätzt werden. Kritisches Denken ist der *unique selling point* guter Juristen und sollte daher insbesondere auch gegenüber KI-Tools zur Anwendung kommen. Es ist daher wichtig, dass angehende Juristen lernen, KI nicht zur Auslagerung des Denkens, sondern zur Erlangung neuer Perspektiven und tieferen Verständnisses zu benutzen.<sup>62</sup>

#### b) Entmenschlichung der Ausbildung

Es besteht ferner die Gefahr, dass in einem Brei von KI-generierten Texten (sog. *AI slop*) der Fokus auf das Wesentliche und der sozial wichtige Austausch im Studium verloren geht. Ein auf die Spitze getriebenes Beispiel: Wenn KI-Tools Vorlesungsmaterialien und Prüfungsaufgaben erstellen, Studierende und Referendare beim Lösen selbiger Aufgaben unterstützen und diese Arbeiten anhand einer ebenfalls maßgeblich von KI erstellten Musterlösung bewerten, würde der Faktor Mensch weitgehend aus der Ausbildung eliminiert – ein beunruhigender Gedanke. Zudem würde eine allzeit bereitstehende KI möglicherweise die Hemmung weiter steigern, die Dozentin einfach direkt zu fragen.

#### c) Rechtliche Aspekte

Daneben sind auch handfeste datenschutz- und urheberrechtliche Aspekte zu beachten, wenn personenbezo-

gene Daten oder urheberrechtlich geschützte Werke in KI-Systeme eingegeben werden. Viele der marktgängigen KI-Systeme speichern Nutzereingaben zur Modellverbesserung. Aber auch wenn diese Funktion ausgeschaltet wird, kommt es immer noch zur Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. Art. 4 Nrn.1, 2 DSGVO) beziehungsweise zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke (vgl. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG) mit entsprechenden rechtlichen Fragestellungen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.

#### d) Moralische Aspekte

Auch jenseits der Rechtmäßigkeit wirft der Entstehungsprozess der KI-Modelle Fragen auf. Häufig wird thematisiert, dass diese Modelle, da sie mit Daten der Vergangenheit trainiert wurden, bestehende Vorurteile im Rechtssystem reproduzieren und verstärken können (*bias*).<sup>63</sup>

Zudem wird häufig die Intransparenz der Entscheidungsprozesse von KI (black box) thematisiert.<sup>64</sup> Sogenannte Reasoning-Modelle<sup>65</sup>, die vermeintlich ihre Gedankengänge offenbaren, schaffen nur scheinbar Transparenz.<sup>66</sup>

Die fehlende Transparenz des Entstehungsprozesses der KI-Modelle ist sogar noch gravierender. Hier sind insbesondere die unklare Urheberrechtslage<sup>67</sup> hinsichtlich der Trainingsdaten, aber auch datenschutzrechtliche Fragestellungen<sup>68</sup> zu nennen. Zudem wird die „Persönlichkeit“ von KI-Systemen außer durch die Trainingsdaten auch durch ihr Design (insbesondere *Finetuning* und *Alignment*<sup>69</sup>) bestimmt. Hier ist völlig intransparent, welchen „Wertekompass“ die KI-Systeme von ihren Schöpfern mitbekommen.<sup>70</sup>

Diese Aspekte sollten zu einem Moment des Innehaltens führen, bevor solche Modelle angehende Juristen

60 Lee et al., The Impact of Generative AI on Critical Thinking: Self-Reported Reductions in Cognitive Effort and Confidence Effects From a Survey of Knowledge Workers (2025), <https://www.microsoft.com/en-us/research/publication/the-impact-of-generative-ai-on-critical-thinking-self-reported-reductions-in-cognitive-effort-and-confidence-effects-from-a-survey-of-knowledge-workers/>; Gerlich, AI Tools in Society: Impacts on Cognitive Offloading and the Future of Critical Thinking (2025), *Societies* 2025, 15(1), 6, <https://doi.org/10.3390/soc15010006>.

61 Vgl. [https://en.wikipedia.org/wiki/Automation\\_bias](https://en.wikipedia.org/wiki/Automation_bias).

62 Zu den teils problematischen Anwendungstendenzen von Studierenden in MINT-Fächern siehe Anthropic Education Report: How University Students Use Claude (2025), insbesondere den Abschnitt "How students interact with AI", <https://www.anthropic.com/news/anthropic-education-report-how-university-students-use-claude>.

63 Vgl. z.B. Goswami, Revolutionizing Legal Education: The Role of Artificial Intelligence in Shaping the Future of Law Teaching and Learning, S. 19f. (2025); [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=5123719](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5123719); nichts anderes gilt aber im Prinzip für

die klassische Recherche von Rechtsprechung und Literatur in Datenbanken oder Kommentaren.

64 Vgl. z.B. Brockmann, *NdsVBl* 2023, 287 (294).

65 Vgl. oben Fn. 8.

66 vgl. Chen et al., Reasoning Models Don't Always Say What They Think (2025), [https://assets.anthropic.com/m/71876fabefoed4/original/reasoning\\_models\\_paper.pdf](https://assets.anthropic.com/m/71876fabefoed4/original/reasoning_models_paper.pdf).

67 Wagner, *MMR* 2024, 298; Dornis, *CR* 2024, 765, 831.

68 Hüger, *ZfDR* 2024, 263; Paal, *ZfDR* 2024, 129.

69 *Finetuning* bezeichnet die Anpassung eines KI-Modells an spezifische Aufgaben durch zusätzliches Training mit spezialisierten Datensätzen. *Alignment* beschreibt den Prozess, bei dem KI-Modelle so konfiguriert werden, dass ihre Ausgaben mit menschlichen Werten, Präferenzen und Normen übereinstimmen – etwa durch Bewertung ihrer Antworten durch menschliche Gutachter.

70 Ein Beispiel ist das chinesische KI-Modell „Deep Seek“, das keine Auskunft über bestimmte geschichtliche Ereignisse geben will. Das amerikanische KI-Modell Grok3 zensiert kritische Inhalte zu Elon Musk und Donald Trump.

systematisch beim Lernen und bei der Beurteilung von Rechtsfragen unterstützen.<sup>71</sup> Es wäre geradezu ironisch, wenn rechtswidrig trainierte KI-Modelle zur Ausbildung junger Juristen verwendet würden.

#### e) Zukünftige Kosten und Monopole

Derzeit sind generative KI-Systeme kostenlos oder zu niedrigen Preisen verfügbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieses Geschäftsmodell – da defizitär – nicht langfristig bestehen wird. Spezialisierte juristische KI-Anwendungen wie rechtsspezifische Recherche-Tools oder fachspezifische Sprachmodelle sind bereits heute mit erheblichen Lizenzkosten verbunden. Die Finanzierung solcher Systeme könnte sowohl für Universitäten als auch für Studierende eine erhebliche Zusatzbelastung darstellen. Hinzu kommen Aufwände für die Compliance nach DSGVO und ggf. auch KI-VO. Es scheint zudem empfehlenswert, Abhängigkeiten von monopolartigen, vorwiegend ausländischen Anbietern zu vermeiden. Eine mögliche Alternative stellen Open-Source-Ansätze dar.<sup>72</sup>

#### 5. Zwischenfazit

Der Einsatz von KI-Tools in Studium und Referendariat ist differenziert zu betrachten. Ein großer Vorzug der Tools ist sofortiges, individuelles Feedback, das im Universitäts- und Referendariatsalltag sonst nur im direkten mündlichen Austausch zu bekommen ist. Auch der Spaßfaktor sollte nicht geringgeschätzt werden. Ob KI-Tools die nötige inhaltliche Qualität aufweisen und ob sie den Lernprozess tatsächlich unterstützen können, hängt u.a. von den eingesetzten KI-Modellen, dem zur Verfügung stehenden Material, der Implementierung und einem bewussten, kritischen Umgang ab.<sup>73</sup> Die Tools sollten daher wissenschaftlich evaluiert werden, bevor sie auf breiter Front angewendet werden. Der OneTutor der TU München ist hier als mustergültiger Ansatz zu nennen.

Unabhängig davon sollte zu Beginn des Jurastudiums der Fokus darauf liegen, das juristische Handwerkszeug zu erlernen. Dazu gehört das Fördern von Hartnäckigkeit, Lust, den Dingen auf den Grund zu gehen, und die Fähigkeit, ein gutes Argument wertzuschätzen und ein

schlechtes als solches zu entlarven. Es gehört zum Lernprozess dazu, sich auch einmal an einem schwierigen Problem die Zähne auszubeißen. Der vorschnelle Rückgriff auf KI könnte zur Bequemlichkeit verführen und den Lernerfolg gefährden. Daher sollte der Einsatz solcher Tools gerade in der Anfangsphase besonders gut beachtet werden.<sup>74</sup>

#### IV. Prüfen „durch KI“?

Die breite Verfügbarkeit generativer KI-Systeme gibt auch Anlass, über veränderte Prüfungsformate nachzudenken. Handschriftliche Klausuren, bei denen papiergebundene Gesetzestexte und Kommentare zum Einsatz kommen, spiegeln die Anforderungen der modernen Rechtspraxis nicht wider.

##### 1. Digitalisierung als Grundvoraussetzung

Notwendig ist im ersten Schritt die Digitalisierung des Prüfungswesens. Diese vollzieht sich gegenwärtig in mehreren Stufen.

Die Bundesländer führen zunehmend das elektronische Staatsexamen (E-Examen) ein, wobei typischerweise zunächst das Zweite Staatsexamen und anschließend die Erste Juristische Staatsprüfung digitalisiert werden.<sup>75</sup> Die Studierenden verfassen ihre Klausuren dabei am Computer, greifen aber weiterhin auf analoge Gesetzestexte zurück. In der universitären Ausbildung werden Arbeiten vielfach noch mit Stift und Papier verfasst. Im Referendariat in Bayern können aber z.B. alle Übungsklausuren bereits auf dem eigenen Laptop geschrieben werden.

Der nächste Entwicklungsschritt betrifft die digitale Korrektur der Prüfungsarbeiten – hier erfolgt auch bei den E-Examina teils noch ein Ausdruck der zuvor digital geschriebenen Arbeiten und eine handschriftliche Korrektur. Im Referendariat in Bayern werden die Übungsklausuren – anders als im Staatsexamen – bereits elektronisch korrigiert.

Der dritte Schritt ist die Digitalisierung der Hilfsmittel. Dies wäre für Studierende auch deshalb eine Erleichterung, weil das bisher händische Nachsortieren von Gesetzestexten nebst Übertragen von Markierungen und

71 Hinzu kommen Nachhaltigkeitsfragen (Verbrauch großer Mengen von Energie, Wasser und Ressourcen) und fragwürdige Arbeitsbedingungen beim *Finetuning* und *Alignment* (s. oben Fn. 69), siehe TIME, “OpenAI Used Kenyan Workers on Less Than \$2 Per Hour to Make ChatGPT Less Toxic”, <https://time.com/6247678/openai-chatgpt-kenya-workers/>.

72 Ein Beispiel ist das KI-Assistenzsystem F 13 aus Baden-Württemberg für Verwaltungsmitarbeitende, [https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/kuenstliche-intelligenz-](https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/kuenstliche-intelligenz-in-der-verwaltung)

[in-der-verwaltung](https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/kuenstliche-intelligenz-in-der-verwaltung).

73 So auch Schwarcz et al (Fn. 10), S. 60.

74 Noch strenger Choi/Monahan/Schwarcz (Fn. 11), S. 53; vgl. auch die differenzierende Darstellung bei Bliss (Fn. 43), S. 149f.

75 Vgl. Meldung bei beck-aktuell vom 25.3.2024: E-Examen: Staatsprüfung 2.0 oder Digitalisierung auf Deutsch?, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/e-examen-staatspruefung-erstes-zweites-examen-laender-berlin-nrw>.

Kommentierungen entfällt.<sup>76</sup> Erste Universitäten machen Schritte hin zur einer solchen Voldigitalisierung von Klausuren.<sup>77</sup>

## 2. Welche Rolle kann KI in Prüfungen spielen?

Vor einer weitgehenden Digitalisierung des Prüfungswesens macht der Einsatz von KI nicht viel Sinn. Schon jetzt lohnt es sich aber, über Chancen und Risiken nachzudenken.

### a) Klassische Klausuren

Klassische Aufsichtsarbeiten ohne KI-Unterstützung bleiben die Basis, um grundlegende juristische Denk- und Argumentationsmuster abzuprüfen. Ohne dieses Fundament können auch KI-gestützte Werkzeuge nicht sinnvoll genutzt werden. Diese Prüfungsart sollte daher weiterhin eine wichtige Rolle spielen.<sup>78</sup>

### b) Haus- und Seminararbeiten

Die Rolle von klassischen Haus- und Seminararbeiten ist mittlerweile fraglich geworden.<sup>79</sup> Es ist davon auszugehen, dass KI-Modelle auch in deutscher Sprache und im deutschen Recht bald einen Leistungsstand erreichen, der häusliche Arbeiten zur Leistungsdifferenzierung zunehmend weniger geeignet macht.<sup>80</sup> Das Niveau der jeweils verfügbaren KI-Tools ist der allgemeine Mindeststandard, der ohne jede Eigenleistung erreichbar ist. Grundlegende Schwächen der menschlichen Bearbeiter würden überdeckt statt offengelegt.<sup>81</sup>

Nicht primär für die Ermittlung des individuellen Leistungsstandes, aber jedenfalls didaktisch sinnvoll bleiben häusliche Arbeiten dann, wenn der Einsatz von KI-Tools in einem Anhang zur Arbeit dokumentiert und reflektiert wird.<sup>82</sup>

Sicher ist, dass ein KI-Verbot bei der Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten keinen Sinn ergibt. Denn ein Verstoß dagegen kann in der Regel nicht nachgewiesen, ein Verbot somit nicht durchgesetzt werden.<sup>83</sup>

Außerdem sollen die Arbeiten ja gerade dabei helfen, zu lernen, wie man später recherchiert und arbeitet – und das wird mit KI sein.

### c) Prüfungen, bei denen KI-Einsatz erlaubt ist

In fortgeschrittenen Studienphasen sowie im Referendariat könnten Klausuren angeboten werden, bei denen Einsatz von KI-Tools ausdrücklich erlaubt ist. Dafür spricht, dass dies der künftigen Arbeitsrealität der Absolventen entspricht. Es könnte abgeprüft werden, wie gut die Studierenden mit Tools umgehen können und welche Ergebnisse sie in einer gegebenen Zeitspanne damit erzielen. Um eine Leistungsniellierung durch KI-Tools zu vermeiden, müssten Aufgabenstellungen anspruchsvoller werden und noch mehr als bisher die Transferleistung in den Vordergrund stellen.<sup>84</sup> Die Chancengleichheit erfordert es zudem, dass alle Studierenden Zugriff auf die gleichen Tools haben.<sup>85</sup> Zudem werden sich Studierende und Referendare für solche Formate wohl nur erwärmen können, wenn auch in der entscheidenden Abschlussprüfung der Einsatz von KI zugelassen ist. Bis dahin ist es allerdings noch ein weiter Weg.

Weniger aufwändig wären Prüfungsformate, in denen ein KI-generierter Text, z.B. ein Urteils- oder Schriftsatzentwurf, auf Fehler überprüft werden muss.<sup>86</sup> Denn auch dies wird künftig eine in der Praxis übliche Aufgabenstellung sein.

### d) Mündliche Prüfungen

Um das wahre Leistungsniveau sowie Kompetenzen wie sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick und mündliche Ausdrucksfähigkeit festzustellen, könnte an eine Ausweitung mündlicher Prüfungen gedacht werden. Allerdings sind diese mit einem hohen Aufwand verbunden und werfen mit Blick auf die Chancengleichheit Fragen eigener Art auf.

Eine mögliche Verbesserung wäre die bereits erwähnte KI-gestützte Simulation von Gerichtsverhand-

76 Ein Angebot hierfür macht <https://lexmea.de>.

77 An der Universität Bielefeld wurde im Dezember die erste komplett digitalisierte Juraklausur geschrieben, vgl. Meldung bei LTO vom 18.12.2024; „Die erste komplett digitalisierte Juraklausur Deutschlands“; <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/klausur-digitalisierung-jurastudium-pilot-online-gesetzbuch>.

78 So auch *Heckmann/Rachut*, OdW 2024, 85 (91 ff).

79 So auch *Brockmann* (Fn. 64), 290; *Schwartzmann*, MMR-Aktuell 2023, 455536.

80 Vgl. oben Fn. 21.

81 In diese Richtung auch *Choi et al.* (Fn. 11), S. 53.

82 Vgl. *Mayrhofer* (Fn. 42).

83 Vgl. die Entscheidung VG München NJW 2024, 1052 mit krit. Anmerkung *Rachut* zu einer versagten Zulassung zum Master-Studium aufgrund eines „verdächtig guten“ Essays; hierzu ferner *Braegelmann*, RD 2024, 188; *Schwarz*, RD 2024, 458; zum Ganzen *Heckmann/Rachut* (Fn. 78), S. 94 ff.

84 So auch *Ogorek/Barthle* (Fn. 39).

85 Zur Frage der Chancengleichheit ausführlich *Heckmann/Rachut* (Fn. 78), S. 92 Rn. 18; *Ekardt/Klotz*, MMR 2024, 545 (546) sowie *Bliss* (Fn. 45), S. 142 f.

86 *Heckmann/Rachut* (Fn. 78), S. 94.

lungen oder Mandantengesprächen. Dadurch wären jedenfalls die Rahmenbedingungen und Themen vergleichbarer und objektiver, vielleicht auch praxisnäher. Als Vorstufe könnte ein KI-Avatar eine mündliche Prüfung simulieren und so bei der Vorbereitung auf menschliche Prüfer helfen.<sup>87</sup>

#### e) Multiple-Choice

Es mag rückschrittlich klingen: Doch auch an die Einführung von Multiple-Choice-Tests könnte gedacht werden. Diese spiegeln zwar offensichtlich nicht die Anforderungen der Praxis wieder. Der Vorteil dieser Tests ist jedoch, dass sie ohne großen Aufwand automatisch, transparent und unter Wahrung der Chancengleichheit bewertet werden könnten. Hier könnte ein Blick auf die – als anspruchsvoll bekannte – Uniform Bar Examination weiterführen, bei dem Multiple-Choice-Fragen eines von mehreren Elementen ausmachen.<sup>88</sup>

### 3. Bewertung durch KI

Auch die KI-unterstützte oder maßgeblich von KI vorgenommene Korrektur rückt in den Bereich des Möglichen.<sup>89</sup> Dies würde Aufwand und Kosten reduzieren sowie ein schnelles, individuelles Feedback ermöglichen. Auch verspricht der Einsatz algorithmischer Systeme eine gegenüber der menschlichen Benotung<sup>90</sup> höhere Objektivität.

Andererseits hat sich in eigenen Experimenten des *Verfassers* mit anonymisierten Seminararbeiten im Vergleich zur menschlichen Korrektur eine Konvergenz zur Mitte gezeigt, da KI-Systeme grobe Fehler nicht konsequent ankreideten, andererseits originelle Gedanken nicht positiv genug würdigten. Alles in allem waren die Standard-KI-Systeme für die Korrektur nicht zu gebrauchen.

Bei klassischen Klausuren und Hausarbeiten, bei denen im KI-System eine Musterlösung hinterlegt ist, wird dies besser funktionieren. Jedoch erfordert die verbindliche Bewertung von Leistungen auch hier regelmäßig ein Mitdenken der Korrektorin, gerade wenn keine

Musterlösung existiert oder die Bearbeitung in vertretbarer Weise von der Musterlösung abweicht. Es erscheint fraglich, inwiefern eine KI solchen Gedankengängen folgen und diese fair bewerten könnte.<sup>91</sup> Hier fehlen, soweit ersichtlich, bisher empirische Erfahrungswerte. Ein Preprint legt jedoch nahe, dass eine KI-Korrektur jedenfalls bei kürzeren Aufgabenstellungen aus statistischer Sicht eine menschliche Korrektorin ersetzen könnte.<sup>92</sup>

Neben den genannten Qualitätsproblemen stellt sich hier die Frage der Akzeptanz. Eine Korrektur durch KI verspricht zwar Objektivität und Gleichbehandlung, andererseits stellt sich auch ein mulmiges Gefühl ein, wenn menschliche Gedanken durch Maschinen bewertet werden sollen.

Dieses mulmige Gefühl manifestiert sich in rechtlichen Grenzen: KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen, sind grundsätzlich als Hochrisiko-KI im Sinne der KI-Verordnung anzusehen (Art. 6 Abs. 2 KI-VO i.V.m. Anhang III Nr. 3b). Dies bedeutet, dass solche Systeme zwar erlaubt sind, aber ab August 2026 strengen Regularien unterliegen, Art. 113 Abs. 1 KI-VO. Eine Ausnahme von der Risikoeinstufung würde nur gelten, wenn das KI-System das Ergebnis der Entscheidung über die Bewertung nicht wesentlich beeinflussen würde, Art. 6 Abs. 3 KI-VO, was aber bei einer Klausurbewertung durch das KI-System gerade der Fall ist. Somit ist bei KI-Korrektur-Software unter anderem ein Risikomanagementsystem (Art. 9 KI-VO) sowie eine Daten-Governance (Art. 10 KI-VO) einzurichten, menschliche Aufsicht sicherzustellen (Art. 14 KI-VO) und eine Grundrechte-Folgenabschätzung durchzuführen (Art. 27 KI-VO). Zudem sind, weil es bei Prüfungen stets auch um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere das grundsätzliche Verbot automatisierter Entscheidungen gemäß Art. 22 DSGVO, zu beachten.<sup>93</sup>

Darüber hinaus wirft der Einsatz von KI im Prüfungswesen auch wesentliche grundrechtliche Fragen

87 Vgl. *Jahn*, NJW-aktuell 18/2025, S. 19 zu einem an der Universität Bayreuth entwickelten KI-Avatar.

88 Siehe <https://www.ncbex.org/exams/ube/>; Teil der Prüfung ist die Multistate Bar Examination (MBE) als sechsstündiger Multiple-Choice-Test mit 200 Fragen.

89 Siehe etwa das Projekt Rechtsmentor von Prof. Thomas Hoeren <https://chatgpt.com/g/g-67c0248dd54c819191618b99577cc7c7-rechtsmentor-itm-gpt>.

90 Kritisch zur Objektivität juristischer Klausurbewertungen *Hufeld*,

ZDRW 2024, 59, <https://www.nomos-elibrary.de/de/10.5771/2196-7261-2024-1/zdrw-zeitschrift-fuer-didaktik-der-rechtswissenschaft-jahrgang-11-2024-heft-1>.

91 Etwas anderes würde für die automatische Korrektur von Multiple Choice Tests gelten. Diese könnten automatisch und basierend auf einfachen Regeln (also gerade nicht durch KI-Systeme) korrigiert werden.

92 *Fan et al.* (Fn. 17), S. 8 f.

93 *Heckmann/Rachut* (Fn. 78), S. 89f.

auf, weshalb es sich empfiehlt, sowohl die Erlaubnis oder Duldung als auch ein mehr oder weniger weitreichendes Verbot im Hochschulrecht zu verankern.<sup>94</sup>

## V. Zusammenfassung

Generative KI berührt das Selbstverständnis des juristischen Berufsstands insgesamt und damit auch das Selbstverständnis der juristischen Ausbildung.

Aus der vorstehenden Bestandsaufnahme lassen sich als zentrale Erkenntnisse festhalten:

- Generative KI wird den juristischen Arbeitsmarkt grundlegend verändern und dabei über „Routineaufgaben“ hinausgehen.
- Juristische Ausbildung muss weiterhin auf die Entwicklung kritischen und analytischen Denkens ausgerichtet sein.
- Sie muss zugleich die veränderten Anforderungen der juristischen Berufsbilder abbilden und daher verstärkt interdisziplinäre, digitale und KI-bezogene Kompetenzen integrieren – sowohl im Stoffplan („Lernen über KI“) als auch in Lehrformaten und Lerntools („Lernen mit KI“).
- Prüfungsformate sollten mit Blick auf die künftige

Arbeitsrealität weiterentwickelt werden, wobei die individuelle Leistung messbar bleiben muss.

- Bei allen Reformschritten sind neben den Chancen auch die vielfältigen Risiken von KI zu beachten.

Es ist Zeit, über den „Elefanten im Raum“ intensiv zu diskutieren. In die Diskussion sollten nicht nur Fakultäten, Justizprüfungsämter, Dozierende und Studierende einbezogen werden, sondern auch die juristische Praxis und alle Akteure, denen eine qualitativ hochwertige Ausbildung des juristischen Nachwuchses am Herzen liegt. Nur durch einen offenen Dialog und die Bereitschaft, auch bewährte Traditionen zu hinterfragen, kann die juristische Ausbildung zukunftsfähig gestaltet werden.

Dr. Sebastian Dötterl ist Richter am Oberlandesgericht München. Er ist Prüfer im Zweiten Juristischen Staatsexamen und als Lehrbeauftragter an der LMU München Mitveranstalter von Grundlagenseminaren zu den Themen Legal Tech, KI und Recht. Er sammelte zudem mehrjährige Erfahrung sowohl in der universitären Lehre als auch als nebenamtlicher Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften.

<sup>94</sup> Heckmann/Rachut (Fn. 78), S. 97f.

# Leopold Beer

## Datenzugang nach Art. 40 DSA – aber nur, wenn Big Tech gerade Lust hat?

### Übersicht

#### I. Einleitung

#### II. Grundrechtsbezüge

#### III. Der DSA und VLOPs/VLOSEs

#### IV. Artikel 40 DSA

1. Zweck des Artikel 40 DSA
2. Geltungsbereich des Artikel 40 DSA
3. Datenzugangsansprüche des Artikel 40 DSA
  - a) Behördliches Datenzugangsrecht aus Art. 40 Abs. 1 DSA
  - b) Datenzugangsrecht für Forschende aus Art. 40 Abs. 4 DSA
  - c) Datenzugangsrecht für Forschende aus Art. 40 Abs. 12 DSA
4. Berücksichtigung der Interessen der Anbieter
5. Spezifizierung durch delegierte Rechtsakte

#### V. Artikel 40 DSA in der Praxis

1. Bundestagswahl 2025 in Deutschland
2. Entscheidung des Gerichts
3. Reaktion von X und Fortgang des Verfahrens

#### VI. Fazit

### I. Einleitung

Durch die digitale Transformation ergeben sich nicht nur Chancen für Wirtschaft und Gesellschaft, sondern es bestehen zugleich auch Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der einzelnen Bürgerinnen und Bürger. Der Digital Services Act (DSA)<sup>1</sup> statuiert vor diesem Hintergrund in Art. 40 DSA eine Pflicht für Anbieter von sehr großen Online-Plattformen (*Very Large Online Platforms* – VLOPs) und sehr großen Online-Suchmaschinen (*Very Large Online Search Engines* –

VLOSEs), Zugang zu ihren Daten zu gewähren, um solche Risiken wissenschaftlich zu untersuchen. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den verschiedenen Datenzugangsrechten des Art. 40 DSA und legt in Kürze ihre jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen dar. Im Anschluss daran wird ermittelt, inwieweit die Norm Forschenden in der Praxis tatsächlich Zugriff auf forschungsrelevante Daten ermöglicht oder ob ein Datenzugang praktisch nur dann möglich ist, wenn Big Tech gerade Lust drauf hat.

### II. Grundrechtsbezüge

Durch eine zunehmende Plattformökonomie<sup>2</sup> ergeben sich Risiken für im Grundgesetz (GG) und der EU-Grundrechte-Charta (GRCh) geschützte Grundrechte und Grundfreiheiten. Die Geschäftsmodelle der Anbieter von Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen stellen eine Herausforderung für das in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG beinhaltete Recht auf informationelle Selbstbestimmung beziehungsweise das Recht auf Schutz personenbezogener Daten aus Art. 8 GRCh dar.<sup>3</sup> Suchmaschinenanbieter beispielsweise ersetzen zwar die zeitaufwändige Suche in Bibliotheken und stellen in Sekundenschnelle Informationen zur Verfügung, sammeln jedoch im großen Stil Nutzerdaten, um ihre Dienstleistungen den Suchenden kostenfrei anbieten zu können. Ohne das Ausspielen individualisierter Werbung<sup>4</sup> und dem Handel mit Auswertungen von Nutzerverhalten<sup>5</sup> könnten sie nicht die hohen Kosten amortisieren, die für die Erbringung von Suchdienstleistungen anfallen.<sup>6</sup>

Daneben kann auch das Recht auf Achtung der Kommunikation aus Art. 7 GRCh betroffen sein, wenn sämtliche digitale Kommunikation über die Plattformen we-

1 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

2 Haucap, Plattformökonomie: neue Wettbewerbsregeln — Renaissance der Missbrauchsaufsicht, Wirtschaftsdienst 2020, 20.

3 Wiedemann, in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 8. Aufl. 2024, Kapitel 1.3, Rn. 10.

4 Evans, The Online Advertising Industry: Economics, Evolution, and Privacy, Journal of Economic Perspectives 2009, 37.

5 Newman, Search, Antitrust, and the Economics of the Control of User Data, Yale Journal on Regulation 2014, 401.

6 Beer/Johannes, USA: Googles Suchmaschinenpraxis von US-Gericht als illegales Monopol bewertet, ZD-Aktuell 2024, 01825; US District Court for the District of Columbia, Case 1:20-cv-03010-APM, Document 1033, 22.

niger Anbieter von Online-Diensten läuft. Art. 15 GRCh und Art. 12 GG schützen die Berufsfreiheit, Art. 16 GRCh die unternehmerische Freiheit. Zwar ist ein sich stetig änderndes Angebot dem europäischen Marktsystem immanent, sodass ein Umwälzen der bestehenden Marktstruktur durch Plattform-Modelle nicht per se bedenklich ist, selbst wenn dabei etablierte Anbieter (analoger) Dienstleistungen und deren Geschäftsmodelle Stück für Stück ersetzt werden. Zugleich liegt es jedoch in der Natur der neuen Geschäftsmodelle, Machtkonzentrationen in Online-Märkten zu befeuern<sup>7</sup>, was in Herausforderungen für das Wettbewerbsrecht resultiert.

Neben der Wettbewerbsfreiheit betrifft die Umwälzung des digitalen Raums potenziell auch das Eigentum, welches durch Art. 17 GRCh und Art. 14 GG geschützt wird. Insbesondere das sogenannte geistige Eigentum ist von einem Kontrollverlust durch aufkommende digitale Dienste bedroht, etwa wenn urheberrechtlich geschützte Werke auf sozialen Plattformen massenhaft geteilt und weiterverwendet werden. Durch die Zugänglichmachung von Webinhalten in großem Ausmaß – durch Suchmaschinen oder soziale Medien – können auch das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit (Art. 11 GRCh und Art. 5 Abs. 1 GG) sowie die Freiheit von Kunst und Wissenschaft (Art. 13 GRCh und Art. 5 Abs. 3 GG) betroffen sein. Denn vor dem Hintergrund, dass schlussendlich die Plattformanbieter darüber entscheiden, welche Inhalte welchen Personen zur Verfügung gestellt und angezeigt werden, besteht beispielsweise das Risiko eines Overblocking von Inhalten.<sup>8</sup> Es ist also zu klären, wie die Meinungsfreiheit trotz oder durch eine Moderation von Inhalten auf sozialen Medien gewahrt werden kann.<sup>9</sup>

### III. Der DSA und VLOPs/VLOSEs

Angesichts der zuvor genannten Risiken für grundrechtlich geschützte Interessen hat die EU den Digital Services Act verabschiedet. Im Wesentlichen gelten die Vorgaben des DSA seit dem 17.02.2024.<sup>10</sup> Der DSA reguliert

Plattformen, die als wesentliche Treiber der Digitalwirtschaft auf zwei- oder mehrseitigen Märkten tätig sind und sich insbesondere durch sogenannte Netzwerkeffekte kennzeichnen.<sup>11</sup> Nationale Umsetzungsspielräume wurden in Deutschland im Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) genutzt, das am 14.05.2024 in Kraft getreten ist.<sup>12</sup>

Der Digital Services Act zielt darauf ab, ein „sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld“ (Art. 1 Abs. 1 DSA) zu schaffen, in dem Innovation gefördert und Grundrechte wirksam geschützt werden. Zu diesem Zweck sieht der DSA Haftungsbefreiungen für Vermittlungsdienste vor, die Hand in Hand gehen mit besonderen Sorgfaltspflichten (Art. 1 Abs. 2 lit. a und b DSA). Die zuvor aufgezeigte Gemengelage zum Zeitpunkt der Einführung des DSA, nämlich ein sich stark veränderndes Online-Umfeld, in dem die Bedeutung digitaler Dienste im Alltag der Bürgerinnen und Bürger sowie von Unternehmen massiv zugenommen hat, wird im ErwGr. 1 DSA explizit genannt. Es wird deutlich, dass der Gesetzgeber mit dem DSA eine Regelung treffen möchte für die damit einhergehenden, neuen Herausforderungen für Individuen und die Gesellschaft als Ganzes.

Der DSA folgt in seiner Regulierung einem risikobasierten Ansatz, in dem die Sorgfaltspflichten an verschiedene Diensteanbieter angepasst werden. Die Verordnung schafft damit ein ausdifferenziertes Regelwerk zur Kontrolle digitaler Dienste, in das neben den Aufsichtsbehörden auch nicht-staatliche Akteure eingebunden sind.<sup>13</sup> Angesichts der überragenden Bedeutung von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen für Wirtschaft und Gesellschaft in Europa sind für diese Anbieter besondere Pflichten vorgesehen.<sup>14</sup>

Zu diesen besonderen Verpflichtungen gehört u.a. Art. 34 DSA, wonach VLOPs und VLOSEs systemische Risiken ermitteln, analysieren und bewerten müssen. Art. 34 Abs. 1 lit. a bis lit. d DSA nennt beispielhaft eine Reihe solcher systemischer Risiken, etwa die Gefahr einer Verbreitung rechtswidriger Inhalte, nachteilige Aus-

7 Wiedemann, in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 8. Aufl. 2024, Kapitel 1.3, Rn. 4.

8 Rössel, Digital Services Act. Eingehende Analyse und Überprüfung der regulatorischen Neuerungen aus dem Trilog und potentieller Lücken, AfP 2023, 93 (96); Loi, Making sense of the Digital Services Act. How to define platforms' systemic risks to democracy, [https://algorithmwatch.org/en/wp-content/uploads/2023/08/AlgorithmWatch\\_Risk\\_Assessment-DSA.pdf](https://algorithmwatch.org/en/wp-content/uploads/2023/08/AlgorithmWatch_Risk_Assessment-DSA.pdf), S. 8 ff. (abgerufen am 15.5.2025).

9 Löber, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420; Rössel, Digital Services Act. Eingehende Analyse und Überprüfung der regulatorischen Neuerungen aus dem Trilog und potentieller Lücken, AfP 2023, 93 (104).

10 Wiedemann, in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 8. Aufl. 2024, Kapitel 1.3, Rn. 6.

11 Wiedemann, in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 8. Aufl. 2024, Kapitel 1.3, Rn. 1, 3.

12 BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 35.

13 Krönke, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (137); Kaesling, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 2.

14 Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (186).

wirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, nachteilige Auswirkungen auf gesellschaftliche Debatten, Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit sowie nachteilige Auswirkungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, die öffentliche Gesundheit, Minderjährige sowie das geistige und körperliche Wohlbefinden einer Person. Es handelt sich im Allgemeinen um strukturelle Gefährdungen, die nicht allein die Interessen von Einzelpersonen betreffen, sondern vielmehr auch einen Bezug zu übergreifenden, öffentlichen Belangen aufweisen.<sup>15</sup> Nach Art. 35 DSA sind die Plattformen dazu verpflichtet, den ermittelten Risiken entsprechende und die Grundrechte berücksichtigende Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen.

#### IV. Artikel 40 DSA

Teil des zuvor skizzierten Pflichtenkanons sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen ist auch Art. 40 DSA.

##### 1. Zweck des Artikel 40 DSA

Artikel 40 DSA regelt den Datenzugang für Behörden und zugelassene Forscher, die auf diese Weise dazu befähigt werden sollen, ihre Aufsichtstätigkeiten durchzuführen beziehungsweise plattformbezogene Risiken zu ermitteln.<sup>16</sup> Ähnlich wie weitere materiell-rechtliche Pflichten des Kapitel III Abschnitt 5 ist Artikel 40 DSA darauf ausgelegt, mittels struktureller Anforderungen an VLOPs und VLOSEs Transparenz und Fairness auf digitalen Märkten zu schaffen.<sup>17</sup> Erforderlich geworden ist eine solche Regelung vor dem Hintergrund einer veränderten digitalen Kommunikationskultur, deren Auswir-

kung auf Gesellschaft und Psyche auch mit Blick auf möglicherweise erforderlichen regulatorischen Handlungsbedarf zu untersuchen ist.<sup>18</sup>

Informationsasymmetrien und die „black box“ Problematik führen dazu, dass der Zugang zu den umfangreichen Datensammlungen von Plattformen eine hohe Relevanz für wissenschaftliche Forschungsfragestellungen aufweist.<sup>19</sup> Bislang bestehen jedoch kaum Möglichkeiten für Forschende, Zugriff auf entsprechende Datensätze zu bekommen.<sup>20</sup> Sofern auf freiwilliger Grundlage Forschungsdatenzugang gewährt wurde, bestanden in der Praxis erhebliche Herausforderungen für die Forschenden, etwa aufgrund von Chancenungleichheiten.<sup>21</sup> Art. 40 DSA soll dem wissenschaftlichen Bedürfnis Rechnung tragen und im Sinne des ErwGr. 96 S. 4 DSA Informationsasymmetrien beseitigen, indem relevante Informationen zu den systemischen Risiken großer Digitalplattformen den Koordinatoren für digitale Dienste, anderen zuständigen Behörden, der Kommission sowie der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Daneben soll auch über Art. 40 DSA hinausgehend die Zusammenarbeit zwischen großen Digitalplattformen und der Forschung durch freiwillige Zusammenarbeit verbessert werden.<sup>22</sup>

##### 2. Geltungsbereich des Artikel 40 DSA

Der DSA differenziert die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten je nach Art des Vermittlungsdienstes. Art. 40 DSA gilt lediglich für sehr große Dienste.<sup>23</sup> Damit sich ein Unternehmen also an die Vorgaben des Art. 40 DSA halten muss, ist es zuvor gemäß Art. 33 Abs. 4 DSA durch die Kommission als sehr große Online-Plattform oder sehr große Online-Suchmaschine zu benennen. Voraus-

15 Lück/Ruf, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer\*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675); Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (186).

16 ErwGr. 95 bis ErwGr. 98 DSA; Krönke, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (141); Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 1 f.; Kaesling, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 1, 2; Maamar, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 238; Henn, in: Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 4 f.; Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (184, 187).

17 Krönke, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (141).

18 Wagner, Freiheit in (Un-)Ordnung – Kommunikation in der digitalen Konstellation, NJW 2024, 2738.

19 Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 10 f.; Kaesling, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 2; Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (185 f.).

20 Lück/Ruf, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer\*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675).

21 Löber, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420.

22 Kaesling, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 6.

23 Paschke/Wernicke, in: Taeger/Pohle, Computerrechts-Handbuch, April 2024, Teil 12, 120.4, Rn. 55; Greser, Access to health data for scientific research. Remarks in the light of Article 40 DSA, Prawo Mediów Elektronicznych 2024, 34 (39).

setzung dafür ist entsprechend Art. 33 Abs. 1 DSA eine durchschnittliche monatliche Zahl aktiver Nutzer in der Europäischen Union von mindestens 45 Millionen. Derzeit hat die EU-Kommission 23 sehr große Online-Plattformen und zwei sehr große Online-Suchmaschinen benannt.<sup>24</sup> Darunter sind einerseits die großen sozialen Netzwerke wie Instagram, Facebook, X, LinkedIn, TikTok und Snapchat und andererseits die Suchmaschinen von Google und Microsoft (Bing).

### 3. Datenzugangsansprüche des Artikel 40 DSA

Art. 40 DSA enthält in Summe drei verschiedene Zugangsansprüche mit unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen:<sup>25</sup> den für Behörden (Art. 40 Abs. 1 DSA), sowie für Forschende im Allgemeinen (Art. 40 Abs. 4 DSA) und mit Blick auf öffentlich zugängliche Daten (Art. 40 Abs. 12 DSA).

#### a) Behördliches Datenzugangsrecht aus Art. 40 Abs. 1 DSA

Nach Art. 40 Abs. 1 DSA besteht ein behördliches Datenzugangsrecht für die EU-Kommission sowie den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort des Unternehmens. Ziel dieses Anspruchs ist es, den zuständigen Stellen eine angemessene behördliche Überwachung zu ermöglichen.<sup>26</sup> Anbieter von VLOPs und VLOSEs sind demnach dazu verpflichtet, der Kommission und dem Koordinator für digitale Dienste auf „deren begründetes Verlangen“ hin Zugang zu Daten zu gewähren, die „für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung“ des DSA erforderlich sind. Die Verwendung der Daten ist demnach zweckgebunden und korreliert mit den jeweiligen Aufgaben der anfordernden Behörde.<sup>27</sup> Vom Anspruch umfasst sind nach Maßgabe des ErwGr. 96 S. 1 Hs. 2, S. 2 DSA neben „Daten zur Genau-

igkeit, Funktionsweise und Prüfung von algorithmischen Systemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme“ auch Quellcodes und verwendete Trainingsdaten bei Systemen generativer Künstlicher Intelligenz.<sup>28</sup> In dem Verlangen der anfordernden Behörde sind im Sinne des Art. 40 Abs. 7 DSA die Schnittstellen zu definieren, über die Zugang zu gewährt ist.<sup>29</sup>

Flankiert wird das Zugangsrecht durch Schutzmaßnahmen zugunsten der Anbieter in Art. 40 Abs. 2 DSA sowie das Erläuterungsrecht des Art. 40 Abs. 3 DSA betreffend Gestaltung, Logik, Funktionsweise und Tests der verwendeten Algorithmen und Empfehlungssysteme. Das behördliche Datenzugangsrecht des Art. 40 Abs. 1 DSA ist im Zusammenhang zu sehen mit den Möglichkeiten der EU-Kommission, entsprechend Art. 72 DSA Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen.<sup>30</sup> Während Art. 72 DSA einen Anfangsverdacht bezüglich einer Zuwiderhandlung gegen den DSA erfordert, ist Art. 40 Abs. 1 DSA vielmehr als „Instrument der laufenden Überwachung“<sup>31</sup> gedacht. Gleichwohl ist der Datenzugriff nach Art. 40 Abs. 1 DSA zeitlich beschränkt und soll keine andauernde Überwachungsmöglichkeit durch die Kommission und nationale Koordinatoren schaffen.<sup>32</sup>

#### b) Datenzugangsrecht für Forschende aus Art. 40 Abs. 4 DSA

Sofern ein „begründetes Verlangen“ des Koordinators für digitale Dienste vorliegt, sollen VLOPs und VLOSEs Forschenden gemäß Art. 40 Abs. 4 DSA innerhalb einer angemessenen Frist Datenzugang gewähren.<sup>33</sup> Diese originäre Forschungsklausel gewährt Forschenden einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Datenzugang, um zivilgesellschaftliche Kontrolle systemischer Risiken zu ermöglichen.<sup>34</sup> Die Klausel sieht eine Vermittlung des

24 *EU-Kommission*, Überwachung der benannten sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/list-designated-vlops-and-vloses> (abgerufen am 15.5.2025).

25 *Henn*, in: Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 10.

26 *Albers*, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 1; *Kaesling*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 1; *Maamar*, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 239.

27 *Kaesling*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 28.

28 *Maamar*, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 239; *Henn*, in: Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 4.

29 *Kaesling*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 19.

30 *Krönke*, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (150).

31 *Krönke*, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (150).

32 *Krönke*, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (150); EU-Kommission, Vorschlag vom 15.12.2020, COM(2020), 825 final, Anhang des Finanzbogens, S. 8.

33 *Paschke/Wernicke*, in: Taeger/Pohle, Computerrechts-Handbuch, April 2024, Teil 12, 120.4, Rn. 53.

34 *Lück/Ruf*, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer\*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675); *Löber*, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420.

Datenzugangsbegehren durch den Koordinator für digitale Dienste und einen mehrstufigen Prozess vor.<sup>35</sup> Die Vermittlung durch den Koordinator für digitale Dienste stellt bis zu einem gewissen Grad einen Bruch mit der sonstigen Zuständigkeitsverteilung des DSA vor, nach der gemäß Art. 56 Abs. 2 DSA grundsätzlich die Kommission für die Überwachung und Durchsetzung der Art. 33 ff. DSA zuständig ist.<sup>36</sup> Im Rahmen des Prozesses nach Art. 40 Abs. 4 DSA ist der Zweck des Datenzugangs zu begründen<sup>37</sup> und eine angemessene Frist zur Bereitstellung der Daten zu spezifizieren, wobei die Frist je nach Inhalt des anvisierten Forschungsthemas stark variieren kann.<sup>38</sup>

Anspruchsberechtigt sind nur „zugelassene“ Forscher. Art. 40 Abs. 8 S. 1, Abs. 9 DSA sehen entsprechende Regelungen vor, wie Forscher durch Antrag beim zuständigen Koordinator für digitale Dienste diesen Forscherstatus erlangen können. Dabei erfolgt die Anerkennung des Status immer konkret auf ein Forschungsprojekt bezogen<sup>39</sup> und nur dann, wenn alle Anforderungen des Art. 40 Abs. 1 S. 1 DSA kumulativ erfüllt sind.<sup>40</sup> Die Forschenden müssen etwa einer Forschungseinrichtung angeschlossen sein (lit. a), von kommerziellen Interessen unabhängig agieren (lit. b), Informationen zur Finanzierung ihrer Forschung zur Verfügung stellen (lit. c), Anforderungen an Datensicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit gewährleisten (lit. d) oder die Eignung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Datenzugangs darlegen (lit. e).

Die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit müssen nach Art. 40 Abs. 8 DSA zugelassene Forscher kostenfrei öf-

fentlich zugänglich machen, wodurch das Gemeinwohlinteresse der Forschung sichergestellt wird.<sup>41</sup> Zudem ist der Datenzugang nach Art. 40 Abs. 4 DSA an bestimmte Zwecke gebunden.<sup>42</sup> Die Forschungsarbeit muss nämlich darauf abzielen, systemische Risiken aufzuspüren, zu ermitteln und zu verstehen oder wirksame Maßnahmen zur Risikominderung nach Art. 35 DSA zu ermitteln.<sup>43</sup> Zugang zu den angeforderten Daten erfolgt dann entsprechend Art. 40 Abs. 7 DSA über geeignete Schnittstellen. Diese Zurverfügungstellung erfolgt kostenfrei für die Forschenden, eine Aufwandsentschädigung für VLOPs und VLOSEs ist nicht vorgesehen.<sup>44</sup> Zeitlich gilt der Anspruch bis zur Beendigung des Datenzugangs durch den Koordinator für digitale Dienste gemäß Art. 40 Abs. 10 DSA.

c) Datenzugangsrecht für Forschende aus Art. 40 Abs. 12 DSA

Art. 40 Abs. 12 DSA enthält einen Rechtsanspruch für Forschende, auf Daten von VLOPs und VLOSEs unverzüglich (also ohne ungerechtfertigte Verzögerungen)<sup>45</sup> und, soweit technisch möglich, in Echtzeit über eine Online-Schnittstelle zugreifen zu können, soweit diese Daten bereits öffentlich abrufbar sind. Der Unterschied zu Art. 40 Abs. 4 DSA besteht also darin, dass die Daten bereits über eine Online-Schnittstelle öffentlich zugänglich sein müssen. Aufgrund der Öffentlichkeit der Daten soll ein umfangreiches behördliches Verfahren vermieden werden, sodass Forschende den Datenzugang direkt und formlos bei der Plattform beantragen können.<sup>46</sup> Im Sinne möglichst niedrigschwelliger Forschungsmöglich-

35 Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 4, 36; Kaesling, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 32; Maamar, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 241; Löber, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420; Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (193).

36 Oster, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 31.

37 Oster, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 31.

38 Kaesling, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 58 f.; Löber, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420.

39 Kaesling, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 34; Oster, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 19, 27.

40 Löber, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420; Greser, Access to health data for scientific research. Remarks in the light of Article 40 DSA, Prawo Mediów Elektronicznych 2024, 34 (41).

41 Löber, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420; Oster, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA,

Rn. 26; Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (191, 193).

42 Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 4, 61.

43 Maamar, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 240; Lück/Ruf, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer\*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675); Oster, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 25; Greser, Access to health data for scientific research. Remarks in the light of Article 40 DSA, Prawo Mediów Elektronicznych 2024, 34 (41).

44 Kaesling, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 71; Henn, in: Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 5.

45 Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 70.

46 Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 4; Kaesling, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 82; Lück/Ruf, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer\*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675).

keiten besteht seitens der Forschenden nach Art. 40 Abs. 12 DSA ein subjektives Recht auf Datenzugang, das von einer Vermittlung durch den Koordinator für digitale Dienste und einer Klassifizierung als „zugelassener Forscher“ unabhängig ist.<sup>47</sup> Daneben zielt Art. 40 Abs. 12 DSA auch darauf ab, dass Forschenden der Zugang zu öffentlich verfügbaren Daten nicht gezielt und willkürlich verwehrt werden kann, etwa weil die Plattform unliebsame Forschungsprojekte behindern möchte.<sup>48</sup>

Anspruchsberechtigt sind nach Art. 40 Abs. 12 DSA alle Forschenden, die mit „gemeinnützigen Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen verbunden sind“, also insbesondere auch zivilgesellschaftliche Organisationen, die im öffentlichen Interesse wissenschaftliche Forschung betreiben.<sup>49</sup> Gegenstand des Anspruchs sind alle Daten, die VLOPs und VLOSEs bereits öffentlich zugänglich gemacht haben.<sup>50</sup> ErwGr. 98 DSA nennt als Beispiel hierfür „aggregierte Interaktionen mit Inhalten von öffentlichen Seiten, öffentlichen Gruppen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, einschließlich Daten zu Wahrnehmung und Interaktion, wie z. B. die Anzahl der Reaktionen, Teilungen und Kommentare von Nutzern des Dienstes“. Aufgrund der öffentlichen Zugänglichkeit dieser Daten werden auch weniger strenge Anforderungen an die Forschenden gestellt.<sup>51</sup> Sie müssen nämlich lediglich die in Art. 40 Abs. 8 S. 1 lit. b, c, d und e DSA genannten Bedingungen erfüllen; eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse besteht nicht.<sup>52</sup> Die Zweckbeschränkung des Forschungsdatenzugangs auf Maßnahmen zur Aufdeckung,

Ermittlung und dem Verständnis systemischer Risiken gilt jedoch weiterhin.<sup>53</sup>

#### 4. Berücksichtigung der Interessen der Anbieter

Im Rahmen der Datenzugangsansprüche des Art. 40 DSA sind die Interessen und Rechte der betroffenen Nutzer und Dienste zu schützen, etwa durch eine Anonymisierung von Nutzerdaten (ErwGr. 98 S. 5 DSA) oder technische Schutzmaßnahmen, sofern Geschäftsgeheimnisse betroffen sind (ErwGr. 97 S. 3 DSA).<sup>54</sup> Art. 40 DSA versucht auf diese Weise, die Interessen der VLOPs und VLOSEs angemessen zu berücksichtigen und grundrechtlich geschützte Interessen, etwa den Geschäftsgeheimnisschutz,<sup>55</sup> in Einklang zu bringen mit dem allgemeingesellschaftlichen Interesse einer effektiven Forschung zu systemischen Risiken.<sup>56</sup>

Für die Plattformanbieter besteht nach Art. 40 Abs. 5 DSA die Möglichkeit, den Koordinator für digitale Dienste um eine Änderung des Datenzugangsverlangens nach Art. 40 Abs. 4 DSA zu bitten. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Online-Dienstleister „außerstande sehen, Zugang zu den angeforderten Daten zu gewähren“, etwa weil sie keinen Zugriff auf die Daten haben, der Zugriff auf die Daten zu erheblichen Schwachstellen bei der Sicherheit des Dienstes führen würde oder vertrauliche Informationen, namentlich Geschäftsgeheimnisse, betroffen sind (Art. 40 Abs. 5 lit. a, b DSA). Die Besonderheit des Zugangsanspruch aus Art. 40 DSA liegt jedoch gerade darin, dass die Anbieter den Zugriff nicht einfach verweigern können, sondern gemäß Art. 40 Abs. 6 S. 1 DSA in dem Änderungsantrag Vorschläge machen müs-

47 *Kaesling*, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 78, 81; *Albers*, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 67; *Maamar*, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 244; *Lück/Ruf*, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer\*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675).

48 *Lück/Ruf*, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer\*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675); *Oster*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 43 spricht vor diesem Hintergrund von einem „Anspruch auf Nicht-Verhinderung des Zugangs“.

49 *Kaesling*, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 83.

50 *Albers*, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 69; *Kaesling*, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 78, 90.

51 *Oster*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medien-

recht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 41.

52 *Liesenfeld*, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (195 f.).

53 *Kaesling*, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 88; *Löber*, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420; *Oster*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 42.

54 *Maamar*, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 243.

55 *Löber*, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420.

56 *Liesenfeld*, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (192).

sen, wie der Zugang zu den angeforderten Daten oder anderen Daten in einer Weise gewährt werden kann, die für die Zwecke des Verlangens angemessen und ausreichend ist. ErwGr. 97 DSA stellt in diesem Zusammenhang klar, dass eine Rücksichtnahme auf die geschäftlichen Interessen der VLOPs und VLOSEs nicht dazu führen darf, dass der Datenzugriff verwehrt wird.

#### 5. Spezifizierung durch delegierte Rechtsakte

Eine Spezifizierung der Bedingungen, zu denen Daten an Forschende und Behörden weitergegeben werden, kann seitens der Kommission nach Anhörung des Europäischen Gremiums für digitale Dienste auf Grundlage des Art. 40 Abs. 13 S. 1 DSA erfolgen, der eine Rechtsgrundlage für den Erlass von delegierten Rechtsakten vorsieht.<sup>57</sup> Diesen Rechtsakten kommt eine zentrale Rolle zu,<sup>58</sup> etwa weil sie maßgeblich über den praktischen Nutzen der Datenzugangsregelungen des Art. 40 DSA entscheiden. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission von ihrem Recht zum Erlass solcher Normen Gebrauch machen wird. So hat die Kommission nach vorheriger öffentlicher Konsultation bereits den Entwurf eines delegierten Rechtsakts zu technischen Anforderungen und dem Verfahren des Datenzugangs gemäß Art. 40 DSA vorgestellt.<sup>59</sup> Darin vorgesehen ist unter anderem ein Datenzugangsportale, über das Forschende auf Daten zugreifen können (Kapitel II des Entwurfs). Eine Verabschiedung durch die Kommission wird im zweiten Quartal 2025 erwartet.<sup>60</sup>

## V. Artikel 40 DSA in der Praxis

### 1. Bundestagswahl 2025 in Deutschland

Im Vorfeld der Bundestagswahl in Deutschland im Februar 2025 wollten die zivilgesellschaftlichen Organisationen Democracy Reporting International und die Gesellschaft für Freiheitsrechte Daten zur Evaluation systemischer Risiken bei X abfragen. Denn systemische Risiken,

zu denen beispielsweise politisches Microtargeting, Desinformation oder irreführende Werbung zählen, können gerade im Vorfeld von Wahlen erhebliche Auswirkungen auf politische Meinungsbildungsprozesse haben. Die Antragsteller untersuchten solche Risiken im Rahmen eines mehrjährigen Forschungsprojektes, bei dem sie die Daten verschiedener sozialer Netzwerke auswerten, um politische Diskurse im Vorfeld von Wahlen empirisch zu untersuchen.<sup>61</sup>

Um die aufgezeigten systemische Risiken zu untersuchen und zu bewerten haben die zivilgesellschaftlichen Organisationen X ersucht, ihnen über eine Online-Schnittstelle in Echtzeit öffentlich verfügbare Daten des Kurznachrichtendienstes zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren für den Datenzugang nach dem DSA ist durch X im Rahmen seiner Developer Policy ausgestaltet, wonach sich Forschende für den Datenzugang an eine Mailadresse wenden bzw. ein Formular ausfüllen können.<sup>62</sup> Nachdem das Unternehmen den beantragten Zugang für das Forschungsprojekt im Allgemeinen ablehnte und der Zugang speziell zur Untersuchung der Bundestagswahl 2025 in Deutschland ebenfalls nicht erfolgte, haben die Forschenden am 04.02.2025 nach vorheriger Abmahnung der Online-Plattform X einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Berlin II gestellt (Az. 41 O 140/25 eV), in dem sie unter Berufung auf den Datenzugangsanspruch des Art. 40 Abs. 12 DSA Zugriff auf die öffentlich-zugänglichen Daten über eine Online-Schnittstelle und in Echtzeit forderten.<sup>63</sup>

### 2. Entscheidung des Gerichts

Das LG Berlin II entschied, dass der Kurznachrichtendienst X den beiden zivilgesellschaftlichen Organisation ab dem Datum des Beschlusses (07. Februar 2025) bis zum 25. Februar 2025 „einen unbeschränkten Zugang zu allen öffentlich verfügbaren Daten der Plattform ‚X‘, einschließlich zu Daten in Echtzeit, über ihre Online-

57 Krönke, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (152); Kaesling, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 94.

58 Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 72.

59 EU-Kommission, Draft delegated regulation – Ares(2024)7652659, [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13817-Delegated-Regulation-on-data-access-provided-for-in-the-Digital-Services-Act\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13817-Delegated-Regulation-on-data-access-provided-for-in-the-Digital-Services-Act_en) (abgerufen am 15.5.2025).

60 EU-Kommission, Delegated Regulation on data access provided for in the Digital Services Act, [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13817-Delegated-Regulation-on-data-access-provided-for-in-the-Digital-Services-Act\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13817-Delegated-Regulation-on-data-access-provided-for-in-the-Digital-Services-Act_en) (abgerufen am 15.5.2025).

Act\_en (abgerufen am 15.5.2025).

61 Democracy Reporting International, Introducing access://democracy: Tech Transparency and Accountability during European Elections, Pressemitteilung vom 24.3.2023, <https://democracy-reporting.org/en/office/global/publications/introducing-access-democracy-tech-transparency-and-accountability-during-european-elections> (abgerufen am 15.5.2025).

62 X, Developer Policy, <https://developer.x.com/en/developer-terms-policy>, Kapitel 3 (abgerufen am 15.5.2025).

63 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, [https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Freiheit-im-digitalen-Zeitalter/Center-for-User-Rights/2025-02-04\\_Antrag-einstweilige-Verfuegung-Forschungsdaten\\_final\\_clean-geschwaerzt.pdf](https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Freiheit-im-digitalen-Zeitalter/Center-for-User-Rights/2025-02-04_Antrag-einstweilige-Verfuegung-Forschungsdaten_final_clean-geschwaerzt.pdf), (abgerufen am 15.5.2025).

Schnittstelle“ gewähren muss.<sup>64</sup> Denn es sei glaubhaft gemacht worden, dass den Organisationen ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB iVm. Art. 54, 40 Abs. 12 DSA zustehe. Der Verfügungsgrund bestehe in der konkreten Gefahr wesentlicher Nachteile für die Forschenden, wenn ihnen die öffentlich verfügbaren Daten nicht zur Verfügung gestellt werden. Das Forschungsprojekt zur Bundestagswahl in Deutschland habe die Auswertung öffentlicher Daten zum Zweck der Analyse des politischen Diskurses im Vorfeld der Wahl zum Inhalt. Der Zweck des Projekts würde ohne Erlass einer einstweiligen Verfügung vereitelt. Das Gericht entschied zudem, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

### 3. Reaktion von X und Fortgang des Verfahrens

Der Plattformanbieter X erklärte in einem Post vom 18. Februar 2025, dass das Unternehmen die Entscheidung des Gerichts angreifen und Widerspruch einlegen werde.<sup>65</sup> X begründete die Entscheidung damit, die Grundrechte, namentlich die Privatheit und Meinungsfreiheit, der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer schützen zu wollen. Das Unternehmen rügte zudem, dass es vom Gericht nicht gehört worden und dadurch das Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Daneben sei das LG Berlin II auch nicht zuständig, die klagenden Organisationen hätten vielmehr am europäischen Firmensitz von X in Irland klagen müssen. Außerdem sei der Richter in der Vergangenheit für die Gesellschaft für Freiheitsrechte tätig gewesen und demnach möglicherweise befangen.

Dem Ablehnungsantrag gegen den Richter wurde durch die zuständige Kammer mit Beschluss vom 20.02.2025 stattgegeben.<sup>66</sup> Inzwischen haben die klagenden zivilgesellschaftlichen Organisationen die Hauptsache aus „verfahrenstechnischen Gründen“ für erledigt erklärt.<sup>67</sup> Das Gericht hatte dann nur noch über die Kos-

ten zu entscheiden. Mit Urteil vom 13.05.2025 wies das LG Berlin II zwar die ursprüngliche Klage wegen fehlender Eilbedürftigkeit zurück, stellte zugleich jedoch fest, dass die Forschenden ihre Klage nicht in Irland hätten einreichen müssen, sondern ihren Anspruch aus Art. 40 Abs. 12 DSA in dem Land einklagen können, in dem sie ihre Forschung durchführen.<sup>68</sup>

## VI. Fazit

Das Verfahren vor dem Landgericht Berlin ist nicht das einzige Verfahren gegen die Plattform X wegen Verstoßes gegen Art. 40 Abs. 12 DSA. Auch die EU-Kommission kam in ihren vorläufigen Ergebnissen im Verfahren gegen X wegen Verletzung des DSA zu dem Schluss, dass die Plattform gegen ihre in Art. 40 Abs. 12 DSA enthaltene Pflicht verstoße, Forschenden Zugang zu Daten zu gewähren.<sup>69</sup> Der DSA steht also vor der Herausforderung, die übergreifende Macht großer Tech Plattformen effektiv zu kontrollieren, die in einem Fehlverständnis von Meinungs- und Informationsfreiheit nicht nur den Zugang zu Daten für die Forschung verweigern, sondern auch Inhaltsmoderation und Missbrauchssanktionierung global stark zurückfahren.<sup>70</sup>

Die Datenzugangsansprüche des Art. 40 DSA halten durchaus das Potenzial bereit, die mit der digitalen Transformation einhergehenden Risiken einer zunehmenden Plattformökonomie zu erkennen und zu bewerten. Sie entsprechen den neuartigen Herausforderungen durch komplexe, algorithmus-basierte Entscheidungsprozesse und schaffen auf Europaebene bislang unvergleichbare Zugangsansprüche für die Forschung.<sup>71</sup> Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese Normen in Zukunft die angestrebte Wirkung auch in der Praxis entfalten können oder der Datenzugang weiterhin vom guten Willen der Technologieriesen abhängt.

64 LG Berlin II, Beschluss vom 7.2.2025, Az. 41 O 140/25 eV, openJur 2025, 9815.

65 X, Mitteilung vom 18.2.2025, <https://x.com/GlobalAffairs/status/1891835771746734105> (abgerufen am 15.5.2025).

66 Briegleb, Verfahren um Datenzugang: X lässt Richter austauschen, Heise Online vom 21.2.2025, <https://www.heise.de/news/Verfahren-um-Datenzugang-X-laesst-Richter-austauschen-10291885.html> (abgerufen am 15.5.2025).

67 Gesellschaft für Freiheitsrechte, X verhindert Forschung zu möglicher Wahlbeeinflussung, <https://freiheitsrechte.org/themen/freiheit-im-digitalen/x> (abgerufen am 16.5.2025).

68 Gesellschaft für Freiheitsrechte, Teilerfolg gegen X – GFF und DRI erwirken wichtigen Schritt für effektiven Rechtsschutz für For-

schende, Pressemitteilung vom 13.5.2025, <https://freiheitsrechte.org/ueber-die-gff/presse/pressemitteilungen-der-gesellschaft-fur-freiheitsrechte/pm-x-teilerfolg> (abgerufen am 16.5.2025).

69 EU-Kommission, Commission sends preliminary findings to X for breach of the Digital Services Act, Pressemitteilung vom 12.7.2024, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_24\\_3761](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_3761) (abgerufen am 15.05.2025).

70 Rössel, Digital Services Act. Eingehende Analyse und Überprüfung der regulatorischen Neuerungen aus dem Trilog und potentieller Lücken, AfP 2023, 93 (105 f.).

71 Henn, in: Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 7.

Gerichte und die EU-Kommission haben es in der Hand, Forschenden in Zukunft den Zugang zu notwendigen Daten für die wissenschaftliche Untersuchung systemischer Risiken von VLOPs und VLOSEs durch effektive Durchsetzung des DSA zu ermöglichen und zugleich die Plattformen zu einer Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern zu bewegen.<sup>72</sup> Das kann zunächst bedeuten, die teils abstrakten Verpflichtungen des Forschungsdatenzugangs durch Durchführungsrechtsakte zu konkretisieren.<sup>73</sup> Art. 74 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 73 DSA gibt der Kommission zudem Sanktionsmöglichkeiten in Form empfindlicher Geldbußen an die Hand.<sup>74</sup>

Macht sie davon nicht Gebrauch, werden Normen wie Art. 40 DSA wohl kaum die gewünschte Wirkung entfalten können.

Leopold Beer ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Open Search Foundation e.V. und forscht im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projekts "Privatheitsfördernde digitale Infrastrukturen" (PriDI) zur Digitalregulierung.

<sup>72</sup> Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, *European Journal of Risk Regulation* 2025, 184 (196).

<sup>73</sup> Lück/Ruf, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer\*innenperspektive nach DSA

und DDG, CR 2024, 672 (678).

<sup>74</sup> Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 73; Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, *European Journal of Risk Regulation* 2025, 184 (195).



# Guido Speiser

## *Das Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften – eine Analyse der Ländermodelle*

Vor zehn Jahren trat in Baden-Württemberg die erste gesetzliche Regelung in Kraft, die die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) ermöglichte. Seitdem ist die Landschaft stark in Bewegung geraten. Die meisten Länder haben eigene HAW-Promotionsmodelle realisiert oder planen diese. Die Ländermodelle unterscheiden sich in Konzeption, Organisation und Verfahren erheblich. Im Folgenden werden die Modelle dargestellt und vergleichend analysiert.

### I. Promotionsmodelle der Länder

#### 1. Baden-Württemberg

Die Grundlage für die Verleihung des Promotionsrechts an HAW wurde mit der 2014 beschlossenen Weiterentwicklungsklausel des Landeshochschulgesetzes gelegt.<sup>1</sup> Danach kann das Promotionsrecht einem Zusammenschluss von HAW „befristet und thematisch begrenzt“ verliehen werden. Im Mai 2022 errichteten 21 staatliche HAW und drei kirchliche Hochschulen per Verwaltungsvereinbarung den erforderlichen Promotionsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.<sup>2</sup> Lediglich die Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen ist noch nicht Mitglied. Dem Promotionsverband kommt

das Recht der akademischen Selbstverwaltung zu.<sup>3</sup> Organe, Aufbau, Verfahren und Governance des Verbands bzw. seiner Einheiten werden in der Verwaltungsvereinbarung und im Satzungsrecht geregelt.<sup>4</sup> Das Wissenschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsausschuss des Landtags dem Promotionsverband im September 2022, befristet für sieben Jahre und thematisch begrenzt, das Promotionsrecht verliehen.<sup>5</sup> Auf Grundlage einer bis Juni 2029 vorzulegenden Evaluation entscheidet das Ministerium über die (u.U. auflagengebundene) Verlängerung des Promotionsrechts.<sup>6</sup>

Zur Ausübung des Promotionsrechts hat der Promotionsverband das virtuell operierende Promotionszentrum „Baden-Württemberg Center of Applied Research – BW-CAR“ eingerichtet.<sup>7</sup> Es organisiert die Promotionsverfahren, setzt die landesgesetzlichen Regelungen zur Promotion um, stellt Qualitätsstandards sicher und fördert die wissenschaftliche Kooperation.<sup>8</sup> Kerninstrument hierfür ist ein Qualitätsmanagementkonzept.<sup>9</sup> Vorgesehen ist die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats, der die Promotionsverfahren begleitet.<sup>10</sup>

Die beiden Mitgliedergruppen des Promotionszentrums sind die Professor:innen und die Doktorand:innen.<sup>11</sup> Letztere bilden den erforderlichen „Konvent“.<sup>12</sup> Im März 2024 wurden die ersten Promovenden angenommen.

1 § 76 Abs. 2 LHG BW.

2 Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (GABl. Nr. 6 vom 29.6.2022) vom 24.5.2022 (Verwaltungsvereinbarung), § 2. i.V.m. § 6 Abs. 5 LHG BW.

3 § 6 Abs. 5 LHG BW.

4 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 2), § 3-13. Das Satzungsrecht findet sich gesammelt unter <https://www.promotionsverband-bw.de/amtliche-bekanntmachungen> [3.3.2025].

5 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Verleihung des Promotionsrechts an den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (GBl. Nr. 31 vom 30.9.2022) vom 21.9.2022 (PVPromVO) i.V.m. § 76 Abs. 2 LHG BW. Vgl. Verwaltungsvereinbarung (Fn. 2), § 1 (2) Satz 2 sowie § 38 Abs. 1 LHG BW.

6 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 2), § 4.

7 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 2), § 3 (1) Satz 2. Zu Organen und Verfahren: *Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg*, Satzung des Promotionszentrums vom 19.9.2022 in der Fassung vom 25.06.2024, § 6 ff.,

abrufbar unter s. Fn. (4); *Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg*, Rahmenpromotionsordnung vom 1.12.2023 in der Fassung vom 25.6.2024, abrufbar unter s. Fn. (4). Vgl. *Promotionsverband Baden-Württemberg*, Qualitätsmanagementkonzept vom 15.12.2023, S. 15, abrufbar unter [https://www.promotionsverband-bw.de/\\_files/ugd/db0055\\_cf13b1cbf87a4252a6af34a9a2b5f8b1.pdf](https://www.promotionsverband-bw.de/_files/ugd/db0055_cf13b1cbf87a4252a6af34a9a2b5f8b1.pdf) [1.2.2025]. Zum Ombudswesen: Satzung, § 7, Qualitätsmanagementkonzept, S. 14.

8 PVPromVO (Fn. 5), § 2 (4). Vgl. §§ 5, 38 LHG BW. Vgl. zu den hier ebenfalls möglichen kooperativen Promotionen: Rahmenpromotionsordnung (Fn. 7), § 22.

9 Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), § 12 (1), Satzung (Fn. 7), § 9 (2).

10 PVPromVO (Fn. 5), § 2 (5).

11 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 2), § 9 (3), Satzung (Fn. 7) § 2.

12 § 38 Abs. 7 LHG BW; vgl. Satzung (Fn. 7), § 5; Rahmenpromotionsordnung (Fn. 7), § 21; Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 13.

Die professoralen Mitglieder, die das Promotionsrecht im Namen des Zentrums ausüben, sind einer von fünf thematischen Forschungseinheiten zugeordnet.<sup>13</sup> Diese erlassen auf Basis der Rahmenpromotionsordnung jeweils eigene Promotionsordnungen.<sup>14</sup> Den Einheiten müssen jeweils mindestens 18 fachlich passende Professor:innen angehören, die die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.<sup>15</sup> Die Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre befristet und kann um fünf Jahre verlängert werden.<sup>16</sup>

Hochschullehrer:innen der Mitgliedshochschulen können auf Antrag hin Mitglieder des Promotionszentrums werden.<sup>17</sup> Anhand qualitativer und quantitativer Kriterien muss die individuelle fachspezifische Forschungsstärke nachgewiesen werden.<sup>18</sup> Die Kriterien werden im Qualitätsmanagementkonzept und in einer Handreichung einer von den HAW eingesetzten AG „Qualität in der Forschung“ näher bestimmt.<sup>19</sup> In technischen Fächern müssen 300T Euro an Forschungsdrittmitteln sowie sechs Publikationspunkte in den letzten drei Jahren nachgewiesen werden.<sup>20</sup> In nicht-technischen Fächern muss eine von vier Leistungskombinationen für die letzten drei Jahre erfüllt sein (Option 1: 150T Euro Forschungsdrittmittel + 15 Publikationspunkte; Option 2: 75T Euro Drittmittel + 22,5 Publikationspunkte; Option 3: 30 Publikationspunkte; Option 4: 22,5 Publikationspunkte sowie Beteiligung als Betreuer:in/Gutachter:in/Prüfer:in an mindestens zwei (nicht zwingend abgeschlossenen) Promotionen). Habilitierte, kooptierte oder assoziierte Kandidat:innen haben niedrigere Anforderungen zu erfüllen.<sup>21</sup>

Für Promotionsverfahren im Promotionszentrum gilt neben den üblichen Regelungen eine Reihe von Besonderheiten.<sup>22</sup> Insbesondere muss bereits mit Antrags-

stellung eine Betreuungsvereinbarung vorgelegt werden.<sup>23</sup> Im Unterschied zu anderen Bundesländern ist eine zwingende Trennung von Betreuung und Begutachtung nicht vorgesehen.<sup>24</sup>

## 2. Bayern

Die gesetzliche Grundlage für die Verleihung des Promotionsrechts an HAW wurde mit dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) geschaffen, das 2023 in Kraft trat und das Bayerische Hochschulgesetz sowie das Bayerische Hochschulpersonalgesetz ersetzte. Damit wird eine Hochschulreform umgesetzt, die in die s.g. Hightech-Agenda des Freistaats eingebettet ist. Danach kann das Staatsministerium fachlich spezialisierten wissenschaftlichen Einrichtungen von HAW ein befristetes Promotionsrecht verleihen.<sup>25</sup> Die Regelung gilt für staatliche und staatlich anerkannte HAW.<sup>26</sup>

Nach der Ausführungsverordnung von 2023 (AVBayHIG) kann das Promotionsrecht auf Antrag, fachlich begrenzt und für höchstens sieben Jahre befristet verliehen werden.<sup>27</sup> Die antragstellende Hochschule kann mit bis zu drei weiteren Hochschulen zusammenwirken.<sup>28</sup> Eine extern besetzte Kommission bewertet den Antrag.<sup>29</sup> Im Fall eines Verbunds ist wählbar, ob die „wissenschaftliche Einrichtung“ nach Art. 96 Abs. 7 Satz 1 BayHIG nur der federführenden Hochschule oder allen beteiligten Hochschulen zugehört.

Die nach Art. 96 Abs. 7 Satz 1 BayHIG nachzuweisende „angemessene Forschungsstärke“ wird in AVBayHIG präzisiert. Der Einrichtung müssen mindestens 12 Professor:innen angehören, die zusammen ein differenziertes Forschungsspektrum abdecken und ausreichende Erfahrungen in der Promotionsbetreuung vorweisen.<sup>30</sup>

13 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 2), § 11; Satzung (Fn. 7), § 4 (1); Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 13.

14 Vgl. die Dokumentensammlung unter Fußnote 4.

15 Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 8.

16 Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 11.

17 Satzung (Fn. 7), § 2 (2). Zum Verfahren: Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 10.

18 Satzung (Fn. 7), § 2 (2); PVPromVO (Fn. 5), § 3.

19 Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 8 ff.; *Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg*, Jahresforschungsberichte 2023 – Hinweise zur Erstellung und Kriterien der AG Qualität in der Forschung des HAW BW e.V. für Publikationen und Drittmittel, abrufbar unter [https://hochschulen-bw.de/wp-content/uploads/2024/04/231026\\_AGQ\\_Kriterien\\_JB23.pdf](https://hochschulen-bw.de/wp-content/uploads/2024/04/231026_AGQ_Kriterien_JB23.pdf) [15.1.2025].

20 Zur Frage, welche Publikationstypen wie vielen Publikationspunkten entsprechen, vgl. die Gewichtungssystematik der o.g. Handreichung (Fn. 19), S. 2 ff. Zentral ist die Unterscheidung zwischen Peer-Review- und Nicht-Peer-Publikationen; vgl. zur Definition und Anrechenbarkeit von Drittmitteln, inkl. Positivlisten: ebd., S. 4 f.

21 Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 9.

22 Zu Gutachter:innen, Betreuer:innen und Prüfer:innen: Rahmenpromotionsordnung (Fn. 7), § 5; Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 16 ff. Zur Prüfungskommission: Rahmenpromotionsordnung (Fn. 7), § 9. Zum überfachlichen Qualifizierungsprogramm: Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 18.

23 Rahmenpromotionsordnung (Fn. 7), § 7 (2) Nr. 7; Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 4, 16. Zur für alle Promovenden erforderlichen Promotionsvereinbarung: § 38 (5) LHG BW.

24 Qualitätsmanagementkonzept (Fn. 7), S. 17.

25 Art. 96 (7) BayHIG. Zur ggü. der Vorgängerregelung gestärkten Forschungsaufgabe der HAW: ebd., Art. 3 (2). Zur neuen Kategorie forschungsorientierter HAW-Schwerpunktprofessuren: ebd., Art. 59 (1) Satz 5.

26 Art. 109 (5) BayHIG; vgl. Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66) BayRS 2030-2-21-WK, § 11.

27 AVBayHIG (Fn. 26), § 11.

28 AVBayHIG (Fn. 26), § 14.

29 AVBayHIG (Fn. 26), § 12.

30 Als Kollektiv: AVBayHIG (Fn. 26), § 13 (1) Satz 1 Nr. 2; überdies individuell: AVBayHIG (Fn. 26), § 13 (1) Satz 1 Nr. 4.a).

Bei drei bzw. vier beteiligten Hochschulen sind 18 bzw. 21 Professor:innen erforderlich. Überdies muss der Forschungsbereich in der Lehre der HAW repräsentiert sein, auch die Doktorand:innen sollen lehrbezogene Voraussetzungen erfüllen.<sup>31</sup>

Die Professor:innen müssen jeweils individuelle Voraussetzungen erfüllen.<sup>32</sup> Erstens ist eine hohe Qualität der eigenen Promotion nachzuweisen. Zweitens müssen in einem Zeitraum von drei Jahren, dessen Beginn nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, i.d.R. mindestens 300T Euro bzw. 150T Euro in technischen bzw. nicht-technischen Fächern an wettbewerblichen Drittmitteln für die anwendungsbezogene Forschung eingeworben worden sein. Die Beträge erhöhen sich alle drei Jahre um sieben Prozent. Drittens müssen in den letzten drei Jahren i.d.R. mindestens sechs bzw. sieben Veröffentlichungen in technischen bzw. nicht-technischen Fächern veröffentlicht worden sein. Ko-Autorschaften werden nicht fraktioniert gezählt. Alle Veröffentlichungen müssen in der anwendungsorientierten Forschung angesiedelt, mindestens die Hälfte davon begutachtet. Statt diesen Bedingungen können alternativ „geeignete Forschungstätigkeiten sowie...Patente“ berücksichtigt werden, soweit diese ein „vergleichbares Gewicht“ haben.<sup>33</sup> Damit wurde eine – dem Wortlaut nach vollständige, in der Praxis aber wohl eher teilweise – Kompensationsmöglichkeit geschaffen.

Bis Ende März 2023 konnten die HAW in einer ersten Runde Anträge einreichen. 18 Anträge wurden von einer externen Gutachterkommission unter Vorsitz des ehemaligen DFG-Präsidenten Matthias Kleiner begutachtet.<sup>34</sup> Das Ministerium verlieh im Oktober 2023 elf Promotionszentren das Promotionsrecht, davon acht Verbünde.<sup>35</sup> In einer zweiten Antragsrunde kamen im Juli

2024 sieben weitere Promotionszentren hinzu, davon vier Verbünde. Die Hochschulen erlassen nun die erforderlichen Satzungen, in denen u.a. die Organisation des jeweiligen Promotionszentrums, das Promotionsverfahren sowie Betreuung und Prüfung geregelt werden.<sup>36</sup> Nach Ablauf der Befristung kann das Promotionsrecht auf Grundlage einer Evaluation verlängert werden.<sup>37</sup>

### 3. Berlin

Das Berliner Hochschulgesetz erlaubt seit 2021 die Verleihung des Promotionsrechts an HAW.<sup>38</sup> Die zugehörige Rechtsverordnung der Senatsverwaltung folgte im April 2025.<sup>39</sup> Vorausgegangen waren Empfehlungen einer Expertenkommission<sup>40</sup>, wobei die durch die Kommissionsarbeit erzeugte Zeitspanne für Kritik gesorgt hatte<sup>41</sup>. Das Promotionsrecht kann an HAW für thematisch abgegrenzte Promotionszentren verliehen werden, die über eine ausreichende Forschungsstärke verfügen.<sup>42</sup> Die Zentren können von einer der vier staatlichen und zwei konfessionellen Berliner HAW beantragt werden.<sup>43</sup> Die antragstellende HAW kann mit weiteren Hochschulen kooperieren, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies umfasst auch Hochschulen außerhalb Berlins und alle staatlich anerkannten Hochschulen in freier Trägerschaft in Deutschland.<sup>44</sup>

Ein Promotionszentrum muss eine langfristige Forschungsprogrammatische vorlegen, die mit der Forschungsstrategie der/n jeweiligen HAW verzahnt ist, und eine hochwertige Promotionsbetreuung sicherstellen.<sup>45</sup> Bei Antragstellung sind Satzung und Promotionsordnung vorzulegen.<sup>46</sup> Dem Zentrum müssen mindestens 12 Professor:innen angehören, die jeweils ihre individuelle Forschungsstärke nachweisen.<sup>47</sup> Dazu gehören neben der fachlichen Passung herausragende Leistungen in der

31 AVBayHIG (Fn. 26), § 13 (4); vgl. Art. 96 (7) Satz 2 BayHIG. Vgl. die nach AVBayHIG (Fn. 26), § 13 (2) Satz 2 vorgesehene Lehrermäßigung für Professor:innen.

32 AVBayHIG (Fn. 26), § 13 (2); n.b. ebd. die Ausnahmeregelungen für Betreuungs- und Pflegezeiten; vgl. Art. 96 (7) Satz 2 Nr. 1 BayHIG.

33 AVBayHIG (Fn. 26), § 13 (3).

34 Zum Antragsverfahren: AVBayHIG (Fn. 26), § 12 (2).

35 Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Verleihung des Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche an bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen v. 31.10.2023, BayMBl. 2023 Nr. 547 15.11.2023.

36 Vgl. z.B. eine bereits erlassene Satzung: *Technische Hochschule Nürnberg*, Rahmenpromotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg, 2024.

37 AVBayHIG (Fn. 26), § 12 (3). Ebd. zur unbegrenzten Verlängerungsmöglichkeit.

38 § 2 (6) BerlHG. Vgl. zu den Forschungsaufgaben der HAW:

§ 4 (7) BerlHG.

39 Verordnung über das Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 10.4.2025 (GVBl. Berlin, 81/11 v. 24.4.2025).

40 *Expertenkommission*, Empfehlungen zur Umsetzung des Promotionsrechts an den Berliner Hochschulen für angewandte Wissenschaften, 2023.

41 *Ausschuss für Wissenschaft und Forschung im Abgeordnetenhaus Berlin*, Wortprotokoll 31. Sitzung (18.3.2024), S. 7 f.

42 HAWPromVO (Fn. 39), § 1, § 4; vgl. § 2 (6) BerlHG.

43 Zum Verfahren der Antragstellung: HAWPromVO (Fn. 39), § 4.

44 HAWPromVO (Fn. 39), § 3 (3).

45 HAWPromVO (Fn. 39), § 3 (1), § 4 (1); vgl. Expertenkommission (Fn. 40), S. 7 f. Zur thematischen Breite der Zentren: *Ausschuss für Wissenschaft und Forschung im Abgeordnetenhaus Berlin* (Fn. 41), S. 19.

46 HAWPromVO (Fn. 39), § 4 (1).

47 HAWPromVO (Fn. 39), § 3 (1). Möglich ist die Kooptation von bis zu zwei Professor:innen von externen Hochschulen: HAWPromVO (Fn. 39), § 3 (4).

anwendungsorientierten Forschung in den letzten fünf Jahren. Dies umfasst die Einwerbung wettbewerblicher Drittmittel in einem Dreijahreszeitraum, die die Finanzierung einer Doktorand:innenstelle für drei Jahre ermöglicht. Nachzuweisen sind ferner „in der Regel“ drei begutachtete, fachlich einschlägige Publikationen in den letzten drei Jahren.<sup>48</sup> Bei Publikationen und Drittmitteln ist eine Differenzierung nach Fächergruppen nicht vorgesehen. Diese Voraussetzungen müssen dann nicht alle erfüllt werden, wenn die „Gesamtumstände“ auf eine dennoch ausreichende Forschungsstärke der/des Kandidat:in hinweisen.<sup>49</sup> Auch berufliche Forschungstätigkeiten können dabei berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Promotionsverfahren gibt es besondere Anforderungen. Dem Promotionsausschuss muss mindestens ein/e Universitätsprofessor:in angehören. In jedem Zentrum soll ein „Promotionskomitee“ eingerichtet werden, das die Doktorand:innen inhaltlich begleiten soll. Erstbetreuende müssen überdies „angemessene Erfahrungen“ in der Promotionsbetreuung und -begutachtung vorweisen; eine Betreuungsvereinbarung ist obligatorisch.<sup>50</sup>

Eine externe Kommission evaluiert die beantragten Promotionszentren und gibt Empfehlungen zur Verleihung des Promotionsrechts.<sup>51</sup> Das Promotionsrecht wird zunächst befristet und nach erfolgreicher Evaluation unbefristet verliehen.<sup>52</sup> Die Zentren müssen spätestens alle sieben Jahre erneut von der Kommission evaluiert werden.<sup>53</sup> Zugleich benennt die Verordnung Bedingungen für die Entziehung des Promotionsrechts, die generell gelten.<sup>54</sup> Nach Erlass der Rechtsverordnung sind nun die Anträge auf Einrichtung von Promotionszentren zu erwarten.

#### 4. Brandenburg

Im März 2024 verabschiedete der Landtag eine Novelle des Hochschulgesetzes. Danach kann das zuständige

Ministerium einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung (oder fachlich abgegrenzten Teilen einer solchen Einrichtung) der vier Fachhochschulen das Promotionsrecht verleihen.<sup>55</sup> Das Promotionsrecht dieses Promotionskollegs wird auf acht Jahre befristet, Verlängerungen sind möglich.<sup>56</sup> Das Promotionskolleg wird durch eine Kooperationsvereinbarung der Fachhochschulen eingerichtet, die ministeriell genehmigt werden muss.<sup>57</sup> Darin sind Struktur, Ziele, Zulassung, Qualitätssicherung und Finanzierung zu regeln. Ebenfalls zu bestimmen sind Verfahren und Kriterien für die Aufnahme von HAW-Professor:innen. Professor:innen müssen eine „angemessene Forschungsstärke“ in der anwendungsorientierten Forschung nachweisen.<sup>58</sup> Vorgesehen ist überdies, dass auch Professor:innen von Universitäten und staatlich anerkannten Hochschulen mitwirken können. Es muss genügend Professor:innen geben, um einen Fachbereich in hinreichender Breite zu vertreten. Die Promotionsverfahren müssen eine „Gleichwertigkeit mit [denen] an Universitäten erwarten lassen“.<sup>59</sup> Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, stellt eine externe Kommission fest. Die Vorbereitungen zur Errichtung des Promotionskollegs sind im Gange, überdies wird die vor Verleihung des Promotionsrechts durchzuführende Evaluation geplant.

#### 5. Bremen

Auf Grundlage einer Bestimmung im Bremischen Hochschulgesetz von 2023<sup>60</sup> erließ die Senatorin Ende Januar 2024 eine Verordnung zur Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschulen des Landes.<sup>61</sup> Danach können die staatlichen und staatlich anerkannten privaten Hochschulen des Landes das Promotionsrecht beantragen – als Einrichtung insgesamt oder für eine Organisationseinheit, ein Fach, eine Fachrichtung, einen Studiengang, einen Fachbereich, eine Fakultät oder einen Promotionsverbund (fachlicher Zusammenschluss einer oder

48 HAWPromVO (Fn. 39), § 3 (2) Nr. 3.

49 Ebd.

50 HAWPromVO (Fn. 39), § 5 (2)-(5); vgl. *Expertenkommission* (Fn. 40), S. 10, 20.

51 HAWPromVO (Fn. 39), § 2 i.V.m. § 4 (2)-(3); ebd., § 2 auch Anforderungen an die Kommission; das Letztentscheidungsrecht liegt bei der Senatsverwaltung. Vgl. *Expertenkommission* (Fn. 40), S. 16.

52 HAWPromVO (Fn. 39), § 3 (6).

53 HAWPromVO (Fn. 39), § 6 (1). Zu den grds. Anforderungen der Qualitätssicherung: ebd., § 6 (2).

54 HAWPromVO (Fn. 39), § 7.

55 § 33 (1) BbgHG. Zu den Sonderregelungen für die Brandenbur-

gische Technische Universität Cottbus-Senftenberg: ebd., § 33 (3) Satz 3. Zur weiterhin möglichen kooperativen Promotion: ebd., § 32 (5).

56 § 33 (2) Satz 2 BbgHG.

57 Zu weiteren ministeriellen Mitbestimmungsrechten: § 33 (4) BbgHG.

58 § 33 (2) BbgHG.

59 § 33 (2) 3. BbgHG.

60 § 65 (1) Satz 3 ff. BremHG. Vgl. zur insoweit unberührten kooperativen Promotion: ebd., § 65 (3), (4) Satz 4.

61 Bremische Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschulen des Landes Bremen (BremPromV) vom 30.1.2024 (Brem.BGL.2024, S. 19).

mehrerer Hochschulen<sup>62</sup>). Gegenwärtig bereiten die HAW Anträge vor, mit deren Einreichung ab Mitte 2025 gerechnet wird.

Sowohl das Hochschulgesetz als auch die Verordnung nehmen bzgl. der erwähnten Organisationseinheiten Bezug auf weitere Regelungen.<sup>63</sup> Damit ergibt sich mit Blick auf die beiden Fachhochschulen des Landes – die Hochschule Bremen und die Hochschule Bremerhaven – ein weiter organisationsrechtlicher Rahmen. Denkbar ist u.a. eine Einrichtung mit anderen Hochschulen (z.B. der Universität Bremen oder einer privaten Hochschule des Landes).<sup>64</sup> Überdies möglich ist die Errichtung einer rechtsfähigen Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts, an der „staatliche und nicht staatliche Hochschulen, staatlich geförderte Forschungseinrichtungen und Hochschulen, auch mit Sitz außerhalb der Freien Hansestadt Bremen“<sup>65</sup> beteiligt werden können.

Die erstmalige Verleihung des Promotionsrechts ist auf acht Jahre befristet.<sup>66</sup> Nach fünf Jahren ist eine externe Evaluation vorgeschrieben, auf deren Basis die Senatorin über eine Verlängerung entscheidet.<sup>67</sup> Ein Sonderfall stellt die Hochschule für Künste Bremen dar, der für zwei Studiengänge für acht Jahre befristet das Promotionsrecht für künstlerisch-wissenschaftliche Promotionen verliehen wird.<sup>68</sup>

Für die Verleihung sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, u.a. verschiedene Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Vorlage eines Promotionskonzepts.<sup>69</sup> Um die Forschungsstärke des Promotionsbereichs nachzuweisen, ist die Zuordnung von zehn Hochschullehrer:innen mit persönlicher Befähigung nötig, von denen mindestens die Hälfte in den letzten sechs Jahren mindestens ein Promotionsverfahren (auch kooperativ) betreut und begutachtet haben muss. Die persönliche Befähigung ist gegeben, wenn mit „cum laude“ oder besser promoviert und in den letzten drei Jahren im Durchschnitt eine begutachtete Publikation oder eine Monografie jährlich veröffentlicht wurde (fachun-

abhängig). Überdies müssen im gleichen Zeitraum Mindestvolumina an kompetitiven Drittmitteln nachgewiesen werden (100T Euro bzw. 50T Euro p.a. in naturwissenschaftlichen und technischen bzw. nicht-technischen Fächern).<sup>70</sup> Die Nicht-Erfüllung der Drittmittel- oder alternativ der Publikationsstärke kann durch andere Leistungen kompensiert werden, u.a. eine Habilitation oder eine positiv begutachtete Juniorprofessur.<sup>71</sup> Die Verordnung sieht die Möglichkeit vor, dass die Forschungsstärke des Promotionsbereichs und damit die individuellen Befähigungen der Mitglieder vor Verleihung extern evaluiert werden.<sup>72</sup>

## 6. Hamburg

Mit einer Novelle des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom Oktober 2024 wird der HAW Hamburg als einziger staatlicher HAW des Landes neben ihren bisherigen Funktionen die Aufgabe übertragen, bereichsspezifisch den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden.<sup>73</sup> Dazu wurde die Möglichkeit eines eigenständigen Promotionsrechts der HAW geschaffen.<sup>74</sup> Im Dezember 2024 erließ die Behörde eine Verordnung zur Verleihung des Promotionsrechts.<sup>75</sup> Vorausgegangen war 2022 ein Konzept der HAW, das der Wissenschaftsrat trotz kritischer Einzelhinweise 2023 positiv beurteilt hatte.<sup>76</sup>

Nach der Neuregelung kann die Behörde der HAW auf Antrag hin ein thematisch begrenztes und zunächst auf acht Jahre befristetes Promotionsrecht verleihen.<sup>77</sup> Dazu sind Promotionsprogramme nötig, in denen die HAW jeweils eine besondere Forschungsstärke nachweist. Die Programme werden in einer Organisationseinheit (Research School) gebündelt, die einer Satzung und einer Promotionsordnung bedarf.<sup>78</sup> Den anwendungsorientierten Programmen<sup>79</sup> müssen mindestens 14 Professor:innen als Vollmitglieder angehören, die jeweils einen alle fünf Jahre zu erneuernden Nachweis ihrer Forschungsstärke erbringen müssen.<sup>80</sup> Nur die Vollmitgliedschaft berechtigt zur Erstbegutachtung von Promotio-

62 Vgl. BremPromV (Fn. 61), § 1 (3), § 3 (3); § 65 (3) BremHG; zu den Antragsmodalitäten: BremPromV (Fn. 61), § 2.

63 Vgl. § 65 (1) BremHG; BremPromV (Fn. 61), § 1 (3).

64 Vgl. § 13 (2) BremHG.

65 § 13a Satz 1 BremHG. Vgl. das Recht der Teilkörperschaft zur Verleihung akademischer Grade: § 13a Satz 7 BremHG.

66 BremPromV (Fn. 61), § 2 (5).

67 BremPromV (Fn. 61), § 8-9.

68 Zu den Detailregelungen: BremPromV (Fn. 61), § 10.

69 BremPromV (Fn. 61), § 6, § 2 (8), § 3. Zur Genehmigungspflicht der Promotionsordnung: ebd., § 6 (4).

70 BremPromV (Fn. 61), § 4 (2).

71 BremPromV (Fn. 61), § 4 (3).

72 BremPromV (Fn. 61), § 5.

73 § 4 (2) HmbHG.

74 § 70 (7)-(8) HmbHG.

75 Verordnung zum Erlass einer Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Verordnungen (HmbGVBl. Nr. 39, 30.12.2024) vom 17.12.2024 (Verordnung).

76 *Wissenschaftsrat*, Stellungnahme zu einem fachrichtungsgebundenen Promotionsrecht für die HAW Hamburg (Drs. 1532-23), 2023.

77 § 70 (8) HmbHG; Verordnung (Fn. 75), § 1. Zur Antragstellung: ebd., § 4.

78 Verordnung (Fn. 75), § 2.

79 Verordnung (Fn. 75), § 2.

80 Verordnung (Fn. 75), § 2 (2), § 3. Zum Prozedere, wenn die Zahl unter 14 fällt, u.a. einer „Ruhendstellung“ des Promotionsrechts: ebd., § 3 (8). Zur künftigen Aufnahme weiterer Promotionsprogramme: ebd., § 4 (4); vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 76), S. 14, 57.

nen.<sup>81</sup> Vorgesehen sind drei Promotionsprogramme („Interdisziplinäre Sozial- und Gesundheitsforschung“, „Computational Engineering and Applied Data Science“ und „Sustainable Technologies and Systems“), die jeweils in die Forschungsstruktur der HAW eingebettet sind.<sup>82</sup> Nach acht Jahren ist eine externe Evaluation vorgeschrieben, auf deren Grundlage die Behörde über die ggf. auflagengebundene Fortsetzung des Promotionsrechts entscheidet.<sup>83</sup>

Um ihre individuelle Forschungsstärke nachzuweisen, müssen Professor:innen Drittmittel über 300T Euro bzw. 150T Euro in den letzten drei Jahren oder 600T Euro bzw. 300T Euro in den letzten sechs Jahren in technischen bzw. nicht-technischen Fächern eingeworben haben.<sup>84</sup> Überdies müssen Kandidat:innen aus technischen Fächern sechs Publikationspunkte in den letzten drei Jahren oder 12 Publikationspunkte in den letzten sechs Jahren nachweisen.<sup>85</sup> Kandidaten aus nicht-technischen Fächern müssen in den letzten drei Jahren jährlich eine Peer-Review-Publikation sowie 15 Publikationspunkte insgesamt oder aber 30 Publikationspunkte in den letzten sechs Jahren vorweisen. Eine Peer-Review-Publikation entspricht fünf Punkten, alle anderen wissenschaftlichen Publikationen einem Punkt. Möglich ist eine geringfügige gegenseitige Kompensation der Kriterien Drittmittel und Publikationen. Eine Habilitation, habilitationsäquivalente Leistungen, eine positiv evaluierte Juniorprofessor:in oder eine Kooptation an einer Universität können jeweils entweder das Drittmittel- oder das Publikationskriterium kompensieren.<sup>86</sup> Zudem muss das individuelle Forschungsprofil zum Promotionsprogramm passen.<sup>87</sup>

Mit Blick auf die Promotionsverfahren sind der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung sowie die Trennung von Betreuung und Begutachtung obligatorisch –

ebenso, dass eine betreuende Person über mehrjährige Erfahrungen in der Promotionsbetreuung verfügt.<sup>88</sup> Überdies vorgeschrieben ist, dass regelhaft eine/r von zwei Gutachter:innen extern sein muss.<sup>89</sup>

Die Wissenschaftsbehörde hat der HAW Ende Februar 2025 für die o.g. drei Promotionsprogramme das Promotionsrecht verliehen. Die HAW richtet seitdem die vorgesehene Research School ein, ab Herbst sind die ersten Zulassungen geplant.

## 7. Hessen

Als erstes Bundesland realisierte Hessen ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW. Die 2015 in Kraft getretene Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes sieht vor, dass das Ministerium den HAW ein befristetes und auflagengebundenes Promotionsrecht für Fachrichtungen mit ausreichender Forschungsstärke verleihen kann.<sup>90</sup> Es folgte ein ministerieller Erlass, in dem die Voraussetzungen für die Verleihung spezifiziert werden.<sup>91</sup>

Das Promotionsrecht kann auf Antrag an eine HAW oder an einen Verbund von HAW jeweils für eine forschungsstarke Fachrichtung verliehen werden. Als „institutionelle und organisatorische Basis“ an der oder den HAW ist ein thematisch ausgerichtetes Promotionszentrum einzurichten<sup>92</sup>, das Promotionsverfahren durchführen, Interessierte und Promovenden beraten sowie Qualifizierungsangebote organisieren soll.<sup>93</sup>

Jedes Promotionszentrum hat binnenrechtliche Regelungen vorzulegen, v.a. Einrichtungsbeschluss, Satzung, die u.a. Detailregelungen zur Mitgliedschaft, Organen und internen Verfahren enthält, sowie Promotionsordnung.<sup>94</sup> Nachzuweisen ist ferner ein Forschungsprogramm, das den thematischen Horizont und damit den Rahmen für Promotionen aufspannt. Bei Gründung müssen einem Promotionszentrum 12 fachlich ein-

81 Verordnung (Fn. 75), § 2 (3). Vgl. zur ebenfalls vorgesehenen Junior-Mitgliedschaft und Assoziierung: ebd., § 2 (2); vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 76), S. 19, 36 f.

82 Vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 76), S. 20 ff., 92 ff. Vgl. ebd. auch Kritik zur breiten thematischen Fassung. Zur Einbettung in die forschungsunterstützende Struktur wie dem geplanten „Center for Postgraduate Studies“: ebd., S. 15 ff., 23 f. Zur Identifikation der forschungsstarken Bereiche: ebd., S. 40.

83 Verordnung (Fn. 75), § 7. Vgl. § 70 (8) HmbHG. Zur langfristig angestrebten Entfristungsperspektive: *Wissenschaftsrat* (Fn. 76), S. 13, 37 f.

84 Verordnung (Fn. 75), § 3 (2). Gemeinschaftliche Einwerbungen werden anteilig zugerechnet.

85 Verordnung (Fn. 75), § 3 (3). Eine fraktionierte Zählweise bei Ko-Autorschaften ist nicht vorgesehen.

86 Verordnung (Fn. 75), § 3 (7). Vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 76), S. 34.

87 Verordnung (Fn. 75), § 4 (3).

88 Verordnung (Fn. 75), § 5; vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 76), S. 28 ff.

89 Verordnung (Fn. 75), § 5.

90 § 4 (3) Satz 3 HessHG. Zur unberührten Möglichkeit der kooperativen Promotion: § 29 (3) HessHG.

91 *Landesregierung Hessen*, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Verleihung eines Promotionsrechts an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, in: *Hochschule Fulda/Frankfurt University of Applied Sciences/Hochschule RheinMain*, Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Soziale Arbeit, abrufbar unter [https://haw-hessen.de/fileadmin/haw-hessen/Promotionen/Endfassung\\_Promotionsordnung\\_U\\_\\_bergreifendes\\_Promotionszentrum\\_SA.pdf](https://haw-hessen.de/fileadmin/haw-hessen/Promotionen/Endfassung_Promotionsordnung_U__bergreifendes_Promotionszentrum_SA.pdf) [3.2.2025].

92 *Landesregierung Hessen* (Fn. 91), S. 1.

93 Vgl. ebd. z.B. die Promotionsordnung des Promotionszentrums Soziale Arbeit.

94 *Landesregierung Hessen* (Fn. 91), S. 4.

schlägige Professor:innen angehören, um die „kritische Masse“<sup>95</sup> für ein fruchtbares wissenschaftliches Umfeld sicherzustellen. Zu belegen ist die individuelle Forschungsstärke der Professor:innen.<sup>96</sup> 15 bzw. 6 Publikationspunkte in den vergangenen drei Jahren sind für nicht-technische bzw. technische Fächer nachzuweisen oder, alternativ, 30 bzw. 12 Publikationspunkte in den vergangenen sechs Jahren. Eine Peer-Review-Publikation zählt fünf Punkte, jede andere Publikation einen Punkt. In nicht-technischen Fächern muss überdies die Bedingung einer veröffentlichten Peer-Review-Publikation pro Jahr erfüllt sein. Ferner müssen in den letzten drei Jahren 150T Euro bzw. 300T Euro an Drittmitteln in nicht-technischen bzw. technischen Fächer eingeworben worden sein oder, alternativ, 300T Euro bzw. 600T Euro in den letzten sechs Jahren. Wird eines der Kriterien geringfügig unterschritten, kann dies mit einer Übererfüllung des jeweils anderen Kriteriums kompensiert werden. Wird eines der Kriterien nicht erfüllt und nicht wie beschrieben kompensiert, kann dies durch eine Habilitation, eine positiv evaluierte Juniorprofessur, die Kooptation durch einen universitären Fachbereich oder gutachterlich bescheinigte habilitationsäquivalente Leistungen ausgeglichen werden. Überdies müssen Kandidat:innen als spätere Gutachter:in oder Erstbetreuer:in an mindestens einem kooperativen oder abgeschlossenen eigenständigen Promotionsverfahren als Gutachter:in oder Betreuer:in beteiligt gewesen sein.<sup>97</sup> Für Professor:innen ist eine Lehrdeputatsreduktion von maximal 14 Semesterwochenstunden möglich.

Hinsichtlich der Promotionsverfahren sind besondere Bedingungen zu erfüllen. Dazu gehört die Trennung von Betreuung und Begutachtung sowie der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.<sup>98</sup> Jedem Promotionsausschuss muss ein Universitätsprofessor:in angehören. In jedem Promotionsverfahren soll einer der beiden Gutachter:innen von einer Universität stammen.<sup>99</sup>

Ab 2016 verlieh das Ministerium das Promotionsrecht für jeweils fünf Jahre an vier hochschuleigene und

drei hochschulübergreifende Promotionszentren. Das 2021 erneut novellierte Hochschulgesetz sieht vor, dass die Befristung nach Evaluation entfallen kann.<sup>100</sup> Eine Evaluation kam 2022 zu einem insgesamt positiven Ergebnis zu den betrachteten vier Promotionszentren.<sup>101</sup> Die Empfehlungen werden seither in einem organisierten Prozess umgesetzt. Zu den Veränderungen gehört etwa, dass Mitglieder der Promotionszentren i.d.R. durch deren jeweils neu eingerichtete Aufsichtsgremien und nicht mehr durch das Ministerium bestätigt werden,<sup>102</sup> und dass die Kompensationsmöglichkeiten durch Habilitation etc. neu gefasst wurden. Auf Grundlage der Empfehlungen wurde das Promotionsrecht der vier Promotionszentren 2022 entfristet.<sup>103</sup> Nach den Vorstellungen der Kommission sollen die Promotionszentren künftig alle sieben Jahre evaluiert werden.<sup>104</sup>

#### 8. Mecklenburg-Vorpommern

Das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommerns ordnet das Promotionsrecht den Universitäten sowie, bezogen auf ihre wissenschaftlichen Fächer, der Hochschule für Musik und Theater in Rostock zu.<sup>105</sup> In einer Novelle des Gesetzes 2019 wurde die kooperative Promotion gestärkt.<sup>106</sup> Gegenwärtig wird ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes abgestimmt, der auch ein begrenztes Promotionsrecht für HAW enthalten soll. Der Entwurf soll nach jetzigem Planungsstand 2025 das parlamentarische Verfahren durchlaufen, danach schließen sich der Erlass der geplanten Rechtsverordnung und die Binnenrechtssetzung der Hochschulen an.

#### 9. Niedersachsen

Nach dem niedersächsischen Hochschulgesetz haben die Universitäten und gleichgestellte Hochschulen das Promotionsrecht.<sup>107</sup> Kooperative Promotionen unter Beteiligung von HAW-Hochschullehrer:innen sind mit einer Novelle 2022 gestärkt worden.<sup>108</sup> Der Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sieht

95 Landesregierung Hessen (Fn. 91), S. 2.

96 Landesregierung Hessen (Fn. 91), S. 3.

97 Landesregierung Hessen (Fn. 91), S. 4.

98 Landesregierung Hessen (Fn. 91), S. 4 f.

99 Landesregierung Hessen. (Fn. 91), S. 5 f. Vgl. ebd. auch die eng gefassten Ausnahmen.

100 § 4 (3) Satz 2 HessHG.

101 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Evaluationsbericht und Empfehlungen zum Promotionsrecht an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, 2022, S. 12 f. Zu den kritischen Einzelpunkten und Empfehlungen wie die fehlenden HAW-spezifischen Auswahlkriterien für Professor:innen

oder die Einrichtung wissenschaftlicher Beiräte in allen Promotionszentren: S. 13 ff.

102 Vgl. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Fn. 101), S. 21 f.

103 Rechtsgrundlage ist § 33 (2) HessHG.

104 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Fn. 101), S. 23. Vgl. den Evaluationsrhythmus der Leibniz-Institute.

105 § 2 LHG M-V.

106 § 2, § 43 (4) LHG M-V.

107 § 9 (1) Satz 1 NHG; vgl. ebd., § 2 Satz 1 Nr. 1.

108 § 9 (1) Satz 4-6 NHG.

vor, dass die „Einrichtung eines gemeinsamen Promotionskollegs“<sup>109</sup> geprüft werden soll. Forschungsstarken Bereichen von HAW soll damit der Erhalt des Promotionsrechts ermöglicht werden. Vorarbeiten für eine umfassende Gesetzesnovelle – v. a. mit Blick auf das HAW-Promotionsrecht unter Beteiligung der Hochschulen – sind im Gange.<sup>110</sup> Nach jetziger Planung soll der Entwurf 2025 vorliegen und das Gesetz Anfang 2026 in Kraft treten.

#### 10. Nordrhein-Westfalen

Das Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen wurde 2019 im Hochschulgesetz des Landes vorgesehen und 2020 von 21 Hochschulen mittels Verwaltungsvereinbarung gegründet.<sup>111</sup> Träger sind 16 staatliche HAW, 4 private, staatlich anerkannte und refinanzierte HAW sowie die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung. Das Promotionskolleg ist die Nachfolgeeinrichtung des 2016 bis 2020 bestehenden Graduierteninstituts Nordrhein-Westfalen, das gemäß der damaligen Rechtslage nur kooperative Promotionen förderte.<sup>112</sup> Es ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsrecht.<sup>113</sup> Aufbau, Governance und Verfahren sind komplex.<sup>114</sup> In ihrer Gesamtheit sollen die Organisations- und Verfahrensregelungen die nach § 67b Abs. 2 HG NRW notwendige „wissenschaftliche Gleichwertigkeit“ mit den Universitäten sicherstellen. Das Ministerium hat 2022 dem Promotionskolleg das Promotionsrecht verliehen, nachdem der

Wissenschaftsrat ein grundsätzlich positives Votum abgegeben hatte.<sup>115</sup> Die Verleihung erfolgte unbefristet, nach acht bis zehn Jahren ist eine Begutachtung vorgesehen.<sup>116</sup> Dabei kommt dem wissenschaftlichen Beirat aus fünf bis acht externen Wissenschaftler:innen eine tragende Rolle zu.<sup>117</sup>

Das Promotionskolleg soll zum einen kooperative Promotionen fördern, zum anderen soll es gemeinsam mit den Trägerhochschulen eigene Promotionsverfahren durchführen.<sup>118</sup> Im zweiten Fall wird das Promotionsstudium an einer Trägerhochschule durchgeführt.<sup>119</sup> Das Promotionskolleg führt das Verfahren durch, sorgt für die Qualitätssicherung, bietet das wissenschaftliche Umfeld und verleiht den Doktorgrad.<sup>120</sup> Es verfügt über keine nennenswerten Räumlichkeiten, agiert also v.a. in virtueller Weise.<sup>121</sup>

Das Promotionskolleg ist in acht interdisziplinäre Abteilungen organisiert, denen jeweils ein/e Direktor:in vorsteht.<sup>122</sup> Sie sollen die Forschungsinteressen ihrer Mitglieder vernetzen, Forschung initiieren und Promotionsverfahren durchführen. Jede Abteilung beschließt eine Promotionsordnung, bestellt einen Promotionsausschuss und konzipiert ein bzw. zwei Promotionsprogramme.<sup>123</sup> An den Promotionsausschüssen sollen auch Universitätsprofessor:innen beteiligt werden.

Mitglieder der Abteilungen sind die jeweils fachlich einschlägigen Professor:innen bzw. habilitierte Wissenschaftler:innen der Trägerhochschulen.<sup>124</sup> Auch Universitätsprofessor:innen sowie in bestimmten Fällen

109 SPD/Bündnis 90-Die Grünen, Sicher in Zeiten des Wandels (Koalitionsvertrag), 2022, S. 76.

110 Vgl. Forderungen aus dem Landtag: SPD/Bündnis 90-Die Grünen, Antrag zur Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für Fachhochschulen (Drs. 19/2465), 2023; hier vorgeschlagen wird eine Neufassung von § 9 (1) NHG.

111 § 67b Abs. 1 i.V.m. § 77a HG NRW; Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des „Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen“ (MBL NRW Ausg. 2020 Nr. 33) vom 30.11.2020 (Verwaltungsvereinbarung). Alle zentralen Ordnungen und Richtlinien des Promotionskollegs sind abrufbar unter <https://www.pknrw.de/pknrw/berichte-mitteilungen-und-ordnungen/aktuelle-ordnungen>.

112 Vgl. Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 30 ff. Zur Geschichte und gemischten Bilanz: *Wissenschaftsrat*, Stellungnahme zum Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Drs. 9860-22), 2022, S. 12 ff.

113 Vgl. § 77a Abs. 7 HG NRW; Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 2 Abs. 1.

114 Zu Gremien, Organen, Verfahren und Finanzierung: Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 11-29; *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 18 ff., S. 55 ff.

115 Gesetzliche Grundlage: § 67 Abs. 2 HG NRW. Zur Kritik im Einzelnen: *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 58 ff.

116 Vgl. die Empfehlung einer „Probezeit“ von sieben Jahren, nach

deren Ablauf eine erneute Evaluation stattfinden soll: *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 91. Vgl. Evaluationsordnung (Fn. 111), passim.

117 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 22.

118 Vgl. § 67a Abs. 1-2 HG NRW; Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 3 Abs. 2, 6.

119 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 3 Abs. 10. Vgl. die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Promotionskolleg und den Hochschulen: *Promotionskolleg NRW*, Das Promotionsnetzwerk der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter [https://www.pknrw.de/fileadmin/user\\_upload/02\\_PKNRW/PKNRW\\_Dokumente/PKNRW\\_Dokument\\_Broschuere\\_2020.12.14.pdf](https://www.pknrw.de/fileadmin/user_upload/02_PKNRW/PKNRW_Dokumente/PKNRW_Dokument_Broschuere_2020.12.14.pdf) [1.2.2025], S. 72; vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 22 f.

120 Vgl. § 67b Abs. 4, § 77a Abs. 8 HG NRW; Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 3 Abs. 3; *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 9 f.

121 Kritisch dazu: *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 77.

122 Vgl. § 67b Abs. 1 HG NRW; Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 24-26; *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 34 ff.

123 Vgl. § 67 Abs. 3 HG NRW; Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 26 Abs. 1; Rahmenpromotionsordnung (Fn. 111), § 4. Die Promotionsprogramme sind nicht mit Promotionsstudiengängen gleichzusetzen.

124 Zu den Entwicklungszielen der Abteilungen: *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 16 f.

Professor:innen weiterer Hochschulen können Mitglieder werden.<sup>125</sup> Mitgliedsinteressierte können auf Antrag hin und bei Erfüllen der Voraussetzungen von den Trägerhochschulen berufen werden.<sup>126</sup> Nachzuweisen ist eine begutachtete Publikation pro Jahr im Durchschnitt eines vom Antragsteller festgelegten Zeitintervalls von drei bis fünf Jahren.<sup>127</sup> Habilitierte sind bis fünf Jahre nach Abschluss einmalig von dieser Bedingung ausgenommen. 25 Prozent der Publikationen können durch Patente kompensiert werden. Im gleichen Zeitraum nachzuweisen sind kompetitiv eingeworbene Drittmittel in Höhe von 100T Euro im Jahresdurchschnitt in naturwissenschaftlich-technischen Fächern und 50T Euro in allen anderen Fächern.<sup>128</sup> Eine bis zu zehnprozentige Unterschreitung kann mit Mehrleistungen bei Publikationen kompensiert werden.<sup>129</sup> Überdies müssen Antragsteller eine angemessene Betreuungserfahrung vorweisen.<sup>130</sup> Die Trägerhochschulen müssen den Professor:innen zeitlichen Freiraum zur Doktorandenbetreuung zusichern.<sup>131</sup> Nach fünf Jahren wird das Vorliegen der Bedingungen überprüft.<sup>132</sup>

Auch die Promovenden sind Mitglieder des Promotionskollegs. Vor Aufnahme ist eine Erstberatung verpflichtend. Überdies muss die Betreuungszusage eines/r Professor:in vorliegen.<sup>133</sup> Neben den landesgesetzlichen Anforderungen nach § 67 Abs. 4 HG NRW sind weitere individuelle Auflagen möglich. Die Dissertation wird in einem Promotionsprogramm in drei bis vier Jahren erarbeitet.<sup>134</sup> Die Promovenden absolvieren Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die der fachlichen und überfachli-

chen Qualifikation dienen.<sup>135</sup> In den ersten sechs Monaten muss eine Betreuungsvereinbarung vorliegen, innerhalb eines Jahres ein Exposé.<sup>136</sup> Ein dreiköpfiges Team – darunter ein Mitglied mit umfangreicher Betreuungserfahrung – betreut den/die Doktorand:in. Die Mehrfachbetreuung und damit die Abkehr von der traditionellen Betreuungskonstellation gehört zu den zentralen Merkmalen des Promotionskollegs.<sup>137</sup> Im Juni 2024 wurde das erste Promotionsverfahren eröffnet, die erste Verteidigung fand im Herbst 2024 statt.

## 11. Rheinland-Pfalz

Noch haben in Rheinland-Pfalz allein die Universitäten das Promotionsrecht.<sup>138</sup> Ein novelliertes Hochschulgesetz soll nun die Möglichkeit schaffen, dass forschungsstarke Bereiche an HAW das Promotionsrecht erhalten. Nach intensiven Vorarbeiten der Akteure beschloss das Kabinett im März 2025 einen Gesetzentwurf, der neben dem HAW-Promotionsrecht zahlreiche weitere Änderungen enthält.<sup>139</sup> Der Abschluss der parlamentarischen Beratungen ist für Sommer geplant. Nach dem Entwurf kann das Ministerium auf Basis eines geänderten § 34 (7) HochSchG einer oder mehreren HAW das Promotionsrecht für forschungsstarke Fachrichtungen verleihen. Der Entwurf sieht wie üblich eine präzisierende Rechtsverordnung vor. Hochschulseitig geplant sind vier i.d.R. hochschulübergreifende Promotionscluster, denen jeweils mindestens 12 forschungsstarke Professor:innen angehören.<sup>140</sup> Hinsichtlich der Kriterien für die individuelle Forschungsstärke will man sich am hessischen

125 Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 Abs. 2. Ggw. wird die Möglichkeit der Aufnahme von Mitgliedern jenseits der Trägerhochschulen und der Landesuniversitäten nicht genutzt.

126 Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 8; Zur rechtmäßig abgestuften Kategorie der assoziierten Mitgliedschaft: Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (11); vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 109), S. 26.

127 Alternativ „andere wissenschaftliche Leistungen“: Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (4) Satz 3; dort auch eine Definition des Begriffs.

128 Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (5).

129 Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (5) 4. Zu ausnahmsweise zusätzlichen Kompensationsmöglichkeiten: Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (5) 5.

130 Handreichung - Erfahrung bei Promotionsbetreuung (Fn. 111); vgl. Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (3), (9).

131 Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3; vgl. Kooperationsvereinbarung (Fn. 119), § 5 Abs. 2 Nr. 4. Zu den unterschiedlichen Regelungen der Trägerhochschulen bei der Lehrentlastung: *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 15.

132 Mitgliederordnung (Fn. 111), § 3 (10).

133 Mitgliederordnung (Fn. 111), § 4 (5); Verwaltungsvereinbarung

(Fn. 111), § 10.

134 Rahmenpromotionsordnung (Fn. 111), § 11; vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 112), S. 27 ff.

135 Kooperationsvereinbarung (Fn. 119), § 5 Abs. 2 Nr. 2.; Verwaltungsvereinbarung (Fn. 111), § 4.

136 Rahmenpromotionsordnung (Fn. 111), § 6 Abs. 4, § 7.

137 Rahmenpromotionsordnung (Fn. 111), § 7. Vgl. die Anforderungen an Gutachter:innen und Prüfungskommission: Rahmenpromotionsordnung (Fn. 111), § 9, 10.

138 § 34 (1) HochSchG RP; vgl. ebd., § 1 (2). Zur kooperativen Promotion: ebd., § 34 (7). Vgl. die Aufgaben der Hochschultypen: ebd., § 2 (1).

139 *Landesregierung Rheinland-Pfalz*, Entwurf des 5. Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften v. 11.3.2025, Drs. 18/11583 (Vorabdruck), S. 12 ff.; vgl. die Anpassung der Aufgaben der HAW in § 2: ebd., S.6.

140 *Mehler-Bicher*, Stand Promotionsrecht für HAW in RLP (April 2024), abrufbar unter [https://www.hs-mainz.de/fileadmin/Hochschule/Forschung/promotion%40hawrlp/promotion%40HAW.rlp\\_240417.pdf](https://www.hs-mainz.de/fileadmin/Hochschule/Forschung/promotion%40hawrlp/promotion%40HAW.rlp_240417.pdf) [10.2.2025], S. 3 ff.

Modell orientieren.<sup>141</sup> Das Promotionsrecht soll unbefristet verliehen werden, zugleich soll (ähnlich wie bei Leibniz-Instituten) alle sieben Jahre eine Evaluation stattfinden.

## 12. Saarland

2024 beschloss der saarländische Landtag eine Hochschulgesetznovelle, mit der die bisherige Rechtslage, nach der allein die Universität des Saarlands das Promotionsrecht hatte, verändert wurde. Danach gibt es zwei Alternativen für die Verleihung des Promotionsrechts an die einzige staatliche HAW des Landes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes – htw saar. Zum einen kann einem Promotionszentrum, in dem die htw saar und die Universität zusammenarbeiten, auf Antrag hin, befristet und konditioniert das Promotionsrecht verliehen werden.<sup>142</sup> Zentrale Voraussetzung hierfür ist die Forschungsstärke der HAW-Professor:innen. Das Hochschulgesetz trifft präzise Regelungen zu dem Gremium, das über deren kriteriengeleitete Aufnahme entscheidet.<sup>143</sup> Auch bereits bei Bewerber:innen für HAW-Professuren kann die Forschungsstärke überprüft werden – damit soll offenkundig die Attraktivität der Positionen erhöht werden.

Zum anderen kann das Promotionsrecht an ein forschungsstarkes fachrichtungsbezogenes Promotionszentrum an der htw saar verliehen werden.<sup>144</sup> Aufgrund dieser Regelung hat das Ministerium im Februar 2025 eine Verordnung erlassen.<sup>145</sup> Danach kann das Promotionsrecht auf Antrag hin und unter Vorlage eines Promotionskonzepts verliehen werden, das u.a. das Profil des Forschungsbereichs und qualitätssichernde Maßnahmen beschreibt. Ebenfalls vorzulegen sind Organisationsatzung und Promotionsordnung. Die erstmalige Verleihung des Promotionsrechts ist auf fünf Jahre befristet. Nach vier Jahren muss eine externe Evaluation erfolgen, die für eine mögliche Verlängerung berücksichtigt wird.<sup>146</sup> Dem Promotionszentrum müssen mindestens sechs fachlich einschlägige forschungsstarke Professor:innen angehören. Dazu müssen in technischen Fächern sechs Publikationspunkte in den letzten

drei Jahren, in nicht-technischen Fächern neun Publikationspunkte mit mindestens einer begutachteten Publikation nachgewiesen werden. Eine begutachtete Publikation, eine Monografie und ein Patent entsprechen jeweils fünf Punkten, ein Lehrbuch drei Punkten, alle sonstigen wissenschaftlichen Publikationen einem Punkt. Überdies müssen im gleichen Zeitraum in technischen Fächern 300T Euro und in nicht-technischen Fächern 120T Euro an wettbewerblichen Drittmitteln eingeworben worden sein. Das Drittmittelkriterium kann ersetzt werden durch Habilitation oder eine positiv evaluierte Juniorprofessur (jeweils nicht länger als fünf Jahre zurückliegend), eine Kooptation an einer Universität, eine vorherige Universitätsprofessur oder Erfahrung in der Promotionsbetreuung. Der Nachweis der Forschungsstärke ist alle fünf Jahre zu erneuern.<sup>147</sup> In den Promotionsverfahren sind zwei Betreuungspersonen verpflichtend, ebenso die Trennung von Betreuung und Begutachtung.<sup>148</sup> Die Hochschule hat überdies ein überfachliches Qualifizierungsprogramm für die Doktorand:innen anzubieten.

## 13. Sachsen

Nach dem Sächsischen Hochschulgesetz haben nur die vier Universitäten und – jeweils mit fachlicher Einschränkung – die fünf Kunsthochschulen das Promotionsrecht.<sup>149</sup> 2023 wurde die Kooptierung von HAW-Professor:innen in Promotionsverfahren der promotionsberechtigten Hochschulen eingeführt.<sup>150</sup> Im Unterschied zu kooperativen Promotionen sollen die Kooptierten stets alle Rechte und Pflichten im universitären Promotionsverfahren haben. Für eine Kooptierung ist u.a. die Gleichwertigkeit der Forschungsleistungen mit denen von Universitätsprofessor:innen erforderlich. Die Kriterien (Drittmittel und Publikationen) hat die Landesrektorenkonferenz Ende 2024 im Benehmen mit dem Staatsministerium beschlossen.<sup>151</sup>

Ein HAW-Promotionsrecht enthält die Novelle von 2023 somit nicht. Dem Vernehmen nach waren zuvor Gespräche dergestalt verlaufen, dass die Kooptierung als erster Schritt umgesetzt wurde. Nach dem im Dezember

141 *Mehler-Bicher* (Fn. 140), S. 3 ff.

142 § 31a (1)-(4) SHSG. Zu kooperativen Promotionen: ebd., § 70. Zu kooperativen Promotionskollegs: ebd., § 70 (4). Zu den Aufgaben der Fachhochschulen: ebd., § 3 (3).

143 § 31a (2) Satz 2 ff. SHSG. Die Kriterienliste bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

144 § 31a (5) SHSG. Dieser Absatz wurde im parlamentarischen Verfahren hinzugefügt.

145 Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Amtsblatt des Saarlandes Teil I, S. 154 ff.) vom 10.2.2025 (PromV).

146 PromV (Fn. 145) § 1 (3) i.V.m. § 5 (2).

147 PromV (Fn. 145), § 3 (2). Zur rechtemäßig abgestuften Kategorie „Mitglied auf Probe“: ebd., § 3 (3).

148 PromV (Fn. 145), § 4 (1), (3).

149 § 41 (1) SächsHSG.

150 § 41 (1) SächsHSG, vgl. ebd., § 92 (3), § 8 (3). Vgl. zur kooperativen Promotion: ebd., § 41 (4)-(5).

151 *Landesrektorenkonferenz Sachsen*, Zusammenarbeit der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Bereich der Promotion (Gleichstellungskriterien), 4.12.2024. Zum Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten: § 8 (3) Satz 3-4 SächsHSG.

2024 vorgelegten Koalitionsvertrag der Minderheitsregierung aus CDU und SPD soll die kooperative Promotion evaluiert und weiterentwickelt werden.<sup>152</sup> Im Unterschied zum letzten Koalitionsvertrag ist kein Bezug zum eigenständigen Promotionsrecht für HAW enthalten.

#### 14. Sachsen-Anhalt

Mit Novelle des Landeshochschulgesetzes von 2020 und einer Verordnung von 2021 wurde die Rechtsgrundlage für die Verleihung des Promotionsrechts an forschungsstarke Fachbereiche der HAW gelegt.<sup>153</sup> Auf Antrag hin hat das Ministerium das Promotionsrecht im Anschluss an vier der fünf HAW in Sachsen-Anhalt verliehen – und zwar für fünf Promotionszentren, die jeweils von einer Hochschule oder von einem Hochschulverbund eingerichtet wurden.<sup>154</sup> Zehn Jahre nach Verleihung ist eine unabhängige externe Evaluation vorgesehen.<sup>155</sup>

Organe und Verfahren der Promotionszentren, denen ein Selbstverwaltungsrecht zukommt, werden in Satzungen der Hochschulen geregelt.<sup>156</sup> Zu den Kernaufgaben der Zentren gehören die organisatorische Durchführung der Promotionsverfahren, Beratung sowie Unterstützung bei der fachlichen und überfachlichen Qualifikation der Doktorand:innen im Rahmen der Graduiertenakademie der Hochschule Anhalt.<sup>157</sup>

Ein Promotionszentrum muss eine „besondere Forschungsstärke“<sup>158</sup> nachweisen. Dafür müssen mindestens sechs Professor:innen mit einer passenden Denomination als Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist an einen Kriterienkatalog geknüpft.<sup>159</sup> Zu den nachzuweisenden, alternativ zu erfüllenden Anforderungen gehören die Habilitation, eine positiv evaluierte Juniorprofessur, die Kooptation durch einen universitären Fachbereich, eine zuvor bekleidete Universitätsprofessur, eine vorherige Zulassung als Dissertationsbetreuer an einer anderen promotionsberechtigten HAW oder die erfolgreiche Betreuung bzw. Zweitbegutachtung von

drei Promotionen in den letzten sechs Jahren. Ebenfalls alternativ kann ein wettbewerblich eingeworbenes Drittmittelvolumen von 75T Euro in den letzten drei Jahren oder 150T Euro in den letzten sechs Jahren in geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern bzw. 300T Euro in den letzten drei Jahren oder 600T in den letzten sechs Jahren in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern nachgewiesen werden.<sup>160</sup> Zusätzlich zu einer dieser Alternativen ist die Publikationsstärke nachzuweisen.<sup>161</sup> In geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern sind entweder 9 Publikationspunkte in den letzten drei Jahren oder 18 Publikationspunkte in den letzten sechs Jahren erforderlich. In natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern sind entweder 6 Publikationspunkte in den letzten drei Jahren oder 12 Publikationspunkte in den letzten sechs Jahren erforderlich. Eine Veröffentlichung in einer „wissenschaftlichen Publikation“ – womit alle nicht begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen gemeint sind – entspricht einem Publikationspunkt (keine fraktionierte Zählweise). Ein Lehrbuch entspricht drei Punkten, eine begutachtete Veröffentlichung und eine Monografie fünf Punkten. Ein Patent wird mit fünf Publikationspunkten gewertet. Neben den Professor:innen sind auch die aufgenommenen Doktorand:innen Mitglieder eines Promotionszentrums.<sup>162</sup>

Die Promotionsverfahren weisen eine Reihe von Besonderheiten auf. Betreuung und Begutachtung dürfen nicht durch die gleiche Person erfolgen, eine externe Zweitbegutachtung ist zwingend.<sup>163</sup> Regelmäßig vorgesehen sind eine Erst- und Zweitbetreuung sowie der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.<sup>164</sup> Bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen i.d.R. nicht mehr als fünf Jahre vergehen.<sup>165</sup> Die Promotionskommission muss aus mindestens sechs Mitgliedern des Promotionszentrums bestehen.<sup>166</sup>

152 CDU/SPD, Mutig neue Wege gehen. In Verantwortung für Sachsen. Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages 2024 bis 2029, 2024, S. 37.

153 § 18 Abs. 1 HSG LSA; Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 3.5.2021 (GVBl. LSA Nr. 18/2021).

154 Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt, Willingmann verleiht Promotionsrecht an Hochschule Magdeburg-Stendal (Pressemitteilung vom 1.6.2021), 2021.

155 § 18 Abs. 1 HSG LSA; HAWPromVO (Fn. 153), § 7.

156 § 2 Abs. 2 HSG LSA. Beispielhaft: Hochschule Anhalt, Promotionsordnung des Promotionszentrums Architektur- und Designforschung an der Hochschule Anhalt vom 24.3.2021, Amtliches Mitteilungsblatt 86/2021, § 1. Vgl. zu Mitgliedsrat und Zentrumsleitung: Hochschule Anhalt, Satzung des Promotions-

zentrums Architektur- und Designforschung an der Hochschule

Anhalt vom 26.5.2021, Amtliches Mitteilungsblatt 86/2021, § 4, 5.

157 HAWPromVO (Fn. 153), § 2 (4); Satzung (Fn. 156), § 2. Vgl. Promotionsordnung (Fn. 156), § 6/10.

158 HAWPromVO (Fn. 153), § 1 Satz 5. Vgl. Satzung (Fn. 156), § 6; Promotionsordnung (Fn. 156), § 25.

159 HAWPromVO (Fn. 153), § 3.

160 HAWPromVO (Fn. 153), § 3 (2).

161 HAWPromVO (Fn. 153), § 3 (3).

162 Satzung (Fn. 156), § 3 (1).

163 HAWPromVO (Fn. 153), § 5.

164 Promotionsordnung (Fn. 156), § 8.

165 Promotionsordnung (Fn. 156), § 11 (4).

166 HAWPromVO (Fn. 153), § 5; vgl. Promotionsordnung (Fn. 156), §§ 5 ff.

## 15. Schleswig-Holstein

Auf Grundlage des 2016 novellierten Landeshochschulgesetzes wurde 2017 das Promotionskolleg Schleswig-Holstein gegründet.<sup>167</sup> Mit Zustimmung des Ministeriums schlossen sich darin die vier staatlichen Fachhochschulen und die drei Universitäten des Landes zusammen. Der Gründungsvertrag regelt, dass stets mindestens eine Universität Mitglied sein muss.<sup>168</sup> Das Promotionskolleg ist als satzungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaft verfasst und dient der Durchführung von Promotionsverfahren.<sup>169</sup> 2021 wurde die Organisationssatzung beschlossen und damit die Voraussetzung für die Rahmen- und Fachpromotionsordnungen von 2024.<sup>170</sup> 2022 eröffnete das Promotionskolleg seine Geschäftsstelle an der Fachhochschule Kiel. Spätestens bis Ende 2029 muss das Promotionskolleg den Bericht einer Evaluation vorlegen, die zu Auflagen oder im schlechtesten Fall zum partiellen oder vollständigen Entzug des Promotionsrechts führen kann.<sup>171</sup>

Auf Antrag hin hat die Ministerin dem Promotionskolleg Anfang 2025 das Promotionsrecht offiziell verliehen.<sup>172</sup> Voraussetzungen war die Einrichtung von hochschulübergreifenden thematischen Forschungsteams, denen jeweils mindestens drei HAW-Professor:innen und ein/e Universitätsprofessor:in angehören.<sup>173</sup> Aufgenommen werden können Universitätsprofessor:innen des Landes, HAW-Professor:innen mit einer (heutigen oder vorherigen) Zweitmitgliedschaft an einer Universität, HAW-Professor:innen, die ein von DFG, EU, Bund oder Land gefördertes Drittmittelprojekt beantragt und durchgeführt haben, habilitierte FH-Professor:innen so-

wie Professor:innen, die habilitationsäquivalente Leistungen vorweisen (begutachtet von einer Kommission aus drei Universitätsprofessor:innen).<sup>174</sup> Im Falle des Drittmittelkriteriums sind 150T Euro (300T Euro für Ingenieurwesen) in den letzten drei Jahren oder 300T Euro (600T Euro für Ingenieurwesen) in den letzten sechs Jahren nachzuweisen. Insgesamt fallen die Aufnahmebedingungen für HAW-Professoren damit signifikant anders aus als in den anderen Ländern. Weiterhin möglich ist, dass qua Kooperationsvertrag auch Professor:innen nichtstaatlicher Hochschulen des Landes sowie von Universitäten anderer Länder und des Auslands mitwirken, sofern sie die o.g. Bedingungen erfüllen.<sup>175</sup> Gegenwärtig gibt es zwei Forschungsteams (Wirtschaft und MINT). Die ersten drei Promovenden wurden Anfang Januar 2025 angenommen.

Promotionsverfahren am Promotionskolleg unterliegen spezifischen Anforderungen. Zwischen dem/r Erstbetreuer:in des Forschungsteams und dem/der Doktorand:in ist eine Betreuungsvereinbarung zu schließen.<sup>176</sup> Die Promotion findet an der Institution des Erstbetreuenden statt, einschlägig sind die jeweils fachspezifische Promotionsordnung sowie weitere qualitätssichernde Regelungen.<sup>177</sup> Die Trennung von Betreuung und Begutachtung ist obligatorisch.<sup>178</sup> Promovierende müssen jedes Jahr einen Fortschrittsbericht vorlegen, der bei negativem Prüfergebnis zum Widerruf der Annahme führen kann.<sup>179</sup> Promoviert werden können Kandidatinnen der Mitgliedshochschulen, wobei für Kandidatinnen der Universitäten eine Genehmigung der Fakultät vorgelegt werden muss.<sup>180</sup> Vorgesehen ist überdies, dass auch Studierende nichtstaatlicher Hochschulen im

167 § 54a (1) HSG SH i.V.m. § 54 (5) Satz 2 HSG SH; Öffentlicher Vertrag über die Gründung des „Promotionskollegs Schleswig-Holstein“ nach § 54a HSG (NBl. HS MBWK. Schl.-H. Ausg. 5 2017) v. 23.11.2017 (Gründungsvertrag). Zu Mitgliedschaft, Organen und Geschäftsstelle des Promotionskollegs: ebd. §§ 3-7; Organisationssatzung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein (NBl. HS MBWK Schl.-H. Ausg. 4 2021) v. 26.3.2021 (Organisationssatzung), § 2.

168 Gründungsvertrag (Fn. 167), § 8 (2); vgl. Organisationssatzung (Fn. 167), § 13 (3).

169 Gründungsvertrag (Fn. 167), § 2 (1); vgl. Organisationssatzung (Fn. 167), § 1 (2).

170 Organisationssatzung (Fn. 167). Die Rahmenpromotionsordnung und die vier Fachpromotionsordnungen sind abrufbar unter <https://www.fh-kiel.de/promotionskolleg-schleswig-holstein/downloads>.

171 Landesverordnung zur Verleihung des Promotionsrechts an das Promotionskolleg Schleswig-Holstein (PKSHVO) vom 13.11.2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. Ausg. 5 2024), § 2 (2)-(4); vgl. § 54a (4) HSG SH.

172 Vgl. PKSHVO (Fn. 171), § 1 (1) i.V.m. § 54 (3) HSG SH.

173 § 54a (3) HSG SH; Organisationssatzung (Fn. 167), § 7 (2). Vgl. Rahmenpromotionsordnung (Fn. 170), § 4.

174 Organisationssatzung (Fn. 167), § 8; Rahmenpromotionsordnung (Fn. 170), § 4 (3). Vgl. die im HSG SH für FH-Professor:innen niederlegten Aufnahmebedingungen. Hier ist von „besonderer Qualifikation, insbesondere Forschungsstärke“ die Rede und von zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen „im Rahmen einer Juniorprofessur“: § 54a (3) 3. HSG SH.

175 Organisationssatzung (Fn. 167), § 8 (2); Rahmenpromotionsordnung (Fn. 170), § 4 (4). V.a. für die erstgenannte Gruppe erscheint dies interessant.

176 Organisationssatzung (Fn. 167), § 9 (3); Rahmenpromotionsordnung (Fn. 170), § 4 (1).

177 § 4, § 54, § 54a HSG SH. Vgl. Rahmenpromotionsordnung und Fachpromotionsordnungen (Fn. 170), passim.

178 § 54a (3) 2. HSG SH; vgl. Rahmenpromotionsordnung (Fn. 170), § 7 (2); Organisationssatzung (Fn. 167), § 10 (2).

179 Rahmenpromotionsordnung (Fn. 170), § 9 (4).

180 Gründungsvertrag (Fn. 167), § 2 (1)-(3); Organisationssatzung (Fn. 167), § 7 (4).

Rahmen von Kooperationsverträgen promoviert werden können.<sup>181</sup>

## 16. Thüringen

Seit Juli 2024 kann nach thüringischem Hochschulgesetz das Ministerium den Landes-HAW das Promotionsrecht verleihen.<sup>182</sup> Im Dezember 2024 folgte die Rechtsverordnung mit Gültigkeit ab Ende Januar 2025.<sup>183</sup> Bereits 2023 hatte eine externe Arbeitsgruppe eine Empfehlung zum HAW-Promotionsrecht vorgelegt.<sup>184</sup>

Danach kann bei ausreichender Forschungsstärke einer HAW für ein thematisch begrenztes und i.d.R. interdisziplinäres Promotionszentrum das Promotionsrecht verliehen werden.<sup>185</sup> Ein Promotionszentrum kann auch hochschulübergreifend organisiert sein. Bei Beantragung sind Satzung und Promotionsordnung sowie ein Qualifizierungskonzept vorzulegen.<sup>186</sup> Für jedes Zentrum ist ein externer wissenschaftlicher Beirat vorzusehen sowie ein zentrenübergreifender Beirat, der einheitliche Qualitätsstandards sicherstellen soll.<sup>187</sup>

Einem Zentrum müssen mindestens neun fachlich einschlägige, forschungsstarke Professor:innen angehören.<sup>188</sup> Die Kandidat:innen müssen promoviert sein und eine abgeschlossene Promotion betreut haben.<sup>189</sup> In den letzten drei Kalenderjahren müssen 300T Euro in technischen Fächern bzw. 150T Euro in nicht-technischen Fächern oder aber in den letzten sechs Kalenderjahren 600T Euro bzw. 300T Euro an wettbewerblichen Drittmitteln eingeworben worden sein. Überdies müssen in den letzten drei Jahren 15 oder aber in den letzten sechs Jahren 30 Publikationspunkte erreicht werden. Eine begutachtete Publikation, eine Monografie und ein Patent zählen je 5 Punkte, ein Lehrbuch 3 Punkte und eine sonstige wissenschaftliche Publikationen 1 Punkt. Eine geringfügige Unterschreitung des Drittmittel- oder des Publikationskriteriums kann mit einer Übererfüllung des jeweils anderen Kriteriums kompensiert werden. Eines der Kriterien kann ersetzt werden durch Habilitation, universitäre Kooptation, positive evaluierte Juniorprofessur, vorherige Universitätsprofessur oder vorherige

Zulassung als Betreuer:in an einem anderen Promotionszentrum.

Eine ministeriell eingesetzte externe Kommission beurteilt, ob ein beantragtes Promotionszentrum die Voraussetzungen erfüllt. Das Ministerium trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung.<sup>190</sup> Das Promotionsrecht wird zunächst befristet für acht Jahre verliehen, nach positiver Evaluation sind eine (u.U. auflagengebundene) Verlängerung und Entfristung möglich.<sup>191</sup> Eine Evaluation ist nach sieben Jahren vorgeschrieben, mit einer Zwischenevaluation nach vier Jahren.<sup>192</sup>

## II. Vergleich und Analyse

Der vorige Abschnitt hat gezeigt, dass die jeweilige Gestaltung des HAW-Promotionsrechts in den Ländern komplex ausfällt. Zu den Gestaltungselementen zählen Anlage und Zusammenspiel des einschlägigen Normengeflechts, Organisation und Verfahren der promotionsdurchführenden Einheiten, Teilnahmevoraussetzungen für HAW-Professor:innen sowie Ablauf der Promotionsverfahren.

Damit verbunden ist der Befund, dass sich die Ländermodelle erheblich voneinander unterscheiden. Trotz sogleich zu skizzierender Ähnlichkeiten ist kein Modell mit einem anderen auch nur nahezu identisch. Von Interesse ist deshalb der Vergleich. Wie immer lassen sich hierfür unterschiedliche Kriterien wählen, deren Betrachtung zu jeweils unterschiedlichen Gruppierungen und Näheverhältnissen führt. Im Folgenden werden die Modelle anhand zentraler Kriterien verglichen.

- In zwölf Ländern besteht eine gesetzliche Grundlage für die Verleihung des Promotionsrechts an HAW. Zuletzt kamen im vergangenen Jahr Saarland, Hamburg, Brandenburg und Thüringen hinzu. Die ersten Länder mit gesetzlicher Grundlage waren Baden-Württemberg (2014) und Hessen (2015). In drei Ländern ohne gesetzliche Grundlage sind jeweils zeitnahe Novellen der Hochschulgesetze geplant (Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und

181 § 54a (2) HSG SH.

182 § 61 (1) ThürHG i.V.m. ebd., § 1 (2) Satz 1 Nr. 1-5. Zur insoweit unberührten kooperativen Promotion: ebd., § 61 (5) Satz 3-5.

183 Thüringer Verordnung über die Verleihung des fachlich begrenzten Promotionsrechts an Promotionszentren der Fachhochschulen (ThürPromVVO) vom 10.12.2024 (GVBl 2025, 13).

184 *Arbeitsgruppe Hochschulentwicklung 2030+*, Hochschulentwicklung in Thüringen 2030+ - Empfehlungen, 2023, S. 11.

185 ThürPromVVO (Fn. 183), § 1; vgl. § 61 (1) Satz 2 ff. ThürHG.

186 ThürPromVVO (Fn. 183), § 4.

187 ThürPromVVO (Fn. 183), § 6 (2).

188 ThürPromVVO (Fn. 183), § 2 (3). Zur Regelung bei Unterschreitung der Mindestzahl: ebd., § 3 (6).

189 Zu den eng gefassten Ausnahmen bei beiden Bedingungen: ThürPromVVO (Fn. 183), § 3 (4).

190 ThürPromVVO (Fn. 183), § 4 (3)-(4). Details zur Kommission: ebd., § 5.

191 ThürPromVVO (Fn. 183), § 4 (5)-(6) sowie § 7 (3). Ebd., § 4 (6) zur Möglichkeit der Aufhebung bei „schwerwiegende[n] Mängeln“.

192 ThürPromVVO (Fn. 183), § 7 (1). Details zum Evaluationsgremium: ebd., § 7 (3).

- Niedersachsen); lediglich in Sachsen ist keine HAW-Promotion im hier intendierten Sinn absehbar.<sup>193</sup>
- Erst in sieben Ländern ist das Promotionsrecht bereits an HAW verliehen. Zu den Gründen für die Differenz zählen fehlende untergesetzliche Regelungen (inklusive des Satzungsrechts der Hochschulen), die i.d.R. aufwändige Etablierung von Einrichtungen und Verfahren, die ebenfalls aufwändige Auswahl der zentralen Akteure (v.a. der betreuungs- und prüfungsberechtigten Professor:innen) sowie zeit- und arbeitsintensive Antrags- und Begutachtungsverfahren.
  - Neun Länder mit gesetzlicher Grundlage befristen zumindest die Erstverleihung des Promotionsrechts. In allen Ländern ist hingegen eine Evaluation der jeweiligen Promotionsumgebungen als Ganze – jenseits etwaiger Evaluationen innerhalb dieser Umgebungen – nach einem mehrjährigen Zeitraum (i.d.R. zwischen sieben und zehn Jahren) vorgesehen.
  - Die HAW-Promotionsmodelle können hinsichtlich ihres Bauprinzips verglichen werden – konkret hinsichtlich der Frage, ob ein Modell als zentral oder dezentral beschrieben werden kann.<sup>194</sup> Zentral meint dabei, dass das Promotionsrecht einer von den einzelnen HAW unabhängigen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit verliehen wird. Dezentral heißt, dass das Recht einzelnen HAW und/oder einzelnen HAW-Verbänden verliehen wird. In diesem Sinne zentral sind die Modelle in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Schleswig-Holstein. Schleswig-Holstein weist die Besonderheit auf, dass sich im dortigen Promotionskolleg die staatlichen HAW und Universitäten zusammengeschlossen haben.
  - In allen Ländern mit gesetzlicher Grundlage (sowohl mit zentraler als auch dezentraler Lösung) kann das Promotionsrecht den HAW nur für fachliche Schwerpunktbereiche verliehen werden. Deren Zuschnitt und Granularität unterscheiden sich erheblich zwischen den Ländern. Im Gegensatz zu Universitäten wird das Promotionsrecht damit nicht einer Institution ohne fachliche Einschränkung verliehen, sondern einer neuen hochschuleigenen oder hochschulübergreifenden Organisationseinheit bzw. Einrichtung mit der Maßgabe, dass das Recht jeweils nur in begrenzten fachlichen Bereichen ausgeübt werden kann. Die jeweilige Zahl der fachlichen Einheiten in den Ländern variiert stark (z.B. 18 in Bayern, 5 in Baden-Württemberg) und kann sich überdies verändern. Stark unterschiedlich ist auch die jeweils vorgeschriebene Mindestzahl von Professor:innen, die einer Einheit angehören müssen (z.B. 18 in Baden-Württemberg, 4 in Schleswig-Holstein). Beides steht in engem Zusammenhang mit anderen Faktoren, etwa der Größe des Landes, der Zahl und Größe der HAW, den Interessen der HAW sowie des Bauprinzips des Promotionsmodells.
  - Ein starkes Augenmerk bei der Konzeption der Ländermodelle liegt auf den Aufnahmekriterien für HAW-Professor:innen. Angesichts der Diskurslage ist das verständlich. Die HAW-Promotion sieht sich z. T. bis heute der Frage gegenüber, ob sie verlässlich und dauerhaft der Universitätspromotion ebenbürtig ist. Als Grund daran zu zweifeln, wird neben organisatorischen und strukturellen Merkmalen der HAW auch die (Mindest-)Qualifikation von HAW-Professor:innen angegeben. Diese entspricht den Zugangskriterien für die HAW-Professur, umfasst also i.d.R. berufspraktische Erfahrungen und im Vergleich zu Universitätsprofessor:innen weniger umfassende akademische Leistungen. Alle Länder bis auf eines, die die Aufnahmekriterien für HAW-Professor:innen hinreichend präzisiert haben, greifen auf Publikationsleistung und Drittmittelerfolg als zentrale Maßstäbe für die deshalb eingeforderte persönliche Forschungsstärke zurück. Die Ausnahme ist Schleswig-Holstein, das auf Publikationsleistung als separates Kriterium verzichtet. Drittmittel und Publikationen sind die klassischen (wenngleich nicht unumstrittenen) Parameter für die Messung von Forschungsleistungen und spielen in universitären Berufungsverfahren eine zentrale Rolle. Ihr Einsatz ist deshalb nicht nur erprobt und konzeptionell zugänglich, sondern scheint sich anzubieten, um genau jenes akademische Niveau zu messen, das bei HAW-Professor:innen im Promotionskontext immer wieder eingefordert wird.<sup>195</sup> Zwei Aspekte sind daran zu kommentieren. Erstens liegt der Gedanke nicht fern, die (i.d.R. im Zeitverlauf regel-

193 Vgl. *hfb – Bundesvereinigung*, Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Stand 1.3.2025), S. 6, abrufbar unter [https://www.hfb.de/fileadmin/hfb-global/downloads/Infobereich\\_Nichtmitglieder/hfb-Infoblatt\\_Promotionsrecht\\_der\\_HAW.pdf](https://www.hfb.de/fileadmin/hfb-global/downloads/Infobereich_Nichtmitglieder/hfb-Infoblatt_Promotionsrecht_der_HAW.pdf) [5.5.2025]. Zur Kooptierung in Sachsen, s. I. 13.

194 Vgl. *Wissenschaftsrat*, Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem (Drs. 1196-23), 2023, S. 17; *Müller*, CHECK - Promotionsrecht für HAW in Deutschland, 2025, S. 16 ff.

195 Vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn. 194), S. 18.

mäßig nachzuweisende) Leistung von HAW-Professor:innen mit der analogen Leistung von Universitätsprofessor:innen zu vergleichen. Zu betrachten wären die Berufungskriterien von Universitätsprofessor:innen sowie ggf. spätere Leistungsmessungen (auch mit Blick auf deren potenzielle Folgewirkungen), die allerdings wie bei HAW in mehreren Dimensionen erheblich variieren, nicht zuletzt zwischen den Disziplinen.<sup>196</sup> Zweitens mag man die Dominanz von Drittmitteln und Publikationen in Spannung zur Überlegung sehen, dass die HAW-Promotion gerade nicht der klassischen Universitätspromotion entsprechen, sondern die Stärken der HAW (v.a. der Anwendungsbezug der Forschung) in Anschlag bringen soll. Daraus ließe sich ableiten, dass auch die Leistungsmessung der HAW-Professor:innen in gewissem Rahmen auf diese Merkmale der HAW abheben sollte. Solche „dritten Kriterien“ werden in den Ländermodellen aber lediglich vereinzelt und dann auch nur in begrenztem Maß aufgegriffen, z.B. mit der partiellen Kompensationsmöglichkeit von Publikationen bzw. Drittmitteln durch Patente oder der Bedingung, dass die erforderlichen Publikationen einen Bezug zur anwendungsorientierten Forschung aufweisen müssen (Bayern).<sup>197</sup> Diese Zurückhaltung dürfte einerseits dem Umstand geschuldet sein, dass für das zu Messende keine etablierten und akzeptierten Metriken bereitstehen. Andererseits mag auch hier die Befürchtung eine Rolle spielen, dass sich eine anhand solcher Kriterien indirekt geprägte „HAW-Promotion sui generis“ dem Verdacht der mangelnden wissenschaftlichen Satisfaktionsfähigkeit aussetzen würde. Bezeichnenderweise viel häufiger ist in den Modellen die Möglichkeit verankert, dass eine Habilitation oder andere akademische Leistungen als (i.d.R. partielle) Kompensation der Anforderungen bei Drittmitteln und Publikationen eingesetzt werden können.

- Außer Berlin unterscheiden alle Ländermodelle zwischen den Drittmittelanforderungen für HAW-Professor:innen aus technischen/naturwissenschaftlichen und nicht-technischen bzw. anderen Fächern. Der Zuschnitt der jeweiligen Fächergruppen variiert allerdings bzw. bleibt unbestimmt. Jenseits von

Details und z.T. möglichen Varianten zeigt sich ansonsten eine größere Übereinstimmung beim Volumen der jeweils nachzuweisenden Drittmittel. Das Standardvolumen sind 100T Euro pro Jahr in technischen/naturwissenschaftlichen Fächern und 50T Euro pro Jahr in nicht-technischen/anderen Fächern im Durchschnitt der letzten drei Jahre (Ausnahmen in nicht-technischen Fächern: 25T Euro p.a. in Sachsen-Anhalt, 40T Euro p.a. im Saarland). Regelmäßig nicht erläutert wird, wie sich diese Zahlen begründen oder herleiten lassen. Berlin nennt keinen Eurobetrag, sondern bindet die Drittmittelanforderung fächerübergreifend an eine damit zu bestreitende Personalausgabe (Doktorandenstelle für 3 Jahre).

- Weniger einheitlich ist das Bild bei der eingeforderten Publikationsleistung. Sechs Länder differenzieren zwischen den o.g. Fächergruppen, vier Länder nicht. Schleswig-Holstein hat kein separates Publikationskriterium. Die Modelle sind vielfach komplex und z.T. im Zusammenhang mit weiteren Kriterien zu sehen. Ein genauer Vergleich der Publikationsanforderungen ist deshalb hier nicht leistbar. Bereits ein schematischer Blick zeigt jedoch eine erhebliche Varianz. In technischen/naturwissenschaftlichen Fächern reicht das Anforderungsspektrum von 0,4 begutachteten Publikationen pro Jahr im Durchschnitt der letzten drei Jahre bis zu einer begutachteten und einer weiteren Publikation im gleichen Zeitraum. Bei nicht-technischen/anderen Fächern reicht das Spektrum von 0,6 begutachteten Publikationen bis zu 1,3 begutachteten und einer weiteren Publikation pro Jahr im Durchschnitt der letzten drei Jahre.
- Nach heutigem Stand sind die Fragen nach dem funktionalsten Ländermodell und dem Verhältnis eines oder aller Modelle zur klassischen Universitätspromotion kaum zu beantworten. Zum einen steht die Entwicklung der HAW-Promotion grosso modo noch am Anfang. Nur wenige Länder haben schon hinreichende operative Erfahrungen und Fallzahlen. Viele implementieren derzeit ihre Modelle, in anderen wird noch an den rechtlichen Grundlagen gearbeitet. Nach Implementierung dauert es einige Zeit, bis organisationale Innovationen

<sup>196</sup> Auch Organe, Verfahren und Evaluationen im Promotionskontext ließen sich vergleichen.

<sup>197</sup> Vgl. die Hinweise der Expertenkommissionen in Hessen und Berlin: *Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst* (Fn. 101), S. 13 ff.; *Expertenkommission* (Fn. 40), S. 15. Vgl. auch

*Müller* (Fn. 194), S. 41. Ansatz zur disziplinspezifischen Leistungsmessung: *Röhl et al*, *Evalitech: Eine neue Metrik zur Vergabe von Professuren für die Technikwissenschaften*, in: *OdW* 1/2024, S. 13, passim.

dieser Größenordnung in einen beurteilungsfähigen Normalbetrieb übergegangen sind. Die in allen Modellen obligatorischen Evaluationen sind deshalb erst nach mehreren Jahren vorgesehen. Davon unabhängig mag sich als erster natürlicher Betrachtungszeitpunkt der Abschluss von ausreichend vielen Promotionen anbieten. Zum anderen stellte sich auch nach einer hinreichenden Zeitspanne die Frage, welche aussagekräftigen Kriterien sich für einen Modellvergleich anbieten. Der Katalog der Möglichkeiten ist lang – von Effizienz, strategischer Beweglichkeit, Kosten und Aufwand, Zugänglichkeit für

Professor:innen und Promovenden bis hin zur Passung zur jeweiligen HAW- und Universitätslandschaft. Quantität und Qualität des Outputs – also der Promotionsverfahren und der Promotionsergebnisse – kommen ebenfalls in Betracht.

Dr. Guido Speiser ist stellvertretender Leiter der Abteilung „Forschungssystem und Wissenschaftsdynamik“ am Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung.

# Amrei Bahr, Kristin Eichhorn und Sebastian Kubon

## *Es war einmal #IchBinHanna: ein Rückblick nach vorn*

Wir schreiben das Jahr 2041. Eine Wissenschaftlerin namens Hanna blickt auf die vergangenen Jahre ihrer akademischen Karriere zurück. Hanna ist heute Professorin an einer deutschen Hochschule und das schon eine ganze Weile. Sie lässt Revue passieren, wie sie dorthin gekommen ist. Alles begann mit der Promotion, die sie auf einer 100%-Stelle durchführen konnte – mit einem Erstvertrag, der eine Laufzeit von fünf Jahren hatte. Vier Jahre waren die gesetzlich vorgeschriebene Mindestvertragslaufzeit, aber die Uni, an der sie promovierte, entschied von sich aus, Promovierenden Fünf-Jahres-Verträge anzubieten: Durch den Fachkräftemangel war das ein wichtiger Schritt, um Arbeitnehmer\*innen für die Wissenschaft zu gewinnen. Hanna profitierte während ihrer Promotion von einer guten Betreuung durch eine Professorin in ihrem Department. Anschließend wurde die Dissertation von einer weiteren Person begutachtet – ein Vorgehen, das in der deutschen Wissenschaft längst gang und gäbe war und die früher bestehenden Mehrfach-Abhängigkeiten von Promovierenden effektiv abgemildert hatte. Fälle von Machtmissbrauch waren mit Beginn der Einführung einer Trennung von Betreuung und Begutachtung deutlich zurückgegangen.

Abhängigkeiten wurden im Vergleich zum deutschen Wissenschaftssystem vor 20 Jahren auch in der Postdoc-Phase stark reduziert. Diese Phase gestaltete sich für Hanna wie folgt: Nach der Promotion erhielt sie im Alter von Ende 20 eine zunächst auf zwei Jahre befristete Postdoc-Stelle, die die Hochschule mit einem Tenure-Track verband. Beim Erreichen von Zielen, die Hanna zu Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mit ihrer Hochschule vereinbart hatte, stand ihr eine unbefristete Mittelbau-Stelle in Aussicht. Das Erreichen dieser Ziele gelang, Hanna war nun Anfang 30 und unbefristet beschäftigt. Ihre Stelle war so ausgestaltet, dass ihr ausreichend Zeit blieb, sich wissenschaftlich weiterzuentwickeln. Mit ihrem so ermöglichten neuen Forschungsprojekt bewarb sie sich auf Professuren. Das ging deutlich leichter und schneller, als es früher einmal der Fall gewesen war: Statt

die bereits in den Unterlagen vorhandenen Informationen händisch in Berufungsportale zu kopieren und den Bewerbungen schon in der ersten Stufe des Verfahrens aufwändige Forschungs- und Lehrkonzepte beizulegen, reichte eine Kurzbewerbung aus. Diese wurde dann von der Kommission, die über die Besetzung der Stelle entschied, auch tatsächlich eingehend gelesen. Dass das so möglich war, lag auch am Aufwuchs unbefristeter Stellen neben der Professur: Bewerber\*innen hatten dadurch mehr Chancen eine unbefristete Stelle zu erhalten, und mussten ihre Bewerbungsbemühungen folglich nicht mehr nach dem Gießkannen-Prinzip gestalten, in der Hoffnung, überhaupt eine der wenigen unbefristeten Stellen zu ergattern.

Hanna erinnert sich auch an Gespräche mit älteren Kolleg\*innen und wundert sich dabei nachhaltig über die Bedingungen, die frühere Generationen während und nach ihrer Promotion im deutschen Wissenschaftssystem geprägt haben. Sie selbst lebt mit ihrer Familie in der Stadt ihrer Hochschule, während diese Kolleg\*innen teils über Jahrzehnte pendeln mussten, mitunter hunderte Kilometer pro Woche. Anders als Hanna, deren Karriere planbar und verlässlich war, als Familiengründung für sie zum Thema wurde, waren die Kolleg\*innen Anfang/Mitte 40, teils sogar älter, als sie ihre erste unbefristete Stelle erhielten. Unter solchen Umständen hätte sich Hanna eine Familiengründung nicht getraut – sie ist froh, dass es bei ihr anders war.

Von den veränderten Rahmenbedingungen mit mehr unbefristeten Stellen nach der Promotion, die deutlich früher vergeben werden, als es vor 20 Jahren der Fall war, profitiert auch Hannas Hochschule sehr, und andere Hochschulen ebenso. Die Beschäftigten dort können sich endlich wieder auf ihre wissenschaftlichen Kernaufgaben konzentrieren, statt sich ständig um ihre Weiterbeschäftigung auf befristeten Verträgen bemühen zu müssen. Dazu hat maßgeblich beigetragen, dass ein Großteil der früheren DFG-Mittel und die ehemals für die Exzellenzstrategie aufgewendeten Gelder in die

Grundfinanzierung der Hochschulen überführt worden waren und Deutschland das vor zwei Jahrzehnten völlig aus dem Ruder gelaufene Drittmittelwesen insgesamt deutlich zurückgefahren hatte. So konnten sich Hanna und ihre Kolleg\*innen voll ihrer Forschung widmen und engagierte Lehre und Studierendenbetreuung machen, die der Ausbildung akademischer Fachkräfte in Deutschland sehr zugute kam. Auch das veraltete Kapazitätsrecht war endlich reformiert worden, um ein dem Bildungsauftrag der Hochschulen angemessenes Betreuungsverhältnis sicherzustellen.

Es ist der 10. Juni 2041. Die wissenschaftspolitische Initiative #IchBinHanna jährt sich heute zum 20. Mal. Ihr gilt nach wie vor einiges Interesse als Impulsgeberin für Reformen im Wissenschaftssystem, aber dieses Interesse ist weitgehend historisch – denn die Initiative hat sich inzwischen selbst überflüssig gemacht. Die durch sie angestoßenen Debatten, die die deutsche Wissenschaftspolitik über einige Jahre prägten, haben – zwar mitunter träge und nicht selten auf Umwegen, aber letztlich erfolgreich – dazu geführt, dass die Situation der Hanna aus dem Erklärvideo des ehemaligen Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) mit der unserer heutigen Hanna nur noch wenig zu tun hat. Was es im Detail gebraucht hat, um dorthin zu gelangen? Werfen wir einen Blick zurück, um zu sehen, wie sich die hier skizzierte Zukunftsvision ausgehend vom Status quo des Jahres 2025 erreichen lässt.

### I. Die graue Gegenwart: Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz und #IchBinHanna

Die Realität des deutschen Wissenschaftssystems ist – obgleich in den letzten Jahren einiges an Bewegung in die Diskussion gekommen ist –, aktuell nämlich immer noch eine ganz andere. Die Wissenschaftler\*innen, die hier arbeiten, spüren das tagtäglich am eigenen Leibe.

Der gegenwärtige Überbietungswettbewerb unter Politiker\*innen und höherem Wissenschaftsmanagement,<sup>1</sup> möglichst plakativ eine Anwerbung von US-amerikanischen Spitzenforschern zu fordern, die nach dem

Amtsantritt von Donald Trump unter Druck geraten sind und Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit erleiden, weckt den Eindruck, dass Stand und Lage der deutschen Wissenschaft im politischen Betrieb allen Diskussionen der letzten Jahre zum Trotz nach wie vor unzureichend erfasst werden. Die Anwerbungsforderung greift zu kurz, insofern es längst nicht nur um Personal gehen muss, das seine Arbeit (sofern möglich) woanders fortsetzt, sondern auch um Fragen der Infrastruktur und um mögliche negative Nebeneffekte der anvisierten Programme, darunter drohende Kürzungen an anderer Stelle.<sup>2</sup> Ohnehin weist die deutsche Wissenschaftslandschaft immanente Probleme auf, die sowohl die anzuwerbenden US-Forscher\*innen als auch die bereits hier arbeitenden Wissenschaftler\*innen mit diversen Zumutungen konfrontiert, darunter steile Hierarchien und um sich greifende Perspektivlosigkeit. Um als Wissenschaftsstandort tatsächlich auch unabhängig von akuten Bedrohungen anderswo auf der Welt attraktiv zu werden und das hohe Gut der Wissenschaftsfreiheit effektiv vor Angriffen zu schützen, bedarf es einer kompletten Umstrukturierung des Systems.

Es lohnt sich also einen Blick darauf zu werfen, warum es in den letzten Jahren zu anhaltenden Protesten gegen diesen Zustand des deutschen Wissenschaftssystems gekommen ist, weil die Proteste einiges über die Ursachen der Probleme verraten, aber auch Ansatzpunkte zu ihrer Lösung sichtbar machen. Welche Hindernisse gibt es auf dem Weg zum oben skizzierten Szenario? Wogegen richtet sich #IchBinHanna und welche Erfolge sind dabei bisher erzielt worden?

Zwar gab es schon vor der Twitter-Aktion #IchBinHanna<sup>3</sup> zahlreiche Proteste gegen die gegenwärtige Ausgestaltung des Wissenschaftssystems, doch waren diese meistens gewerkschaftlich getragen und seltener eine *Grass-Roots*-Bewegung. Die strukturellen Probleme, die im WissZeitVG stecken, wurden im Übrigen auch schon in der Vorläuferaktion #95vsWissZeitVG beschrieben.<sup>4</sup> Was war nun neu an #IchBinHanna? Im Juni 2021 wurde ein bis dato wenig beachtetes Erklärvideo auf den Seiten des BMBF entdeckt, das anhand einer fiktiven Protagonistin namens Hanna das WissZeitVG,<sup>5</sup> das im Jahre

1 So der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft Patrick Cramer im Gespräch mit Johann Grolle und Marc Hasse im Spiegel 8.2.2025, <https://www.spiegel.de/wissenschaft/deutschland-und-donald-trump-max-planck-gesellschaft-wirbt-um-us-spitzenforscher-a-22120cc4-c8d1-4b2e-bdc4-4f8c91721474> (dieser und alle folgenden Links zuletzt abge-rufen am 22.5.2025).

2 Kristin Eichhorn, US-Forschende nach Deutschland locken? Das wäre ein Bärenienst für die Wissenschaft. Tagesspiegel 4.4.2025 <https://www.tagesspiegel.de/wissen/us-forschende-nach-deutschland-locken-das-ware-ein-barendienst-fur-die-wissen->

[schaft-13477528.html](https://www.tagesspiegel.de/wissen/us-forschende-nach-deutschland-locken-das-ware-ein-barendienst-fur-die-wissenschaft-13477528.html).

3 Amrei Bahr/Kristin Eichhorn/Sebastian Kubon, #IchBinHanna. Prekäre Wissenschaft in Deutschland. Berlin 2022. Dies. (Hrsg.): <https://ichbinhanna.wordpress.com>.

4 Amrei Bahr/Kristin, Eichhorn/Sebastian Kubon (Hrsg.), #95vs-WissZeitVG. Prekäre Arbeit in der deutschen Wissenschaft. Marburg 2021. Dies. (Hrsg.): <https://95vswisszeitvg.wordpress.com>.

5 Wissenschaftszeitvertragsgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/wisszeitvg/BjNR050610007.html>.

2006 eingeführt wurde, nicht nur erklärt, sondern seine Befristungsbestimmungen geradezu anpreist. Das WissZeitVG enthält im Kern die Regelung, dass man zum Zweck der eigenen Qualifikation sechs Jahre vor und sechs Jahre nach der Promotion befristet im Wissenschaftssystem angestellt werden kann. (Längere Regelungen gelten etwa für Mediziner\*innen und bei Elternschaft.) Wer an das Ende der insgesamt zwölf Jahre kommt, kann meist allenfalls auf weitere Befristungsoptionen hoffen, etwa über Drittmittel oder das Beamtenrecht (Ratsstellen auf Zeit, Juniorprofessuren u. Ä.). Dadurch entstehen oft sehr viel längere Befristungskarrieren – und diese enden in der Regel gerade nicht mit dem ersehnten unbefristeten Arbeitsvertrag. Vielmehr werden hochqualifizierte Wissenschaftler\*innen, deren Beschäftigung, Qualifikation und Weiterentwicklung aus öffentlichen Geldern erfolgt, nicht selten im vierten oder fünften Lebensjahrzehnt zur beruflichen Umorientierung gezwungen, während an den Hochschulen immer neues Personal ‚angelernt‘ wird, um die weiterhin bestehenden Daueraufgaben zu bewältigen. Die Folge ist, dass sich die Befristungsquote in der Wissenschaft im hohen zweistelligen Bereich bewegt, während sie außerhalb der Wissenschaft bei unter 10 % liegt.<sup>6</sup> Aus guten Gründen lässt der Staat auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt derartige prekäre Verhältnisse nicht zu, Befristung handhabt er dort äußerst restriktiv – aber sich selbst nimmt er im Wissenschaftsbereich eine Ausnahme heraus.

Das Hanna-Video versuchte diesen Zustand mit dem Argument der Generationengerechtigkeit als sinnvoll und gut für alle darzustellen: Es solle – so die Formulierung – „nicht eine Generation alle Stellen verstopf[en]“.<sup>7</sup> Hochqualifizierte und oft hochmotivierte Menschen als ‚Verstopfung‘ zu bezeichnen, wurde von vielen, die damit gemeint waren, als das gewertet, was es ist: als menschenverachtende Rhetorik. Auch zeugt die Idee, dass sich alle Generationen unter denselben schlechten Be-

dingungen einmal sollen verschleifen lassen dürfen, von einem sehr fragwürdigen Gerechtigkeitsbegriff.<sup>8</sup> Spätestens der Umstand, dass dieses Argument immer wieder ausgerechnet von hochbezahlten Beamt\*innen auf Lebenszeit vorgebracht wird, sollte stutzig machen. Auf jeden Fall begann daraufhin eine Welle des Protests gegen das BMBF. Wissenschaftler\*innen aus allen Disziplinen gaben unter dem Twitter-Hashtag #IchBinHanna den Leidtragenden des Gesetzes ein Gesicht und machten deutlich, dass dessen Regelungen keine rein abstrakte Problematik darstellen, sondern echte Menschen in konkrete Nöte stürzen und darüber hinaus die deutsche Wissenschaft als Branche äußerst unattraktiv machen.

In der Vorläuferaktion #95vsWissZeitVG wurden, wie bereits oben angedeutet, die strukturellen Probleme beschrieben. Dass permanenter Personalwechsel in der Wissenschaft – in der allenfalls ein Teil der wenigen Professuren entfristet ist, das restliche Personal allerdings überwiegend nicht – für Forschung, Lehre und Bildung sinnvoll sei, dass man erst teuer Spezialist\*innen ausbildet und sie mitsamt ihren Kompetenzen danach auf die Straße setzt, ist Menschen aus der Privatwirtschaft oft schwer zu erklären. Mittlerweile konnten auch Studien aus dem MINT-Bereich zeigen, dass eine solche Fluktuation, die vielfach (ohne empirische Belege) als Innovationsmotor bezeichnet wurde, tatsächlich nicht als Voraussetzung, sondern als großes Hemmnis für Innovation und Grundlagenforschung gelten muss.<sup>9</sup>

Wie aber sind wir zu diesem Punkt gekommen, dass ein Bundesgesetz dafür sorgt, dass Wissenschaftler\*innen wie in einem Durchlauferhitzer durch das System gejagt werden? Die Geschichte der Befristungsgesetzgebung und ihrer Umsetzung in den Institutionen in Deutschland ist bislang weder historisch noch juristisch ausreichend aufgearbeitet.<sup>10</sup> Hier eröffnet sich für Historiker\*innen und Jurist\*innen noch ein weites Aufgabenfeld. Man kann aber festhalten, dass es offenbar das höhere Wissenschaftsmanagement war, das der Poli-

6 Zu den konkreten Zahlen vgl. die Daten in Konsortium BuWiK: BuWiK 2025. Bundesbericht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einer frühen Karrierephase; <https://buwik.de/wp-content/uploads/buwik-2025.pdf>.

7 Das Video verschwand recht schnell nach der Aktion von der Seite des BMBF, ist aber im Internet noch abrufbar: <https://www.youtube.com/watch?v=PIq5GIY4h4E>.

8 Dieses Argument wurde systematisch widerlegt bei Amrei Bahr, Verdienen (zukünftige) Wissenschaftler\*innen die Chancen auf prekäre Arbeit? (Un-)Gerechtigkeit im deutschen Wissenschaftssystem, in: Bahr/Eichhorn/Kubon, #95vsWissZeitVG (wie Anm. 4), S. 51-71.

9 Vgl. Esther Ostmeier/Isabell M. Welp, Innovationen in Forschung und Lehre. Was hemmt, was fördert? – Ergebnisse einer Umfrage unter Professoren und Professorinnen, in: Forschung & Lehre

9/2021, 730-732, hier S. 731.

10 Eine wichtige erste Studie: Friedrun Domke, Das Befristungsrecht des wissenschaftlichen Personals an deutschen Hochschulen zwischen wissenschaftlicher Dynamik und sozialer Sicherheit, Eine Untersuchung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, Jur. Diss Köln, 2019. Baden-Baden, 2020. Schon recht gut erforscht sind diese Themen für die Max-Planck-Gesellschaft; vgl. Ariane Leendertz, Wissenschaftler auf Zeit: Die Durchsetzung der Personalpolitik der Befristung in der Max-Planck-Gesellschaft seit den 1970er-Jahren, MPIfG Discussion Paper 20/15. 2020 [https://pure.mpg.de/rest/items/item\\_3275331\\_8/component/file\\_3275332/content](https://pure.mpg.de/rest/items/item_3275331_8/component/file_3275332/content); Juliane Scholz, Sozialgeschichte der Max-Planck-Gesellschaft. Personalentwicklung, Karrieren und Arbeitsbedingungen 1948-2005. Göttingen 2024.

tik die beiden ideologischen Dogmen eingeredet hat, die auch Grundlage der Argumentation im Hanna-Video sind, a) nur Fluktuation führe zu Innovation und b) die Universität sei ein Qualifizierungssystem.<sup>11</sup> Wissenschaftler\*innen, die es ihrerzeit noch unter ganz anderen Bedingungen im System nach oben geschafft haben, wollten sich damit offenbar die Freiheit verschaffen, nach Gutdünken im Kooptationsverfahren sich aus ihren eigenen Reihen selbst zu ergänzen. Dass das erste Dogma bedeuten würde, dass Professor\*innen die am wenigsten innovativen Wissenschaftler\*innen sind, wurde in seiner argumentativen Konsequenz nicht weiter beachtet. Und auch 45-jährige Privatdozent\*innen als Lehrlinge und ‚Nachwuchs‘ zu behandeln, nur weil sie keine Leitungsposition innehaben, darauf würde man in keiner anderen Branche kommen. So löcherig diese Dogmen argumentativ waren, so wirkmächtig sind sie bis heute. Die unausgesprochene Regel, dass man über die Missstände in der Wissenschaft zu schweigen habe, will man eigene Karrierechancen nicht gefährden, wurde erst durch das öffentliche Bekenntnis vieler tausender Wissenschaftler\*innen im Rahmen von #IchBinHanna aufgebrochen. Das dürfte auch das wesentliche Verdienst der Aktion sein: Die beklagenswerten Zustände in der deutschen Wissenschaft sind diskutabel und zum Politikum geworden.

Ein Erfolg war es dann auch, dass wesentliche Anliegen von #IchBinHanna im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung Berücksichtigung fanden.<sup>12</sup> Die Umsetzung bei der Novellierung des WissZeitVG ist jedoch spektakulär gescheitert. Man drehte sich drei Jahre lang in der Diskussion über die Postdoc-Befristung im Kreis, während konstruktive Lösungsvorschläge wie eine Befristungshöchstquote mit dünnen Argumenten abgekanzelt wurden<sup>13</sup> – so lange, bis die Regierung zerbrach und mit ihr auch alle Reformbemühungen vorerst zum Ende ka-

men. Der gescheiterte Reformversuch sollte der aktuellen schwarz-roten Koalition eine Warnung sein. Erfreulich ist allerdings, dass die neue Regierung einen weiteren Anlauf zur Reform macht. Der Koalitionsvertrag enthält diesbezüglich zahlreiche Aspekte, die vor wenigen Jahren noch undenkbar gewesen wären:<sup>14</sup> Es wird die Absicht bekundet, eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen und verlässliche Karriereewege herzustellen, das WissZeitVG bis 2026 zu novellieren, Mindestvertragslaufzeiten und Anreize für Departmentstrukturen sowie bessere Rahmenbedingungen für mehr Dauerstellen und längere Programmlaufzeiten einzuführen.

Zwar haben es eine Öffnung der Tarifsperr oder eine Befristungshöchstquote auch in diesen Koalitionsvertrag nicht hineingeschafft, aber die Versprechen darin stimmen zuversichtlich, dass dieses Mal eine Neugestaltung des deutschen Wissenschaftssystems nicht nur im Sinne der Arbeitnehmer\*innen, sondern auch im Interesse der ganzen Wissenschaft gelingen wird und die Veränderungen sich dem oben skizzierten Szenario immer weiter annähern. Denn allein mit der Reform des WissZeitVG ist es schließlich nicht getan. Die Novellierung bildet vielmehr nur einen Anfangspunkt, um eine bundesweit einheitliche Strukturreform anzustoßen. Die wesentliche Herausforderung für gelingende Wissenschaftspolitik, unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Wissenschaftsinstitutionen Rechnung zu tragen, bleibt weiterhin bestehen. Die dadurch ermöglichte Diffusion von Verantwortung wurde in der Vergangenheit auch weidlich ausgenutzt, um sich vor der Lösung der Probleme zu drücken.<sup>15</sup>

Dass die Wissenschaftsinstitutionen und Länder mittlerweile Verantwortung für ihr Personal übernehmen wollen, indem sie Konzepte für Personalkategorien erstellen, wie dies z.B. Hamburg, die Universität Kons-

11 Sebastian Kubon, Frist first: Über die Entstehung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und die Begriffe Innovation, Fluktuation und Qualifikation als ideologische Grundlagen und Dogmen, in: Bahr/Eichhorn/Kubon, #95vsWissZeitVG (wie Anm. 4), S. 12-32.

12 Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/ Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), S. 19; [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf).

13 Vgl. Amrei Bahr/Kristin Eichhorn/Sebastian Kubon, Und es gibt

doch ein Leben nach dem Dr. in: FAZ 06.12.2023 <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/hoersaal/quote-fuer-befristete-unistellen-reformbedarf-der-deutschen-wissenschaft-19359644.html>.

14 Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD Koalitionsvertrag 21. LP 2025 <https://www.koalitionsvertrag2025.de>.

15 Zu diesem Aspekt vgl. Amrei Bahr/Kristin Eichhorn/Sebastian Kubon, Who cares? No one cares... Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz – oder über organisierte Verantwortungslosigkeit, Debatte. Beiträge zur Erwachsenenbildung, Nr. 6, 1-2021, S. 75-79. <https://doi.org/10.3224/debatte.v4i1.07>.

tanz oder auch die Hochschulrektorenkonferenz in Zusammenarbeit mit der Jungen Akademie getan haben,<sup>16</sup> ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Hier wirkt #IchBinHanna im Zusammenspiel mit dem in der Wissenschaft längst grassierenden Fachkräftemangel, der in manchen Fakultäten jetzt schon schmerzhaft zu spüren ist, und der Sorge, dass aus der eigentlich intendierten Bestenauslese wirklich nur noch eine ‚Verbliebenaueslese‘ wird. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Konzepte auch umgesetzt werden.

## II. Abbau von Hierarchien und Sackgassen: Die Neugestaltung der wissenschaftlichen Personalstruktur

Die zentrale Gelingenbedingung für eine Reform des deutschen Wissenschaftssystems war, ist und bleibt ein umfassender Blick auf das System in seiner Gesamtheit. So zentral das WissZeitVG als Ausgangspunkt von #IchBinHanna auch war: Für attraktive wissenschaftliche Arbeitsbedingungen, die dem 21. Jahrhundert angemessen und entsprechend geeignet sind, auch in Zeiten des Fachkräftemangels hochqualifiziertes Personal nicht nur zu gewinnen, sondern zu halten (!), bedarf es einer abgestimmten Reformanstrengung, die weit über das WissZeitVG und die Frage der Befristungsmöglichkeiten zu Qualifikationszwecken hinausgeht. Denn die Diskussion, die sich von diesem Themenschwerpunkt ausgehend in den letzten Jahren entwickelt hat, zeigt sehr deutlich, dass es einen umfassenden Kulturwandel braucht: Wissenschaftliche Arbeit muss grundsätzlich stärker als bisher als Erwerbsarbeit verstanden werden und weniger als Berufung oder altruistischer Dienst an der Wissenschaft – sowohl vonseiten der Verantwortlichen in Politik und wissenschaftlichen Leitungspositionen als auch durch die wissenschaftlichen Arbeitnehmer\*innen selbst. Das Narrativ vom ‚besonderen Arbeitsmarkt‘ und der Notwendigkeit zu erbringender Opfer im Rahmen einer außergewöhnlichen Chance, sich selbst zu verwirklichen, dient vor allem dazu, Prekarität zu rechtfertigen. Damit werden beim wissenschaftlichen Personal

gezielt Zweifel daran gesät, ob es die im Arbeitsrecht grundsätzlich für alle gleichermaßen verbrieften Rechte – wie eben Kündigungsschutz und unbefristete Arbeitsverträge als Normalfall, aber auch Entlohnung sämtlicher geleisteter Arbeitsstunden und geregelte Arbeitszeiten – denn schon ‚verdient‘ habe.<sup>17</sup>

Eine ähnliche Funktion erfüllt die Bezeichnung des ‚wissenschaftlichen Nachwuchses‘, die (nachdem sie bereits seit Jahren deutliche Kritik erfährt) inzwischen zwar erfreulicherweise seltener bzw. weniger leichtfertig verwendet wird. Gleichwohl wird sie weiterhin durch funktionsgleiche Ausdrücke ersetzt. Man spricht etwa von ‚jungen Wissenschaftler\*innen‘ oder ‚jungen Leuten‘.<sup>18</sup> So absurd es offenkundig ist, Menschen bis ins fünfte Lebensjahrzehnt mit entsprechenden Ausdrücken zu belegen, sollen derartige Bezeichnungen freilich vor allem eines leisten: Sie dienen als Vorwand, um Beschäftigten basale arbeitsrechtliche Standards vorzuenthalten, indem insinuiert wird, es handle sich bei ihnen um eine Art von Auszubildenden, die die wissenschaftliche Arbeit primär zur eigenen persönlichen Weiterentwicklung und Selbstentfaltung leisten, wobei beide längst noch nicht abgeschlossen sind. Eine solche Infantilisierung mutet nicht nur angesichts des Lebensalters der Betroffenen grotesk an, sondern auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der so bezeichnete Personenkreis in aller Regel bereits zwei berufsqualifizierende Abschlüsse sowie eine Promotion hat und damit als höchstqualifiziert gelten muss (gemäß Europäischem Qualifikationsrahmen<sup>19</sup> ist die Promotion nicht ohne Grund der höchste berufsqualifizierende Abschluss).

Die irritierende Qualifikationsfixierung des deutschen Wissenschaftssystems, von der oben schon kurz die Rede war und die in der Annahme zum Ausdruck kommt, dass sogar promoviertes wissenschaftliches Personal, das seit Jahrzehnten seinen Beruf ausübt, sich vermeintlich noch weiter qualifizieren müsse, dient aber nicht allein dazu, diesem Personal prekäre Arbeitsbedingungen aufzudrücken. Sie festigt zudem die steile Hierarchie, die die deutsche Wissenschaft prägt, und erhält ihren Professur-Fetisch. Damit wird die wissenschaftli-

16 Hamburger Erklärung zu Hochschul-Karrierewegen in der Wissenschaft (1.11.2023), <https://www.uni-hamburg.de/forschung/karrierewege/postdocs/hamburger-erklarung.pdf>; Attraktive und verlässliche Karrierewege für exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler 5.7.2023, <https://www.uni-konstanz.de/forschen/akademische-karriereentwicklung/attraktive-und-verlaessliche-karrierewege/>; Beschluss der Mitgliedergruppe Universitäten in der Hochschulrektorenkonferenz und der Jungen Akademie (3.6.2024 bzw. 22.6.2024), Leitlinien für unbefristete Stellen an Universitäten neben der Professur. Transparenz der Karriere von Wissenschaftler:innen stärken. Universitäre Exzellenz sichern, <https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/>

hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/2024\_06\_HRK-MGU-JA-Leitlinien-Karrierewege.pdf.

17 Zu den systemstabilisierenden Narrativen im Einzelnen vgl. *Kristin Eichhorn*, Internalisierte Narrative in der Wissenschaft. Überlegungen zum ‚unvernünftigen Verhalten‘ wissenschaftlich Beschäftigter. In: *Bahr/Eichhorn/Kubon*, #95vsWissZeitVG (wie Anm. 4), S. 33–50.

18 Vgl. *Kristin Eichhorn*, Die jungen Leute, online unter <https://www.linkedin.com/pulse/die-jungen-leute-kristin-eichhorn-frkze/>.

19 Vgl. dazu die Daten auf <https://europass.europa.eu/de/europass-tools/europaeischer-qualifikationsrahmen>.

che Belegschaft in zwei (ungleich große) Gruppen aufgeteilt: auf der einen Seite die wenigen auf Lebenszeit verbeamteten Professor\*innen; auf der anderen die große Gruppe des ‚wissenschaftlichen Nachwuchses‘ in seinen diversen Formen<sup>20</sup> und der wenigen unbefristeten wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, deren Stellen oft genug als eine Art Trostpreis für diejenigen gelten, die es nicht auf die Professur ‚geschafft‘ haben und die deshalb gerne mit so hohem Lehrdeputat versehen sind, dass sie als veritable Weiterentwicklungssackgassen angesehen werden müssen.<sup>21</sup> Wer sich in dieser Gruppe befindet, gilt häufig als eine Art Wissenschaftler\*in zweiter Klasse. Entsprechend glaubt man, diesen Personen, deren geringe oder zumindest noch nicht hinreichend unter Beweis gestellte Leistungsbereitschaft als ursächlich für ihre Stellung im System angenommen wird, (noch) nicht die gleichen Rechte zugestehen zu müssen wie den ‚richtigen‘ Wissenschaftler\*innen auf Lebenszeitprofessuren.

Nun ist zweifellos mit der Professur eine Leitungsaufgabe verbunden, die anderen Stellen nicht eignet (wobei dies auch nur mit gewissen Ausnahmen gilt, man denke an befristete Nachwuchsgruppenleitungen und ähnliche Formate). Abgesehen davon, dass die automatische Zuordnung von Führungsverantwortung zur Professur (die die Lehrstuhlinhaber\*innen in der Regel ohne entsprechende formale Qualifikation und ohne jede Führungserfahrung erteilt) keineswegs zwingend ist, geht es nicht nur um Rechte wie die Verwaltung von Abteilungsgeldern, Abzeichnung von Urlaubs- und Dienstreiseanträgen oder ähnliche Vorgesetztentätigkeiten sowie Möglichkeiten, für die eigene Forschung mittels Forschungsfreisemestern Zeit zu erhalten. Auch darüber hinaus gibt es zwischen den zwei Gruppen eine markante Schieflage, was die Aufgaben- und Rechteverteilung in der Wissenschaft betrifft. Die Professor\*innenmehrheit in Gremien<sup>22</sup> erschwert dem restlichen wissenschaftlichen Perso-

nal die Ausübung von Mitbestimmung enorm. Doch auch in finanzieller Hinsicht wird rasch sichtbar, dass es in der Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Umverteilung von unten nach oben gegeben hat: Leistungszulagen sind bei Professuren die Regel, beim sonstigen akademischen Personal aber normalerweise eher ausgeschlossen. Zuschüsse zu Umzugskosten, die gerade das befristete und auf Teilzeitstellen beschäftigte Personal, das den Arbeitsort häufig wechseln muss, finanziell oft noch weit mehr nötig hat als frisch berufene Lehrstuhlinhaber\*innen, gibt es für dieses Personal gerade nicht; stattdessen sind sie ein Instrument, das ‚Spitzenpositionen‘ für besonders ‚exzellente‘ Wissenschaftler\*innen attraktiv machen soll. Je weiter man auf der Karriereleiter nach oben steigt, desto wahrscheinlicher ist die Erstattung von Reisekosten und die Zahlung von Vortragshonoraren. Die Liste für dieses akademische Matthäus-Prinzip ließe sich fortsetzen.

Damit besteht ein wesentlicher Hebel zur Beseitigung aktueller Missstände in der Wissenschaft im Abbau bestehender Hierarchien und im stärkeren Ausgleich der Mittelverteilung. Diese führt nämlich nicht nur zu Ungleichbehandlung zwischen einzelnen Beschäftigtengruppen,<sup>23</sup> sondern auch zwischen Disziplinen. Während drittmittel- und anwendungsaffine Wissenschaftsgebiete häufig aufgrund ihrer zahlreichen Projektgelder und Industriekooperationen mehr als gut ausgestattet sind, fehlen vor allem in vielen geisteswissenschaftlichen Fakultäten die Mittel für das Allernötigste, weshalb man mit überholter Technik (und potentiellen Sicherheitslücken) arbeitet und Lehre über schlecht bezahlte Lehraufträge abzudecken versucht. Letztlich ist die Unwucht der Drittmittel- und Exzellenzgelder im Kontrast zu einer spärlichen Grundfinanzierung eine unmittelbare Ursache dieses Umstands, weil solche Gelder – aufgrund der z. T. enorm aufwändigen und jahrelangen Antragsver-

20 Der Begriff ist inzwischen so stark in die Kritik geraten, dass man in vielen Fällen – so auch im einschlägigen Bundesbericht, der bis 2021 Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs (BuWiN) hieß, seit 2025 aber Bundesbericht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlicher in einer frühen Karrierephase (BuWiK) – zum Begriff der ‚frühen Karrierephase‘ übergegangen ist. Auch dieser bringt freilich Probleme mit sich, weil er zwar in der Forschung dazu zwingt, Grenzen nach (akademischem) Alter festzulegen, in der Alltagspraxis aber weiterhin als Bezeichnung für das *gesamte* befristete wissenschaftliche Personal gängig ist. Folglich bleibt die bestehende Dichotomie mit all ihren semantischen Implikationen und den Ungleichbehandlungen rechtfertigenden Ableitungen unverändert bestehen.

21 Vgl. *Kristin Eichhorn*, Ein Aufruf zur grundlegenden Neugestaltung der wissenschaftlichen Stellenstrukturen. In: *Laborjournal* 7-8 (2024), S. 16–19.

22 An dieser gibt es schon viele Jahre Kritik. Vgl. z. B. *Jan-Martin*

*Wiarda*, „Das Problem ist die Professorenmehrheit“ (Interview mit Josef Lange). In: Blog von Jan-Martin Wiarda vom 19.10.2017; <https://www.jmwiarda.de/2017/10/19/das-problem-ist-die-professorenmehrheit/>.

23 Hier wäre auch für den Gender-Pay-Gap hinzuweisen, der u. a. daraus resultiert, dass Frauen nicht nur häufiger auf die niedrig dotierten Juniorprofessuren berufen werden, sondern auch weniger Leistungszulagen und Ausstattung heraushandeln (können). Umfassend aufgearbeitet sind diese Aspekte im Gender-Report NRW, dessen letzte Auflage aus dem Jahr 2022 stammt. Vgl. *Beate Kortendiek et al.*, Gender-Report 2022. Geschlechter(un)gerechtigkeit an nordrhein-westfälischen Hochschulen. Hochschulentwicklungen | Gleichstellungspraktiken | Ungleichheiten im Mittelbau; online: [https://www.genderreport-hochschulen.nrw.de/fileadmin/media/media-genderreport/download/Gender-Report\\_2022/genderreport\\_2022\\_langfassung\\_f\\_web.pdf](https://www.genderreport-hochschulen.nrw.de/fileadmin/media/media-genderreport/download/Gender-Report_2022/genderreport_2022_langfassung_f_web.pdf).

fahren und der aufzubringenden Eigenmittel bei Bewilligung – Universitäten dazu zwingen, an anderer Stelle zu sparen. So kommt es zu einer inneruniversitären Umverteilung von drittmittelschwachen zu drittmittelstarken Fächern – und zur Vernachlässigung übergreifender Infrastrukturaufgaben, zur Kürzung von Bibliotheksmitteln, zum weiteren Verfall der ohnehin längst maroden Bausubstanz usw.<sup>24</sup>

Hier liegen einige konkrete Ansatzpunkte, vor denen eine umfassende Reform nicht Halt machen darf: Der Koalitionsvertrag der neuen schwarz-roten Bundesregierung unter Führung von Friedrich Merz enthält in seinem Abschnitt über wissenschaftliche Karrierewege nicht ohne Grund auch ein Bekenntnis zur Departmentstruktur.<sup>25</sup> Diese bildet einen zentralen Schritt hin zur Schaffung eines weniger auf Hierarchien und Abhängigkeiten als auf Mitbestimmung und wertschätzender Einbindung unterschiedlicher Expertisen und Kompetenzen basierenden Wissenschaftssystems. Das Institut für Philosophie der Humboldt-Universität zu Berlin macht vor, wie Reformen – ein grundsätzliches Einvernehmen der Beteiligten vorausgesetzt – auch auf unteren Organisationsebenen schon aktiv angegangen werden können, und zeigt die Bedingungen für ein Gelingen auf.<sup>26</sup> Es bedarf der Schaffung unbefristeter Stellen, die keine Professuren sind und – damit verbunden – ein Aufbrechen der Zuordnung einzelner Stellen als ‚Ausstattung‘ von Professuren, die aktuell bei Neuberufungen als Verhandlungsmasse immer wieder zur Verfügung stehen sollen und daher häufig befristet bleiben. Dieses Modell verortet – wie so oft – ‚Exzellenz‘ ausschließlich beim professoralen Personal, womit die Chance vertan wird, hochqualifiziertes Personal auf Mittelbauebene langfristig an sich zu binden. Letzteres ist generell noch zu selten eine Priorität der deutschen Wissenschaft: Indem man Wissen und Kompetenzen der nichtprofessoralen Beschäftigten für weniger ausgeprägt erklärt („Nachwuchs“), glaubt man, auf sie ohne Verlust verzichten zu können –

was in der Praxis häufig zu desaströsen Entwicklungen führt: Da können teuer angeschaffte Geräte nicht mehr benutzt werden, weil niemand ihre Bedienung versteht; Studierenden fehlen kontinuierliche Ansprechpartner\*innen; Stellen bleiben monatelang unbesetzt, weil sich kein\*e Nachfolger\*in findet.

Es braucht deshalb attraktive Stellenangebote auch vor allem jenseits von Professuren. Dazu gehört selbstverständlich eine langfristige Perspektive, m. a. W. ein unbefristeter Vertrag. Aber es bedarf auch einer inhaltlich überzeugenden Ausgestaltung des Stellenprofils. Vertragliche Arbeitszeit und Aufgabenfeld müssen realistisch aufeinander abgestimmt sein. Nötig sind besonders Wertschätzung und Mitbestimmungsmöglichkeiten sowie Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe statt unkontrollierter Machtfülle von Vorgesetzten, die diese leicht auszunutzen versucht sind.<sup>27</sup> Darüber hinaus müssen solche Stellentypen entstehen, die die bisherige Koppelung von Befristung und Weiterentwicklung aufkündigen: Gegenwärtig ist unsere wissenschaftliche Personalstruktur von der irrigen (und empirisch wohl kaum haltbaren<sup>28</sup>) Annahme geprägt, dass mit dem Erfolgen der Entfristung auf Stellen jenseits der Professur fortan nur Dienst nach Vorschrift geleistet wird – und schon gar keine Weiterentwicklung stattfinden kann und sollte, die etwa noch auf eine Professur führt. Für derartige Weiterentwicklungsleistungen sind ausschließlich befristete Stellen vorgesehen (entweder nach WissZeitVG oder als Juniorprofessuren). Konzepte, wie sich Stelleninhaber\*innen auf unbefristeten wissenschaftlichen Positionen weiterentwickeln und ggf. neue Karriereschritte machen können, sind nach wie vor allzu rar gesät und in der Breite bislang nicht umgesetzt. Dabei ist dies eine wesentliche Grundvoraussetzung dafür, dass Stellen in der deutschen Wissenschaft tatsächlich attraktiv genug sind, um die ‚Besten‘ zu gewinnen. Die oft beklagte ‚Verstopfung‘ ist letztlich hausgemacht. Wo Weiterentwicklung stattfinden kann und gefördert

24 Vgl. dazu anschaulich Vera Müller, Universitäten im Krisenmodus (Interview mit Wolfgang Ressel). In: *Forschung & Lehre* vom 14.11.2023; <https://www.forschung-und-lehre.de/management/hochschulfinanzierung-im-hamsterrad-6039>.

25 Vgl. Verantwortung für Deutschland (wie Anm. 14), S. 75.

26 Vgl. Gerald Wagner, Institut ohne Mitarbeiter. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 31.5.2024; <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/das-philosophische-institut-der-hu-berlin-schafft-die-lehrstuehle-ab-19748320.html>.

27 Machtmissbrauch in der Wissenschaft ist inzwischen ein sehr sichtbares Thema geworden, nicht zuletzt dank einer Recherche zur Max-Planck-Gesellschaft von Spiegel und Deutscher Welle.

Vgl. Angeschrien, gemobbt, gedemütigt: Machtmissbrauch an Max-Planck-Instituten, 13.3.2025; <https://www.youtube.com/watch?v=cAL4mX646rU>.

28 In ihrer WissZeitVG-Evaluation halten Kuhn, Reitz und Wöhrle fest, dass sich im Hinblick auf unbezahlte Mehrarbeit kein signifikanter Unterschied zwischen befristet und unbefristet beschäftigten Wissenschaftler\*innen erkennen lässt, vgl. Matthias Kuhn/Tilman Reitz/Patrick Wöhrle (2022): *Arbeiten unter dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz: Eine Evaluation von Befristungsrecht und -realität an deutschen Universitäten*, online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-805117>.

wird, kann man flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren – und wird, ähnlich wie bei Professuren – auch immer wieder Personalwechsel haben, weil sich einzelne Mitarbeiter\*innen weiterbewerben.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss man Stellenprofile in der Wissenschaft – auch einschließlich der Professuren – grundsätzlich neu durchdenken. Denn auch hier erweisen sich unnötig starre Strukturen als hinderlich: Das gilt schon deshalb, weil die Wege zur Professur inzwischen sehr vielseitig sind, sich aber oft auch wieder gegenseitig ausschließen. Auf eine Lebenszeitprofessur (W2 oder W3) kommt man mit Habilitation bzw. Habilitationsäquivalenz (etwa einer erfolgreich evaluierten W1-Professur). Einstiegsprofessuren – zu denen neben W1 inzwischen unter bestimmten Umständen im Tenure-Track-Konzept auch W2 gehören kann – richten sich aber an Personen, deren Promotion noch nicht allzu lange zurückliegt und die folglich nicht habilitiert sind oder sein dürfen. Da Wissenschaft hochspezialisiert ist, entscheidet sich mit der Auswahl des Profils – klassische Lebenszeitprofessur oder Weg über Tenure-Track –, wer sich überhaupt bewerben kann. Man sortiert also ungewollt potentiell geeignete Bewerber\*innen aus Gründen aus, die mit ihrer inhaltlichen Arbeit gar nichts zu tun haben – nur weil sie zufällig auf den ‚falschen‘ Karriereweg gesetzt haben bzw. zu kurz oder zu lange im System sind.

Es gilt eine wissenschaftliche Personalstruktur zu schaffen, die nicht Flexibilität i. S. von Dauerbefristung von ihren Beschäftigten verlangt, sondern konzeptionell selbst flexibel auf veränderte Umstände wie auf Entwicklungswünsche und -möglichkeiten ihres Personals zu reagieren vermag. Das bedeutet, Stellenprofile weniger starr anzulegen und – wie offenbar in anderen Ländern durchaus möglich – in regelmäßigen Zeitabständen im Einvernehmen mit den Stelleninhaber\*innen Aufgabenfelder anpassen zu können. Anstatt Weiterqualifikation an befristete Verträge zu koppeln, wären z. B. auf maximal sechs Jahre beschränkte Deputatsreduktionen oder Entlastungen von Verwaltungsaufgaben zugunsten der Arbeit an Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung

sinnvoller; sie müssten nur im Einklang mit einem reformierten Kapazitätsrecht und sachgerechten Hochschulgesetzen auf Länderebene rechtlich wie praktisch ermöglicht werden. Ebenso könnten Professuren (wie ebenfalls im Ausland üblicher) als Open-Rank-Positionen ausgeschrieben werden, statt bei der Ausschreibung schon unumstößlich festlegen zu müssen, an welche Karrierestufe sich die Ausschreibung genau richtet.

Das deutsche Wissenschaftssystem ist aufgrund seiner Komplexität und der zahlreichen Karrieresackgassen kaum zu durchschauen und entsprechend für alle, die gute Alternativen haben, nicht attraktiv. Diesem Missstand zu beseitigen, ist in unser aller Interesse, denn eine gute und krisenfeste Wissenschaft ist nicht zuletzt auch ein Bollwerk für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, das wir gerade in diesen Zeiten stärken müssen. Erst wenn bestehende Missstände und Hindernisse beseitigt sind, können wir uns der Utopie annähern, die wir im ersten Teil beschrieben haben. Eine bessere wissenschaftliche Welt ist möglich: für die Beschäftigten, für die Wissenschaft selbst – und für unsere Gesellschaft als Ganzes!

Jun.-Prof. Dr. Amrei Bahr ist seit 2022 Juniorprofessorin für Philosophie der Technik und Information an der Universität Stuttgart. Sie hat 2017 in Münster zu Kopierethik promoviert, forscht aktuell u.a. zu KI und digitaler Autonomie und ist Mitinitiatorin von #IchBinHanna und #95vsWissZeitVG.

PD Dr. Kristin Eichhorn vertritt seit 2021 eine Professur für Neuere Deutsche Literatur an der Universität Stuttgart. Sie hat 2013 in Kiel promoviert, 2020 in Paderborn habilitiert und ist Mitinitiatorin von #IchBinHanna und #95vsWissZeitVG.

Dr. Sebastian Kubon ist Historiker und Lehrbeauftragter mit den Schwerpunkten Geschichte des Mittelalters und Public History (LMU München). Er ist Mitinitiator der Kampagnen #IchBinHanna und #95vsWissZeitVG und arbeitet als Parlamentarischer Berater für Wissenschaft, Hochschule und Forschung im Bayerischen Landtag (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen).

Frederike Alt

*KI in der Hochschule – Künstliche Intelligenz als Herausforderung für die Hochschulpraxis*  
*Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e. V. am 30.4.2025.*

Allgemein zugängliche Systeme der Künstlichen Intelligenz (KI) verändern seit mindestens zwei Jahren unsere Arbeitswelt – und so werden sie auch im Hochschulalltag von unterschiedlichen Akteuren in unterschiedlichen Formen eingesetzt. Daraus ergeben sich für die Hochschulen prüfungsrechtliche Herausforderungen, aber auch Chancen, etwa im Hinblick auf eine effiziente Hochschulverwaltung, moderne Lernformate zur Vermittlung von KI-Kompetenzen und im Hinblick auf die Konzeptionierung von Lehrplänen. Die 2024 in Kraft getretene Verordnung ((EU) 2024/1689) des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über künstliche Intelligenz – KI-VO) vom 13.6.2024<sup>1</sup> regelt den Einsatz von KI. Ihre ersten Regelungen gelten seit dem 2.2.2025 unmittelbar, vgl. Art. 113 KI-VO. Sie enthält Pflichten als Anbieter und Betreiber einer KI, die auch Hochschulen betreffen können. Aus diesem Anlass hat der Verein zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e.V. (VFDIW) am 30.4.2025 eine Tagung mit dem Titel „KI in der Hochschule - Künstliche Intelligenz als Herausforderung für die Hochschulpraxis“ veranstaltet, der über 100 interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer beiwohnten. Ziel des Seminars war es, aufzuzeigen, welche Leistungen jetzt zu erfüllen sind, um den rechtlich sicheren Umgang mit KI zu ermöglichen.

Dr. Michael Stückradt, Vorstandsvorsitzender des VFDIW und Kanzler der Hochschule Köln a.D., führte zur Eröffnung der Tagung aus, dass das Thema der Veranstaltung zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Hochschulen gewissermaßen aus einer Veranstaltungsreihe zu Beginn der Corona-Pandemie hervorgegangen sei. Problematiken zu digitalen Veranstaltungen und zum Prüfungsrecht während der Pandemie hätten sich in Richtung KI zugespitzt, deren Einsatz Chancen und Herausforderungen weit über das Prüfungsrecht hinaus

biete.<sup>2</sup> Moderiert wurde die Veranstaltung von Prof. Ulf Pallme König, Ehrenvorsitzender des VFDIW.

Seinen Impulsvortrag läutete Prof. Dr. Rolf Schwartmann, Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht der Technischen Hochschule Köln, ein, indem er den Einsatz von Künstlicher Intelligenz als Arbeit mit einem (weiteren) Werkzeug einordnete. Ähnlich wie bei anderen Werkzeugen bedürfte es einer produktrechtlichen Regelung. Was für die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs die Straßenverkehrszulassungsverordnung sei, sei für den Betrieb und die Entwicklung von KI-Systemen die KI-VO.

## **I. Grundlagen der KI-Verordnung**

Zu den seit dem 2.2.2025 geltenden Vorschriften zählt Art. 3 KI-VO, der Begriffsbestimmungen festhält. Auf die Begriffe des Betreibers (Art. 3 Nr. 4 KI-VO) und des KI-Systems (Art. 3 Nr. 1 KI-VO) ging Schwartmann im Rahmen seines Vortrages im Besonderen ein.

### **1. Begriff des Betreibers**

Nach Art. 3 Nr. 4 KI-VO ist Betreiber im Sinne der Verordnung eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet. Schwartmann veranschaulichte den Begriff durch Parallelen zum analogen Leben: Der Betreiber eines Autos, einer elektronischen Zahnbürste, eines Föns oder einer Heizung sei gleichzusetzen mit dem Verwender der Gegenstände. Genau so sei es bei dem Betrieb von KI-Systemen, weshalb in Art. 3 Nr. 4 der KI-VO auf das Verwenden in eigener Verantwortung abgestellt werde. Vom Betreiber-Begriff ausgenommen sei die Verwendung im Rahmen

1 ABL L vom 12.7.2024, S. 1.

2 Zu vorausgegangenen Veranstaltungen Haake, OdW 2021,

59 ff.; dies., OdW 2021, 201 ff.; dies., OdW 2022, 215 ff.; dies., OdW 2023, 235 ff.; Köhler, OdW 2024, 339 ff.

einer persönlichen Tätigkeit. Hierbei müsse man sich allerdings bewusst machen, dass ein Großteil der Anwendungsbereiche von KI-Systemen nicht privat sei. Verwende man persönliche Werkzeuge wie das private Handy für ein Dienstgespräch oder den privaten Drucker für den Ausdruck von dienstlichen Dokumenten, liege eine Verwendung dieser Werkzeuge im Rahmen der beruflichen Tätigkeit auf der Hand. Zumindest diskussionswürdig sei, dass KI-Systeme auch als Werkzeuge im Rahmen der beruflichen Tätigkeit anzusehen seien, wenn der Text der Geburtskarte für den Arbeitgeber mit einem KI-System generiert würde.

Es müsse weiterhin, so *Schwartmann*, der Begriff des Betriebs ins Verhältnis zum Begriff des „Einsatzes“ von KI-Systemen gesetzt werden. Zwischen beiden Begriffen sei streng zu unterscheiden. Zur Veranschaulichung greift *Schwartmann* erneut auf Beispiele aus der analogen Welt zurück: Die Straßenverkehrszulassungsverordnung regle das Recht des Betriebs eines Kraftfahrzeuges und sei dem Produktrecht zuzuordnen. Die Straßenverkehrszulassungsverordnung enthalte allerdings keine Regelungen zum Einsatz des Kraftfahrzeuges. Das bedeute nicht, dass Regularien zum Einsatz des Kraftfahrzeuges entbehrlich seien. Der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit, der Umweltschutz, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderten ihrerseits Regelungen, die den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bestimmten, beispielhaft genannt seien Geschwindigkeitsbegrenzungen. Auch die KI-VO sei dem Produktrecht zuzuordnen, welches (nur) den Betrieb des Systems regle. Zum Einsatz des KI-Systems sei dagegen nichts gesagt, dies bedürfe einer eigenständigen Regelung auf anderer Ebene. Wichtig sei es daher, zum einen zwischen dem Recht des Betriebens und dem Recht des Einsetzens zu trennen. Zum anderen sei das Recht des Einsetzens in weiten Teilen erst noch zu schaffen. Ziel einer solchen Regelung sei ein Einsatz, der die Rechte Dritter nicht verletze. Das Bewusstsein um Rechte Dritter sei im Umgang mit KI noch wenig präsent.

In Art. 2 Abs. 6, 8, 10 KI-VO werden Bereichsausnahmen von der Geltung der KI-VO geregelt. *Schwartmann* weist zunächst auf die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung als Bereichsausnahme in Art. 2 Abs. 6 KI-VO hin und grenzt den Anwendungsbereich zugleich ein. Der Begriff der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung sei im Zusammenhang mit dem Regelungsziel der KI-VO zu sehen. Umfasst sind daher nur KI-Systeme und GPAI-Modelle einschließlich ihrer Ergebnisse, die ausschließlich für den Zweck der wissenschaftlichen

Forschung und Entwicklung in Betrieb genommen werden, was bei vielen üblichen Anwendungsszenarien in der Hochschule derzeit nicht der Fall sei. Abzugrenzen sei Art. 2 Abs. 6 KI-VO von Art. 2 Abs. 8 KI-VO, der produktorientierte Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten an KI-Systemen oder KI-Modellen aus dem Anwendungsbereich der KI-VO nehme.

Eine weitere Bereichsausnahme sei die private Nutzung, vgl. Art. 2 Abs. 10 KI-VO.<sup>3</sup>

## 2. Die Hochschule als Betreiber von KI-Systemen

Wie kommen hochschulbezogene Akteure nun in Berührung mit KI-Systemen? *Schwartmann* skizziert die Situation, dass eine Hochschule einen Bot lizenziere, was im Übrigen sinnvoll sein könne, um Lizenzrechtsprobleme zu vermeiden, und die Mitarbeiter der Hochschule dieses eigene Produkt nutzen. Die Hochschule würde damit zum Betreiber werden. Die Nutzerinnen und Nutzer könnten als sonstige Dritte einzuordnen sein. In der Folge sei der Hochschule zu empfehlen, eine Zweckbestimmung für das System festzulegen. Sobald ein Nutzer das System zweckentfremdend zu einem hochriskanten Zweck nutze, liege die zweckentfremdete Nutzung im Verantwortungsbereich des Nutzenden. Denn der zweckentfremdende Nutzer wird gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c) KI-VO zum Anbieter des Systems. Ein Beispiel sei das Verbot der Nutzung eines hochschulinternen KI-Systems zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Überginge ein Lehrender diese Zweckbestimmung und setze die Künstliche Intelligenz zur Bewertung von Prüfungsleistungen ein, mag er dies mit seiner Wissenschaftsfreiheit zu legitimieren versuchen. Er trage für die zweckentfremdete Verwendung gleichwohl die Verantwortung i.S.d. KI-VO und habe darüber hinaus die Rechte Dritter bei der Verwendung zu beachten.

Mit der Stellung als Betreiber von KI-Systemen haben die Hochschulen gemäß Art. 4 KI-VO Maßnahmen zu ergreifen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind. *Schwartmann* erklärt, dass der Grad der zu vermittelnden KI-Kompetenz kontextab-

3 Zum Begriff der persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit bereits unter I. 1.

hängig sei. Ob und inwieweit die Hochschulen Personal Schulen müssen, hänge davon ab, wie sehr die jeweilige Mitarbeitergruppe mit dem eingesetzten KI-System in Berührung käme. Relevante Gruppen seien etwa die IT-Abteilung und Lehrende. Entscheidend sei, dass jeder, der das KI-System benutzt, dazu fähig ist, das KI-System zu kontrollieren. Das KI-System könne insoweit ähnlich wie andere autonome Wesen betrachtet werden, die kontrollierbar, aber nicht beherrschbar seien. Als Beispiel für zu vermittelnde Mindestkenntnisse nennt *Schwartzmann* die Kenntnis über das Wesen von KI, über die Funktion des „Prompts“<sup>4</sup>, wie das System kontrolliert werden kann und die Bedeutung von KI im beruflichen Einsatz.

### 3. Voraussetzungen eines KI-Systems

„Künstliche Intelligenz ist das Vermitteln von Gedanken, die noch nicht da sind“, führt *Schwartzmann* zur Begriffsbestimmung der Künstlichen Intelligenz ein. Gemäß Art. 3 Nr. 1 KI-VO ist ein „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können. Auf die einzelnen Bestandteile der Begriffsbestimmung geht *Schwartzmann* näher ein. Das Merkmal „maschinengestützt“ habe einen weiten Bedeutungsgehalt. Es beschreibe den Einfluss auf physische oder virtuelle Umgebungen, sodass etwa auch eine Lochkarte maschinengestützt sei. Das Merkmal des „autonomen Betriebs“ würden auch Algorithmen erfüllen, das Besondere an einer KI sei ein zusätzliches generatives Element. Konkret das Merkmal der Ableitungsfähigkeit berge die Gefahr, dass Gedanken der Maschine unschwer von den eigenen Gedanken zu trennen seien. Diese Trennung zwischen eigenen Gedanken und Gedanken einer Maschine, die nur als unsere erschienen, sei aber wichtig, um die Kontrolle über die Maschine zu erhalten. Am Ehesten komme man dem Merkmal der Ableitungsfähigkeit nahe, wenn man es mit der Autonomie eines Tieres gleichsetze. Daraus folge auch die Erkenntnis, dass – ebenfalls wie bei einem Lebewesen – die KI auch bei perfekt geprompteten Inhalten nie vollständig beherrschbar sei.

Das Merkmal der expliziten und impliziten Ziele setze voraus, dass die Systeme sich die Ziele selbst suchten.

Ein explizites Ziel ergebe sich aus einem direkten Prompt; bei einem impliziten Ziel enthalte der Prompt nur indirekte Vorgaben, die implizit umgearbeitet werden müssten, etwa indem etwas negativ ausgeschlossen werde. Wichtig sei es, sich vor dem Prompt eigene Gedanken zu machen, wie das Ergebnis aussehen solle. Andernfalls sei man durch das von der KI vorgegebene Ergebnis „geankert“, d.h. man könne nicht oder nur schwer erkennen, welche Auslassungen und Fehler die KI in ihr Ergebnis eingebaut habe.<sup>5</sup>

Letztlich sei für den Anwender auf der einen Seite und den Betreiber auf der anderen Seite Einiges im Blick zu behalten: Der Anwender müsse Kommissionsfehler vermeiden, also das Ergebnis der KI nur geprüft und ggf. korrigiert übernehmen. Noch gravierender als Kommissionsfehler seien Auslassungsfehler bzw. Omissionsfehler, also die Kontrolle dessen, ob und warum die KI etwas ausgelassen habe. Ergebnisse eines KI-Systems seien außerdem auf Diskriminierungen und auf die Rechtmäßigkeit der Ergebnisse, insbesondere im Hinblick auf Urheberrechts-, Persönlichkeitsrechts- und Datenschutzrechtsverletzungen, zu überprüfen.

## II. Pflichten beim Einsatz von KI-Systemen

Ab dem 2.8.2026 gilt Art. 6 der KI-VO. Regelungsgegenstand von Art. 6 KI-VO ist die Klassifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen. Diese Einstufung ist im Kontext der drei Einstufungsebenen der KI-VO zu sehen: Die KI-VO geht von risikoarmen, hochriskanten und verbotenen KI-Systemen aus.

Verbotene KI-Systeme sind solche, mit den in Art. 5 KI-VO beschriebenen Praktiken. Das Verbot umfasst das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung. *Schwartzmann* hebt als für Hochschulen relevantes Verbot hervor, KI-Systeme zur Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen zu verwenden, Art. 5 lit. f) KI-VO. Dies betreffe etwa die Feststellung der Prüfungsfähigkeit anhand von Emotionen, wozu keine Müdigkeit zähle.

Beispiele für hochriskante KI-Systeme werden detailliert in Anhang III der KI-VO beschrieben. Nach Nr. 3 des Anhangs III zählen hierzu die in dem Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung aufgeführten KI-Systeme. *Schwartzmann* hebt die Bewertung von Leistungen i.S.v. Anhang III Nr. 3 lit. b) KI-VO, die Überwachung des Verhaltens von Prüflingen i.S.v. Anhang III Nr. 3 lit. d) KI-VO sowie die Studienplatzvergabe i.S.v.

4 Nach dem Duden als Aufforderung an eine KI zu verstehendes Verb.

5 Zur Vertiefung wurde hingewiesen auf *Schwartzmann/Keber/Zenner*, KI-VO, 2. Teil, 1. Kapitel Rn. 12 ff.

Anhang III Nr. 3 lit. a) KI-VO als praxisrelevante Anwendungsbeispiele hervor. Er weist darauf hin, dass der Einsatz eines hochriskanten KI-Systems einer Software bedarf, die für den jeweiligen hochriskanten Zweck bestimmt sei und den Anforderungen der Art. 8 ff. KI-VO gerecht werde. Ohne den Einsatz einer solchen speziellen Software sei die Nutzung von KI-Systemen im Hochrisiko-Bereich unzulässig. Die Existenz eines derartigen Systems ist *Schwartmann* zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Er macht deutlich, dass es nicht darauf ankomme, wie das KI-System eingesetzt werden könne, sondern zu welcher Nutzung das KI-System vom Hersteller freigegeben worden sei. Gängige General Purpose KI-Systeme mögen in der Praxis häufig im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung eingesetzt werden; sie seien hierzu aber nicht bestimmt, was ihren Einsatz unzulässig mache. Folge einer eigenhändigen Veränderung der Zweckbestimmung eines KI-Systems sei, dass der Anbieter seine Verantwortlichkeit verliere und dass der Betreiber – also die Hochschule – gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c) KI-VO in die Pflichtenstellung eines Anbieters komme, wodurch die Hochschule an für sie kaum erfüllbare Anbieterpflichten gebunden werde. Gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c) KI-VO unterliegen Betreiber den Anbieterpflichten i.S.v. Art. 16 KI-VO, wenn sie die Zweckbestimmung eines KI-Systems, einschließlich eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck, das nicht als hochriskant eingestuft wurde und bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, so verändern, dass das betreffende KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System im Sinne von Art. 6 KI-VO wird. *Schwartmann* weist darauf hin, dass die Bedeutung des Begriffes der Zweckänderung interpretationsfähig sei. Vom Sinn und Zweck der Norm könne mit Zweckänderung nur die zweckentfremdete Nutzung in Form des Promptens gemeint sein. Nur das Programmieren als Zweckänderung zu begreifen, würde den Anwendungsbereich von Art. 25 Abs. 1 lit. c) KI-VO auf realitätsferne Szenarien eingrenzen. Auch das Argument, dass General Purpose KI keinen bestimmten Zweck verfolge, greife zu kurz, da die Einstufung in risikoarme, hochriskante und verbotene Bereiche andernfalls leerliefe.<sup>6</sup>

Hervorzuheben sei für Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems, bei denen es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder um private Einrichtungen handle, die öffentliche Dienste erbringen, die Pflicht zur Grundrechte-Folgenabschätzung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 KI-VO.

Als weitere Einsatzszenarien seitens der Hochschule nennt *Schwartmann* die Erstellung von Lehrmaterial

und Prüfungsaufgaben durch KI, der Einsatz von KI in der Hochschulverwaltung und in Beschäftigtenverhältnissen. Die Erstellung von Lehrmaterial und Prüfungsaufgaben sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule unterfielen dem risikolosen Bereich der KI-VO und können daher mit einer General Purpose KI durchgeführt werden. In Beschäftigtenverhältnissen zähle der Einsatz von KI-Systemen bei personenbezogenen Entscheidungen wie bei der Einstellung, Auswahl, Kündigung und Leistungsbewertung als hochriskant, sodass Voraussetzung für den Einsatz von KI-Systemen erneut die Verfügbarkeit einer entsprechenden Software sei und die Hochschule wiederum eine Pflicht zur Grundrechte-Folgenabschätzung habe.

### III. Besonderheiten beim Einsatz von KI-Systemen in Zusammenhang mit Studierenden

In einem nächsten Schritt wirft *Schwartmann* ein Schlaglicht auf die Benutzung von KI-Systemen durch Studierende. Der Einsatz von KI-Systemen durch Studierende fielen nicht in den Bereich der Hochrisiko-Systeme. Studierende könnten demnach General Purpose KI-Systeme zu Studienzwecken einsetzen. Daraus ergebe sich auf der anderen Seite das Problem der Kontrolle über die Herkunft der Prüfungsleistung und der Beurteilung, inwieweit nach der Prüfungsordnung zulässige Hilfsmittel eingesetzt worden seien.

*Schwartmann* gibt an, dass nach Erhebungen 2/3 aller Studierenden KI-Systeme nutzen würden. Gesetzliche Vorgaben gäbe es in den Landeshochschulgesetzen hierzu nicht, was das Problem verschärfe. Die Nutzung von KI-Systemen als zulässiges Hilfsmittel könne in die Prüfungsordnung sowie in die Rahmenprüfungsordnung aufgenommen werden, um die Rahmenbedingungen für die Nutzung von KI-Systemen festzulegen. Auch ein Verbot wäre in der Prüfungsordnung zulässig; es sei aber kaum zeitgemäß. Eine Regelung in der Prüfungsordnung sei auch erforderlich, um die Bewertung der Prüfungsleistung auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen.

Ohne und mit einer Regelung in der Prüfungsordnung müsse gleichwohl erkannt werden, dass die Nutzung von KI-Systemen über das erlaubte Maß hinaus kaum prüfungsrechtlich nachgewiesen werden könne. Zwar erkenne man erste Ergebnisse einer KI häufig an einer oberflächlichen und ausschweifenden Formulierungsweise. Studierende könnten dieses Ergebnis durch die KI allerdings überarbeiten und präzisieren lassen, sodass das Ergebnis einer menschlichen Leistung immer

<sup>6</sup> Vertiefend wurde hingewiesen auf *Schwartmann/Zenner*, EuDIR 2025, 3 (8 f.).

näher komme. Auch eine KI könne nicht sicher entscheiden, inwieweit eine Information aus einer KI oder von einem Menschen gewonnen worden sei. Dieses vermehrt aufkommende Problem lag dem VG München zur Entscheidung vor.<sup>7</sup> In dem zugrundeliegenden Fall hatte eine Hochschule einem Bewerber den Zugang zu einem Studiengang versagt, weil sie annahm, dass er den hierfür vorgelegten Essay zur Bewerbung mittels KI angefertigt habe. Gestützt hat die Hochschule die Annahme des Täuschungsversuches auf eine Software, die ergeben habe, dass 45 % des Textes mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer KI erfasst worden seien sowie auf die Aussage von zwei Professoren, deren Prüfung ergab, dass der Essay durch seine Perfektion, seinen Satzbau und die Textgestaltung von dem abweiche, was nach der Lebenserfahrung von einem Bachelorabsolventen zu erwarten sei.<sup>8</sup> Mit Beschluss vom 28.11.2023 entschied das VG zugunsten der Hochschule. Zum Nachweis einer Täuschungshandlung zog das VG die Regeln des Anscheinsbeweises heran.<sup>9</sup> Ein Anscheinsbeweis bezeichnet eine besondere Form des Indizienbeweises, nach dem ein typischer Sachverhalt aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens auf die jeweils nachzuweisende Tatsache schließen lässt und im Einzelfall kein atypisches Geschehen ernsthaft möglich erscheint.<sup>10</sup> *Schwartmann* bewertete die Entscheidung kritisch. Angesichts der geringen Erfahrungen im Umgang mit KI und erst recht in der Unterscheidung zwischen menschlichen Leistungen und autonomen maschinellen Leistungen sei der Anscheinsbeweis nicht anwendbar.<sup>11</sup>

Während Studierende die KI je nach den Vorgaben des Prüfungsrechts einsetzen könnten, dürften Prüfer keine KI zur Bewertung von Prüfungsleistungen einsetzen, da dies zu dem Bereich der Hochrisiko-Systeme zähle und ein solches System – soweit ersichtlich – noch nicht zur Verfügung stehe. Setze eine Hochschule oder ein Prüfer ein General Purpose KI-System entgegen der Betriebsanleitung gleichwohl als hochriskantes System ein, träten sie wiederum gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. c) in die Anbieterstellung ein.<sup>12</sup>

#### IV. Vertiefung und Diskussion

In der anschließenden Diskussion erörterten *Schwartmann* und *Pallme König* zunächst, dass bei haftungsrechtlichen Konsequenzen nicht nur an § 823 Abs. 1 und 2 BGB zu denken sei, sondern auch Ansprüche

aus der Staatshaftung, insbesondere aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG, in Betracht kämen.

Des Weiteren ging ein Teilnehmer auf die Entscheidung des VG München ein, die er weniger kritisch bewertete. Viel eher spreche für die Entscheidung, dass sich der Einfluss von KI bei manchen Prüfungsarbeiten aus eigener Erfahrung aufdränge. *Schwartmann* argumentierte, dass die Lebenserfahrung über KI-generierte Arbeiten sich in Grenzen halte, der Anscheinsbeweis aber auf typisierte und gleichförmige Abläufe aufbaue. Der Anscheinsbeweis habe in bekannten Kategorien seine Berechtigung, er sei aber nicht für vollkommen neue Geschehensabläufe konzipiert worden. Es mag bei gewissen Arbeiten eine Vermutung für die Nutzung von KI sprechen, dies ergebe sich aber nicht aus einer gewonnenen Lebenserfahrung über die vermeintlich genutzte KI, da diese Erfahrung noch nicht gewonnen werden konnte und sich der menschlichen Erlebniswelt entziehe. Der Fall, KI als unzulässiges Hilfsmittel einzusetzen, sei viel eher vergleichbar mit gekauften Prüfungsleistungen, die nur aufgrund der Diskrepanz zwischen bisheriger Leistung und nun vorgelegter Leistung einen Verdacht erweckten.

Eine weitere Fragestellerin ging darauf ein, wie die Kennzeichnungspflicht von auch mit KI erstellten Prüfungsarbeiten handhabbar gemacht und durchgesetzt werden könne.

Für Anbieter und Betreiber ist zunächst auf die Kennzeichnungspflichten aus Art. 50 Abs. 2, 4 KI-VO hinzuweisen. Diese beziehe sich allerdings nur auf primäre Ergebnisse und nicht auf menschlich bearbeitete Texte einer KI. Zu den Studierenden führt *Schwartmann* aus, dass die Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln auch derzeit nur durch die eidesstattliche Versicherung, nur erlaubte Hilfsmittel genutzt zu haben, abgesichert sei. Wenn ein Studierender täuschen wolle, laufe diese Verpflichtung ins Leere. Dies sei bei der unerlaubten Nutzung von KI-Systemen nicht anders. Folge der schlechten Kontrollierbarkeit müsse ein Umdenken bei der Gestaltung zukünftiger Prüfungen sein. Die Hausarbeit als alleinige Prüfungsform sei vor dem Hintergrund der Prüfungsgerechtigkeit und Chancengleichheit nicht mehr akzeptabel. Daneben müssten Klausuren treten oder eine mündliche Prüfung müsste in die Gesamtnote zur Hausarbeit mit einem Gewicht von über 50 Prozent der Gesamtnote einfließen. Letzteres könne auch für Bachelor- und Masterarbeiten angewandt und in der Prü-

7 VG München, Beschluss vom 28.11.2023 – M 3 E 23.4371, juris.

8 VG München, Beschluss vom 28.11.2023 – M 3 E 23.4371, juris Rn. 15.

9 VG München, Beschluss vom 28.11.2023 – M 3 E 23.4371, juris Rn. 33 f.

10 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.1.2018 – 6 B 67/17, juris Rn. 6.

11 Zur Vertiefung *Schwartmann/Kurth/Köhler*, OdW 2024, 161 (163 f.).

12 Vertiefend *Schwartmann/Zenner*, EuDIR, 3 (8 f.).

fungsordnung festgeschrieben werden. Sollte ein Hochschullehrer seine Studierenden anweisen, eine ausgewählte Prüfungsleistung bewusst mit einer KI zu erstellen, sei zum einen eine lizenzierte Software erforderlich. Des Weiteren sei zu empfehlen, dass Studierende das Protokoll ihrer Kommunikation mit der KI einreichen müssten. Die Art und Weise des Umgangs mit der KI könne ebenfalls Bestandteil der Prüfungsleistung werden.

Die Diskussion kreiste außerdem um die Konstellation einer Hochschule, die über eine Ausgründung ein durch eine Cloud vermitteltes System nutze. Dazwischen sei eine Auftragsverarbeitung geschaltet. Fraglich sei, ob die Hochschule trotzdem als Betreiber i.S.v. Art. 3 Nr. 4 KI-VO gelte. *Schwartmann* wies darauf hin, dass zur abschließenden rechtlichen Beurteilung eine umfassende Prüfung und eine konkretere Tatsachengrundlage erforderlich sei. Grundsätzlich sei aber zu bedenken, dass die Frage der Verantwortlichkeit auch in anderen Bereichen des öffentlichen Rechts nicht durch eine Auftragsverarbeitung umgangen werden könne. Auch die Verantwortlichkeit der Hochschule im datenschutzrechtlichen Sinne bliebe in einer solchen Konstellation zu beachten.

Viel diskutiert wurde die Unterscheidung zwischen risikoarmer und hochriskanter Tätigkeit anhand des Beispiels der Bewertung einer Prüfungsleistung, die anhand von menschlich erstellten Stichpunkten von einer KI ausformuliert worden ist. *Schwartmann* betonte, dass Anhang III Nr. 3 lit. b) der KI-VO konkret KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen, einschließlich des Falles, dass diese Ergebnisse dazu dienen, den Lernprozess natürlicher Personen in Einrichtungen oder Programmen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu steuern, als hochriskant einstufe. Der Wortlaut „für“ die Bewertung von Lernergebnissen sei weit gefasst. Vieles spreche daher dafür, das KI-System, das die Stichpunkte ausformuliert, auch als hochriskantes System einzustufen. Ausnahmsweise könne ein nach dem Anhang III als hochriskant eingestuftes System nicht hochriskant sein, vgl. Art. 6 Abs. 3 KI-VO. Dies sei aber nur der Fall, wenn 1. eine eng gefasste Verfahrensaufgabe durchzuführen sei, 2. das KI-System dazu bestimmt sei, das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern, 3. das KI-System dazu bestimmt sei, Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, und nicht dazu gedacht sei, die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung ohne eine angemessene

menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen; oder 4. das KI-System dazu bestimmt sei, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist. Der Auftrag an eine KI, aus Stichpunkten einen ausformulierten Text zu bauen, könne unter keine der vier Ausnahmen subsumiert werden, sodass es bei der Einstufung als hochriskant bleibe. Da eine Software mit entsprechender Zweckbestimmung – soweit ersichtlich – noch nicht auf dem Markt sei, müsse der Prüfer zum aktuellen Zeitpunkt eine General Purpose KI nutzen und diese zweckentfremden. In der Folge bestehe das Risiko, dass der Prüfer gemäß Art. 25 lit. c) KI-VO zum Anbieter werde.<sup>13</sup>

Auf eine weitere Nachfrage zur Erprobung von Anwendungsfällen in der Verwaltung im Bereich Vergabe, Prüfungshandlungen der Sachbearbeitung zu unterstützen und perspektivisch auch zu ergänzen, stufte *Schwartmann* auch einen solchen Fall als hochriskantes System ein. Erforderlich sei demnach ein für diesen Zweck bestimmtes KI-System. Die Hochschule müsse zur verordnungskonformen Nutzung ihre Betreiberpflichten erfüllen, das Ergebnis der KI funktional überprüfen, habe die Rechtskonformität mit anderen Rechtsgebieten, wie etwa dem Vergaberecht, zu beachten sowie eine Grundrechte-Folgenabschätzung vorzunehmen. Wenn die Nutzung nicht als hochriskant einzustufen sei, etwa weil als vorbereitende Aufgabe eine Ausnahme gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. d) KI-VO in Betracht komme, sei besonders auf Auslassungsfehler der KI zu achten.

Im Rahmen der Diskussion kamen die Teilnehmer auch auf die von *Schwartmann* in seinem Vortrag bereits häufig angedeutete Schaffung eines regulatorischen Rahmens in den Landeshochschulgesetzen und in den Prüfungsordnungen zurück. Vor der Festlegung eines regulatorischen Rahmens stelle sich die Frage, welcher Einsatz von KI rechtlich gewollt sei. Eine gewisse Orientierung könne das schleswig-holsteinische Gesetz über die Möglichkeit des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (IT-Einsatz-Gesetz - ITEG) vom 16.3.2022<sup>14</sup> bieten.

### III. Resümee und Ausblick

Erste Regelungen der KI-Verordnung sind bereits in Kraft. Ab dem 2.8.2026 gelten auch die in Art. 6 Abs. 2 KI-VO i.V.m. dem Anhang III der KI-VO enthaltenen Vorgaben für Hochrisiko-KI-Systeme, die auch die

13 Hierzu *Schwartmann/Zenner*, EuDIR 2025, 3 (8 f.).

14 GVOBl. 2022, S. 285.

Hochschulen betreffen werden. Auf dem Weg dorthin sollten sich die Hochschulen laut *Schwartzmann* darauf einstellen, als Betreiber für alle Nutzenden ihres Systems KI-Kompetenz zu vermitteln, sich mit verbotenen Bereichen vertraut machen und verwaltungsinterne Vorbereitungen für die Nutzung von Hochrisiko-KI-Systemen treffen. Das rege Interesse an der Veranstal-

tung und die intensive Diskussion werden zu weiteren Veranstaltungen, insbesondere mit einem stärkeren Fokus auf dem Prüfungsrecht, veranlassen.

Dr. Frederike Alt ist bis Juni Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Braunschweig.



## Wissenschaftsfreiheit durch Privileg

Im 18. Jahrhundert gehörte es zu den politischen Zielen, durch Gründung und Modernisierung von Hochschulen zum Fortschritt in der Wissenschaft beizutragen.<sup>1</sup> Dass auch der Wissenschaftler angemessene Forschungsbedingungen vorfinden sollte, war ein bereits älterer Grundsatz, der mehrfach die Rechtsprechung beschäftigte. In den „Beyträge zu der juristischen Literatur in den preußischen Staaten“<sup>2</sup> wird folgender Fall referiert und kommentiert<sup>3</sup>:

„Der Nachbar des Doctoris medicinae namens Dingelstädt verkaufte sein Haus an einen Schlosser namens Kochwasser. Der Doctor medicinae protestierte wider die gerichtliche Vollziehung des Kaufkontraktes. Er berief sich dabei auf das Privilegium<sup>4</sup> der Gelehrten, besonders der Doktoren, die nicht verbunden sind, Schmiede, Schlosser, Böttcher<sup>5</sup> und andere mit großem Geräusch arbeitende Handwerker in ihrer Nachbarschaft zu dulden. Dies sei auch der von Stryk<sup>6</sup>, Carpzov<sup>7</sup> und Menochius ausgeführten Observanz gemäß. Der hiesige Magistrat wies in der Sentenz vom 10. September 1761 den Kläger mit seinem Gesuch ab.

Auf seine Appellation erfolgte den 6. Januar 1762 Confirmatoria mit Erstattung der Kosten, welche, nachdem der Kläger der dritten Instanz entsagte, rechtskräftig geworden. Denn es kann aus dem L. un. C. de stud. Liberal, welches das einzige Gesetz ist, worin die Rechts-

lehrer den Grund des Privilegii setzen, solcher allenfalls bloß auf die öffentlichen Hörsäle, öffentlichen Lehrer und solche Personen, die wichtige Ämter verwalten, und sich in ihren Wohnungen mit vielem Nachdenken beschäftigen müssen, angewendet werden. Hierunter ist der Kläger umso weniger zu rechnen, da dessen hauptsächlichlichen Geschäfte in Verrichtungen außerhalb seiner Wohnung bestehen.

Selbst die Rechtslehrer überlassen vieles dem arbitrio iudicis in Anwendung dieses Privilegii dergestalt, dass dabei auf qualitatam loci, qualitatam strepitus, qualitatam personae expulsionem petentis et consuetudinem loci<sup>8</sup> gesehen werden muss.<sup>9</sup>

Nun würde es aber dem öffentlichen Nutzen, welcher jedoch den privatis commodis vorzuziehen ist, nicht wenig schädlich sein, das Privilegium auf alle diejenigen zu extendieren, welchen es einige Rechtslehrer zuschreiben wollen; vielmehr ist es nur denen zuzusprechen, welche zu obigen Personen zu rechnen sind, als bei welchen utilitas publica<sup>10</sup> es erfordert, dass sie in ihren Geschäften nicht gestört werden.

Des Beklagten Metier in Verfertigung der eisernen Bettstellen ist eigentlich nicht ein solches, auf welches die Doctores das Privilegium zu ziehen pflegen, nämlich Schmiede und Böttcher.“

1 Justi, Von der Vorsorge für die Wissenschaften, OdW 2020, 283 („Ausgegraben“).

2 Hrsg. Johann Wilhelm Bernhard von Hymmen, Siebente Sammlung, Berlin 1782, S. 56 f. Hymmen (1725 – 1787) war Justizrat am Oberappellationssenat des Berliner Kammergerichts und führendes Mitglied der Berliner Freimaurerloge. Von 1775 – 1785 war er Herausgeber der „Beyträge“, einer Sammlung kommentierter Präjudizien, der Entwicklung der Gesetzgebung, von Buchbesprechungen etc; literarisch trat er insbesondere als Verfasser von Gedichten in Erscheinung.

3 Der Text ist zum Teil an heutige Schreibweise angepasst.

4 Privilegium ist ein Ausnahmerecht, das einer Person oder einer Personengruppe zustehen konnte. Zu weiteren bildungspolitischen Privilegien gehörte die Zollfreiheit der Professoren, Doctores

und Studenten, wobei allerdings die Reichweite dieses Privilegs umstritten war (Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern durch Anmerkungen erläutert, Leipzig, 1792, 638 ff.).

5 Ein Böttcher stellt Behälter und Gefäße, meist aus Holz, her.

6 Gemeint sind entweder Samuel Stryk (1640 – 1710) oder Johann Samuel Stryk (1668 – 1715).

7 Benedikt Carpzov (1595 – 1666).

8 ...auf die besonderen Verhältnisse des Ortes, auf die Art des Lärms, auf die Qualität der bittenden Person und auf die lokale Gewohnheit ...

9 Stryk de jur. sens. Diff 3 cap. 2 n. 20; Menoch de arbitr. judic. Qu. L. 2.

10 Öffentlicher Nutzen

